

Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

Stadt-
bücherei
Elbing

10. 1. 1919
XIV. Jahrg. (Neue Folge, VIII. Bd.)

XIV^e année. (Nouvelle Série, 8^{me} vol.)

Vol. XIV. (New series, 8th vol.)

Heft 3.

No. 3.

No. 3.

Die Alkoholfrage. La Question Alcoolique. The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.

Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.

Quarterly dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.

Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Herausgegeben

unter Mitwirkung zahlreicher Fachkenner des In- und Auslandes

von

Professor I. Gonser, Berlin,

Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger
Getränke e. V., Schriftführer der Internationalen Vereinigung gegen den

Mißbrauch geistiger Getränke,

unter ständiger Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D. V. g. d. M. g. G.

Dr. J. Flaig.



Berlin-Dahlem

Mäbighkeits-Verlag

1918.

Die Geschäftsstelle

des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch
geistiger Getränke,
der Internationalen Vereinigung gegen den Miß-
brauch geistiger Getränke,
der Zentrale für Trinkerversorgung
und der Mäßigkeits-Verlag

befinden sich seit dem 15. Oktober 1918 in Berlin-
Dahlem, Werderst. 16 (Postamt 3 Berlin-Lichterfelde).

Inhaltsverzeichnis.

Table des matières. Contents.

I. Abhandlungen.

Seite

Über die durch geistige Getränke im menschlichen und tierischen Körper verursachten Veränderungen. (Orth, Berlin) (Schluß) . . .	183
Die Maßnahmen der stellvertretenden Generalkommandos zum Schutze der Jugend vor den Alkoholgefahren — und was läßt sich von ihnen in die Friedenszeit übernehmen? (Hellwig)	197
Maßnahmen der Eisenbahnverwaltungen gegen den Alkoholismus (Stubbe, Kiel)	205
Über die Abnahme der alkoholischen Geistesstörungen in der Provinz Schlesien während des Krieges. (Ziertmann, Bunz'au)	211
Alkoholismus und Nachwuchs. (Gruber, München)	215
Die natürlichen Grundlagen des Antialkoholismus (Flaig)	222
Über organisierte ärztliche Trinkerversorgung (Koechlin, Basel)	224

II. Chronik.

Aus dem Deutschen Reiche (Stubbe, Kiel)	228
Aus anderen Ländern (Stubbe, Kiel)	236

III. Mitteilungen.

Aus der Trinkerversorgung.

Aus der Arbeit der Zürcherischen Fürsorgestelle für Alkohol Kranke . .	246
--	-----

Aus Trinkerheilstätten.

Die deutschen Trinkerheilstätten im Kriege (Kruse, Lintorf)	246
Trinkerheilstätte Effingerhort bei Holderbank (Schweiz)	249

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Geldaufwendungen der Krankenkassen für die Bekämpfung des Alkoholismus und ihre rechtliche Begründung (Thiken)	250
--	-----

Aus Vereinen.

Der 9. Deutsche Abstinenztag (Burckhardt, Berlin)	251
---	-----

Verschiedenes.

Preis ausschreiben	254
Alkohol — geschlechtliche Sittlichkeit — Vorbeugung — Heilung . . .	254

Kernworte: Bischof von Keppler S. 214.

(Schluß der Redaktion Ende November 1918).

 Wir bitten, die 3. und 4. Umschlagseite zu beachten! 

Abhandlungen.

Über die durch geistige Getränke im menschlichen und tierischen Körper verursachten Veränderungen.

Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Johannes Orth, Berlin (nach einem am 15. April 1914 in den vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus veranstalteten wissenschaftlichen Vorlesungen gehaltenen Vortrag).

(Schluß.)

Etwas mehr anatomische Kenntnisse besitzen wir von den bei Alkoholikern vorkommenden Veränderungen der Gehirnhäute. Außer den schon erwähnten Erweiterungen der kleinen Blutgefäße zeigt die weiche Hirnhaut Verdickungen des Gewebes (oft einschließlich der Zötte, der sogenannten Granulationen) und Anhäufung wäßriger Flüssigkeit in ihren Maschenräumen. Dies ist eine Veränderung, welche ganz besonders auf einen chronischen Alkoholismus hinweist. An der harten Hirnhaut kommen mit Blutungen verbundene Veränderungen vor (Pachymeningitis interna hämorrhagica), welche als Alkoholfolgen angesprochen werden sind, ohne daß freilich ein sicherer Beweis dafür geliefert werden konnte. Alles spricht dafür, daß Alkoholismus nicht die Hauptursache ist, aber als Hilfsursache wirken kann.

So ist also auch hier — das gilt in gleicher Weise für die Gehirnveränderungen — keine Berechtigung gegeben, die Veränderungen als Alkoholwirkung ohne weiteres hinzustellen, ja, für das Gehirn kann gar nicht zweifelhaft sein, daß manche Krankheitserscheinungen, z. B. die epileptischen, hauptsächlich durch andere Stoffe, die außer dem Alkohol in geistigen Getränken enthalten sind, insbesondere die ätherischen Öle im Absinth, vorzugsweise hervorgerufen werden. Inwieweit bei den Veränderungen des zentralen Nervensystems die Veränderungen anderer Organe eine Rolle spielen, ist schwer zu sagen, eines ist aber festgestellt, daß es ausgesprochene alkoholische Geisteskrankheiten gibt bei nur geringen Veränderungen anderer Organe. Ebenso wenig läßt sich sicher sagen, inwieweit die Gehirngefäße, inwieweit die nervösen Substanzen direkt geschädigt werden. Für das Schlußresultat ist es ja gleichgültig, ob es auf diese oder auf eine andere Weise zustande kommt, wenn es nur durch geistige Getränke erzeugt

worden ist. Aber mit diesem Nachweis hat es eben auch noch einen Haken, denn es besteht doch noch eine andere Möglichkeit, nämlich die, daß von vornherein eine nervöse Minderwertigkeit bestand, eine angeborene Belastung, also eine von den Vorfahren überkommene angeborene Schwäche des Gehirns, für die das belastete Individuum selbst ohne Schuld ist, die aber natürlich, wenn sie vorhanden ist, einerseits auch ohne Alkoholeinwirkung die Grundlage von Funktionsstörungen werden kann, andererseits aber auch nicht selten die Grundlage für den Mißbrauch geistiger Getränke, insbesondere für die periodisch auftretende Trunksucht (Dipsomanie) abgibt. „Solche Leute werden“, so heißt es in dem großen Dittrichschen Handbuche der ärztlichen Sachverständigentätigkeit, „nicht entartet, weil sie saufen, sondern sie treiben Mißbrauch mit Nervengiften, weil sie von Anfang an entartet sind, und zu den Erscheinungen der angeborenen Minderwertigkeit gesellen sich die Symptome des chronischen Alkoholismus. Solche Individuen, welche unter dem Einfluß des chronischen Alkoholismus zu Bestien werden, sind auch ohne Alkohol nichts weniger als Engel. Sie weisen Willensschwäche und ethische Defekte auf, was alles fälschlich der Trunksucht allein in die Schuhe geschoben wird.“ Aber auch wenn man dies berücksichtigt, so bleiben der Schädigungen doch genug übrig, um die geistigen Getränke als schwere Nervengifte bezeichnen zu dürfen, und dies um so mehr, als auch die angeborene, nervöse Minderwertigkeit vielfach von dem chronischen Alkoholismus der Vorfahren herrührt.

Damit kommen wir zu den meines Erachtens fürchterlichsten Folgen des Mißbrauchs geistiger Getränke, zu den Schädigungen der Nachkommenschaft. Mag der Trinker die Folgen seines Tuns tragen, es ist seine Strafe; aber er straft nicht nur sich selbst, sondern in vielen Fällen seine unschuldige Nachkommenschaft bis ins dritte und vierte Glied, indem er seine eigene Entartung auf sie überträgt und damit auch häufig sie wieder dem Getränketeufel verschreibt, manchmal unter deutlicher Zunahme des geistigen und körperlichen Verfalls von Generation zu Generation, vielleicht bis zum schließlichen gänzlichen Aussterben des Geschlechts (sogenannte progressive erbliche Degeneration). Inwieweit es sich hierbei um Vererbung im strengen Sinne des Wortes handelt, inwieweit also die Entartung von einem Geschlecht auf das folgende auch ohne neue Alkoholeinwirkung übertragen wird, das wird schwer zu entscheiden sein, in der Regel wird es in jedem neuen Geschlecht immer wieder von neuem zu Alkoholschädigungen kommen. Diese aber betreffen hauptsächlich die Keimstoffe, die Keimzellen, die Eier des Weibes, die Samenfäden des Mannes, die einen oder die andern oder gar beide zugleich.

Von deren Beschaffenheit hängt aber wesentlich die Körperkonstitution des Nachkommen ab. Tatsächlich kann man nachweisen, daß durch geistige Getränke schwere Schädigungen der Geschlechtsorgane überhaupt hervorgerufen werden können und in zahllosen Fällen wirklich hervorgerufen werden.

Was die Frauen betrifft, so sehe ich von der Bildung von Fettbrüsten als Teilerscheinung allgemeiner Fettleibigkeit und deren Unfähigkeit zum Säugegeschäft ab und weise nur darauf hin, daß Störungen in der Eireifung und in der Zusammensetzung der Eier hervorgerufen werden können. Zunächst scheint die Eireifung eine Hinderung nicht zu erfahren, denn viele Ehen von Alkoholikern erscheinen sogar anfänglich besonders fruchtbar, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß vielleicht die Nichtbeachtung antikonzeptioneller Vorsichtsmaßregeln im Rausche dabei eine Rolle spielt, was aber nicht zutreffen kann für die Tatsache, daß aus solchen Ehen relativ häufig Zwillinge hervorgehen. Aber schließlich treten doch Störungen der monatlichen Blutungen bis zum Aufhören derselben ein und Störungen in der Zusammensetzung der Eier, die sich dadurch bemerkbar machen, daß aus ihnen widerstandslose Früchte hervorgehen. Insbesondere, wenn zur Zeit der Empfängnis die Frau betrunken war, zeigen die Früchte sich lebensschwach und vielfach schwer geschädigt, so daß also nicht nur der chronische Alkoholismus, sondern auch eine akute Alkoholvergiftung degenerierend auf die Eier einzuwirken vermag. Sullivan hat sieben Fälle von Trunkenheit der Mutter bei der Empfängnis gesammelt, und in allen diesen Fällen sind sämtliche Kinder entweder tot geboren oder bald nach der Geburt verstorben, während wenigstens in einigen dieser Fälle später unter anderen Bedingungen erzeugte Kinder am Leben blieben. Immerhin spielt die Alkoholwirkung bei den weiblichen Geschlechtsorganen eine geringere Rolle, weil Frauen sehr viel seltener dem Trunke sich ergeben haben. Wie bedenklich indessen auch hier die Verhältnisse sich gestalten können, das kann die von Pelmann gegebene Übersicht über das Verhalten der Nachkommenschaft einer landstreichenden Säuferin zeigen. Diese Person hatte 834 Nachkommen, von 709 derselben ließ sich Näheres ermitteln, und zwar, daß sich unter ihnen befanden: 106 unehelich Geborene, 142 Bettler, 64 Gemeindearme, 181 öffentliche Dirnen, 76 Verbrecher (darunter 7 Mörder). Diese Gesellschaft kostete dem Staat in 75 Jahren 5 Millionen Mark. Wenn auch in diesem Beispiel der Alkohol sicherlich nicht alles verschuldet hat, wenn man auch wird fragen müssen, ob diese Frau Landstreicherin wurde, weil sie trank, oder ob nicht vielmehr das Umgekehrte der Fall war, ob nicht eine primäre Geistesabweichung, eine vielleicht angeborene Gehirnstörung die Frau zur Landstreicherin

und Säuferin hat werden lassen, so wird man doch nicht fehlgehen mit der Annahme, daß der Alkohol wesentlich zu der Entartung der Nachkommenschaft mitgewirkt hat.

Viel bedeutungsvoller, weil häufiger, ist die Wirkung des Alkohols und der geistigen Getränke auf die männlichen Keimdrüsen und den männlichen Samen. Die Verteilung des aufgenommenen Alkohols im Körper ist nicht gleichmäßig, in dem einen Organ häuft er sich mehr an als in dem anderen. Sehr früh und sehr reichlich ist er in dem Hodengewebe und in der Samenflüssigkeit gefunden worden. Das Hodengewebe kann so schwer geschädigt werden, daß die Bildung von Samenfäden überhaupt nicht zustande kommt (Azoospermie), so daß nun für diesen Mann die Erzeugung von Nachkommenschaft ausgeschlossen ist, sein Geschlecht aussterben muß. Nach Gruber, München, ist der Alkohol die Hauptursache des Aussterbens von Familien im Mannesstamm. Die unfruchtbare Generation braucht dabei keine erkennbare Degeneration der Individuen zu zeigen, — nur die generativen Fähigkeiten des Keimplasma sind schwer geschädigt, nur die Erzeugung fruchtbaren männlichen Samens ist verloren gegangen. Ehe es soweit kommt, treten geringere Störungen auf: Samenfäden werden gebildet, die Befruchtung eines Eies durch sie ist nicht unmöglich, aber minderwertige Produkte, besonders wieder Säufer entstehen aus solchen Keimen. Freilich darf auch das böse Beispiel, welches die Nachkommen in Trinkerfamilien vor sich sehen, darf die Unterernährung, darf die ganze körperliche, geistige und moralische Verwahrlosung nicht außer acht gelassen werden, aber trotzdem müssen angeborene Degenerationen vorliegen, da wiederholt festgestellt worden ist, daß die Entartungserscheinungen auch auftraten, wenn die Kinder in eine ganz andere, günstigere Umgebung gebracht worden waren. Daß der männliche Samen durch chronischen Alkoholismus geschädigt wird, beweist z. B. der Fall, in welchem eine gesunde Frau mit einem saufenden Manne 5 Kinder erzeugte, von denen 4 innerhalb der ersten 14 Tage nach der Geburt, das 5. im Lebensalter von 2 Jahren starben, während dieselbe Frau in einer zweiten Ehe mit einem mäßigen Manne 2 gesunde Kinder zur Welt brachte. Auch die von D e m m e gegebene Tabelle über die Nachkommenschaft von je 10 Trinkerfamilien und nüchternen Familien zeigt den Unterschied. Aus den 10 Trinkerfamilien waren 57 Kinder hervorgegangen. Von diesen waren nur 10 normal, 12 starben an Lebensschwäche, 13 fallsüchtig in den ersten Wochen oder Monaten nach der Geburt, weitere 5, die älter wurden, litten an Fallsucht, eines an schwerem Veitstanz, 6 waren blödsinnig, 5 litten an angeborenen Veränderungen, und 5 blieben Zwerge. Dagegen waren von den 61 Kindern der nüchternen Familien 50 normal, nur

3 starben an Lebensschwäche, 2 an Magendarmkatarrh in früher Jugend, 2 litten an Veitstanz, 2 waren mit Mißbildungen behaftet, und 2 entwickelten sich geistig langsam, ohne Idioten zu sein. Obwohl man nicht sagen kann, daß diese nüchternen Familien Muster gesunder Familien gewesen wären, tritt doch der gewaltige Unterschied zwischen den Kindern dieser und der Trinkerfamilien hervor.

Aus Familien setzt sich die Sippe, aus Sippen das Volk zusammen. Entarten Familien, Sippen, so muß schließlich auch das ganze Volk dem Niedergang anheimfallen. Manche sehen im Alkohol die Hauptursache des Völkerverfalls. Für viele Naturvölker ist das kaum zu bezweifeln. Das Feuerwasser, das mit der Kultur so vielen Naturvölkern gebracht worden ist und ihre eigenen leichteren geistigen Getränke verdrängte, hat sie zur Entartung und zu allmählichem Absterben gebracht. Inwieweit bei Kulturvölkern eine Entartung vorhanden ist und inwieweit dabei etwa der Alkohol eine Rolle spielt, ist schwer zu sagen. Man könnte daran denken, daß die Abnahme der Fruchtbarkeit, der Geburtenrückgang ein Zeichen der Entartung und durch Alkohol bewirkt sei, allein es spielen dabei so viele andere Ursachen mit, das verschiedene Verhalten des Geburtenrückgangs z. B. in Frankreich und in Deutschland, das fast plötzliche Auftreten des Geburtenrückgangs in Deutschland ist doch so merkwürdig, daß man ihn unmöglich in irgend entscheidender Weise als eine Folge des Genusses geistiger Getränke auffassen kann, sondern zunächst an andere Gründe, die durchaus nicht auf körperlichem Gebiete zu liegen brauchen, denken muß, auf die hier einzugehen mich zu weit führen würde.

Daß bei diesen alkoholischen Familienentartungen der Mann die Hauptrolle spielt, ist schon im Altertum bekannt gewesen. Schon Plutarch hat den Ausspruch getan: „Trunkenbolde erzeugen wiederum Trunkenbolde.“ Auch dafür und für die Entartung der Nachkommen männlicher Trunkenbolde sei unter demselben Vorbehalt wie bei der Säuferin Pelmanns ein aus Amerika stammendes Beispiel angeführt: Ein dem Trunke ergebener nordamerikanischer Fischer und Jäger lebte im Anfang des 18. Jahrhunderts als Stammvater eines Geschlechts, von dem 7 Generationen mit 709 Nachkommen festgestellt werden konnten. Unter diesen 709 Nachkommen befanden sich 174 öffentliche Dirnen, 18 Bordellbesitzer, 77 Verbrecher (12 Mörder), 64 waren im Armenhaus, 142 mußten öffentlich unterstützt werden, 85 litten an Entartungskrankheiten, die meisten waren Alkoholisten. Im 5. Geschlecht waren alle Weiber öffentliche Dirnen, alle Männer Verbrecher. In 75 Jahren hat diese Gesellschaft Staat und Gemeinden über $1\frac{1}{4}$ Millionen Dollars (= 5 315 000 M) Kosten verursacht.

Ganz besonders ist es wieder das Gehirn der Kinder trunksüchtiger Eltern, welches in seiner Entwicklung leidet und Störungen in seiner Tätigkeit darbietet. Von den Eltern 1000 schwachsinniger Kinder konnten bei 829 Personen die Verhältnisse festgestellt werden. Unter ihnen waren 471mal der Vater, 84mal die Mutter, 65mal beide dem Trunke ergeben, d. h. 74,8% dieser schwachsinnigen Kinder stammten aus Trinkerverbindungen. Dazu kommt, daß bei 75 Kindern sicher, bei 24 mit Wahrscheinlichkeit die Erzeugung im Rausch festgestellt werden konnte. Unter 2554 idiotischen, epileptischen, hysterischen Kindern waren 235 sicher, 86 wahrscheinlich im Rausch gezeugt. Bei einer Feststellung der Geburtstage und der daraus sich ergebenden Empfängnistage ließ sich für die Idioten in der Schweiz feststellen, daß die meisten zu Zeiten gezeugt worden waren, in denen Alkoholmißbrauch üblich ist (Kirchweih usw.).

Die Bedeutung des Männerrausches zur Zeit der Begattung für die Entartung der Nachkommen ist schon im Altertum bekannt gewesen. Jupiter soll vom Nektar trunken gewesen sein, als er den lahmen Vulkan erzeugte. Diogenes soll zu einem degenerierten Jüngling gesagt haben: „Dein Vater hat dich im trunkenen Zustand erzeugt.“ Ganz besonders schrecklich ist es, daß ein einmaliger alkoholischer Exzeß eines sonst nüchternen Mannes genügt, um schweres Leid über die Familie zu bringen. Die alkoholischen Getränke regen die Sinnlichkeit an und verleiten leider nur zu häufig zu außerehelichem Geschlechtsverkehr, aber auch in der Ehe führt der Rausch gern zum Beischlaf, und das Unglück kann damit in die Familie einziehen. Besonders der Irrenarzt Krafft-Ebing hat betont, daß sonst geistesgesunde und nüchterne Eltern, wenn sie in der Trunkenheit Beischlaf ausüben, geistesschwache, blödsinnige und epileptisch-blödsinnige Kinder erzeugen könnten. Ein Beweis hierfür ist ja freilich nicht leicht zu führen, insbesondere ist schwer auszuschließen, daß nicht doch vielleicht eine erbliche Belastung vorlag; aber wir kennen doch eine Reihe von Beobachtungen, welche kaum anders gedeutet werden können, als daß der Rausch des Erzeugers schuld an der Entartung des Nachkommen war. So hat Sabatier 5 Familien gekannt, in denen neben normalen Kindern auch epileptische waren, und gerade diese waren während einer zufälligen Trunkenheit des Vaters gezeugt worden. Beweiskraft besitzen drei Beobachtungen von Holitscher betreffend Familien, bei denen durch Schutzmaßregeln vorher und nachher Empfängnis mit Erfolg verhindert wurde. Nur einmal zwischendurch hatte der Vater im Rausche vergessen, die Schutzmaßregel anzuwenden. Es trat Schwangerschaft ein. In der einen Familie, die schon 4 gesunde Kinder hatte, war

das im Rausch gezeugte Kind ein Idiot mit chronischem Wasserkopf. In der zweiten Familie ist das Kind $1\frac{1}{2}$ Jahre alt nach zahlreichen Krämpfen gestorben. In der dritten war das Kind hochgradig rhachitisch und skrofulös, konnte sich mit 5 Jahren nur mit dem Stock fortbewegen und hatte noch nicht sprechen gelernt. Immer wieder ist es das Gehirn, wie man sieht, an dem vor allem die selbst erworbenen sowohl wie die aus den Keimstoffen stammenden alkoholischen Schädigungen sich geltend machen.

Wende ich mich nun zu den übrigen Organen, so will ich zunächst die Kreislauforgane berücksichtigen. Daß das Herz Schädigungen besonders durch das Bier erfahren kann (Fett-herz, Bierherz), habe ich schon erwähnt. Ich muß aber noch weiter hinzufügen, daß auch die Herzmuskulatur, wahrscheinlich auch die zu ihr gehörigen nervösen Apparate, durch alle geistigen Getränke schwer in ihrer Zusammensetzung geschädigt werden können. Dies ist auch experimentell vor allem bei Hunden festgestellt worden, deren Herzmuskeln schon nach akuter Einwirkung Veränderungen darboten, die sich lange Zeit erhielten. Viel stärker waren sie bei chronischer Alkoholvergiftung, wo schwerste Entartung bis zum völligen Absterben (allerdings bei der Verabreichung sehr großer Alkoholgaben) eintraten. Diese alkoholische Veränderung der Herzmuskulatur ist von größter Bedeutung für den Verlauf und Ausgang anderer Krankheiten. Zahlreiche durch Unfall, durch Infektion herbeigeführte Krankheiten enden tödlich, weil das alkoholvergiftete Herz versagt. Ganz besonders stirbt die überwiegende Mehrzahl der Alkoholiker, welche sich eine Lungenentzündung zugezogen haben, nicht an der Lungenerkrankung, sondern an Herzschwäche.

Daß auch an den Blutgefäßen durch geistige Getränke Veränderungen nicht nur vorübergehender, sondern dauernder Art hervorgerufen werden können, habe ich schon vorher ausgeführt. Hier muß ich noch auf die Beziehungen des Alkohols zu der sogenannten Arterienverkalkung (besser Schlagaderverhärtung, Arteriosklerose) eingehen, insbesondere soweit es sich um die Hauptkörperschlagader (Aorta) handelt. Auch hier, wie bei der Paralyse des Gehirns, hat sich eine bemerkenswerte Änderung unserer Anschauungen über die Ursache der Aortenerkrankungen eingestellt, indem sich hat zeigen lassen, daß ein überraschend großer Teil dieser Veränderungen, insbesondere fast alle mit umschriebener Ausbuchtung (Aneurysmabildung) einhergehenden Veränderungen als syphilitische angesehen werden müssen. Immerhin gibt es auch nichtsyphilitische Veränderungen, und bei ihnen wäre dem Alkohol vielleicht eine ursächliche Rolle zuzuschreiben. Tatsächlich ist das geschehen, wie die Abbildung auf der

Weichselbaumschen Tafel beweist, aber mit Unrecht, denn sowohl meine eigenen Nachforschungen als auch die anderer Pathologen haben ergeben, daß die Aortensklerose prozentual bei Säufern nicht häufiger vorkommt, als bei der Gesamtheit der Männer. Einzelne Fälle frühzeitig aufgetretener Arteriosklerose, ja Fälle dieser Erkrankung bei Kindern, bei denen Alkoholgenuß festgestellt worden ist, sind nicht unbedingt beweisend, da die Experimente ergeben haben, 1. daß es niemals einwandfrei gelungen ist, durch Alkohol eine der Aortensklerose ähnliche Erkrankung bei Tieren zu erzeugen, während es 2. gelungen ist, durch besondere Ernährung, z. B. bei Kaninchen mit Milch und Eiern oder sonstigen Eiweißstoffen, eine ähnliche Erkrankung zu erzeugen. Also Stoffwechselstörungen infolge besonderer Eiweißernährung spielen in der Ätiologie dieser Krankheit eine Rolle, und darauf ist bisher bei den Menschen noch nicht genügend geachtet worden. Auch für die entsprechende Erkrankung kleiner Schlagadern durch geistige Getränke liegen bisher beweisende Beobachtungen nicht vor, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß nicht doch die geistigen Getränke bei dieser wie bei der Erkrankung der Hauptschlagader gelegentlich einmal als Nebenursache in Betracht kommen.

Daß die Verdauungsorgane unter dem Einfluß alkoholischer Getränke leiden, ist jedermann bekannt. Im Rachen, in der Speiseröhre, im Magen, weniger im Darm, können Reizung mit Blutfülle, sogar eine Art Verätzung, vor allem aber chronische Katarrhe die Folge sein. Ganz besonders wird immer auf die Veränderungen des Magens, wie sie auch auf der Weichselbaumschen Tafel abgebildet sind, mit rundlichen, höckerigen Verdickungen der Schleimhaut, als auf eine Alkoholfolge hingewiesen. Meine eigenen Beobachtungen wie die anderer pathologischer Anatomen ergeben aber, daß diese schweren Erkrankungen der Magenschleimhaut auch bei Säufern zu den größten Seltenheiten gehören. Ich persönlich bin immer wieder von neuem erstaunt, wie wenig an den Mägen ganz schwerer Säufers oft von Veränderungen zu sehen ist. Unter 38 solchen Säufern habe ich nur 17 mal überhaupt deutliche katarrhalische Veränderungen am Magen mit bloßem Auge wahrnehmen können, und meistens waren auch diese noch ganz unbedeutend.*)

*) Diesen und einigen nachher folgenden Ausführungen wird zum Teil von anderen Forschern auf Grund ihrer Untersuchungen und Feststellungen widersprochen. Z. B. erklärt Hofrat Professor Dr. Weichselbaum, Wien: „Bei Gewohnheitstrinkern wird chronischer Magenkatarrh fast stets beobachtet“, und betr. Lebercirrhose (s. nachher): „Lebercirrhose kommt bei Trinkern sehr häufig vor, bzw. die häufigste Ursache der Lebercirrhose ist der gewohnheitsmäßige Alkoholgenuß.“ Die Schriftleitung.

Bei Kaninchen hat man experimentell durch Alkohol Blutungen in der Magenschleimhaut erzeugt, so daß der Gedanke auftauchen könnte, daß Magengeschwüre mit Alkoholwirkung in Zusammenhang zu bringen wären. Doch spricht dagegen sofort die Tatsache, daß die Magengeschwüre beim weiblichen Geschlecht bei weitem überwiegen. Umgekehrt ist es zum Teil bei anderen Erkrankungen des Verdauungskanales, bei den bösartigen Geschwülsten, den Krebsen, die besonders in der Speiseröhre überwiegend bei Männern gefunden werden, so daß man in dem Alkoholgenuß wenn auch nicht die Haupt-, so doch eine Hilfsursache hat sehen wollen. Im Leichenhause der Charité sind in den letzten 10 (Friedens-) Jahren folgende Zahlen festgestellt worden: Speiseröhrenkrebs: 84 bei Männern, 15 bei Frauen (etwa 18%), Magenkrebs: 205 bei Männern, 108 bei Frauen (etwa 50%), Darmkrebs: 88 bei Männern, 64 bei Frauen (etwa 73%). Eine kürzlich veröffentlichte Statistik aus Lüttich (Professor Firket) hat folgende Zahlen: Speiseröhrenkrebs 38:1, Magenkrebs 138:41, Darmkrebs 16:3. Trotz der Verschiedenheit tritt doch in beiden Angaben die Tatsache hervor, daß besonders bezüglich der Speiseröhre, aber auch bezüglich des Magens die Zahl der männlichen Erkrankten sehr erheblich die der weiblichen überwiegt; aber ein Beweis dafür, daß es die größere Häufigkeit der Trunksucht bei Männern sei, welche diesen Unterschied herbeigeführt habe, ist selbstverständlich dadurch nicht gegeben, wenn ich auch gern anerkennen will, daß der Verdacht, es möge der Alkoholismus mitwirken, nicht unberechtigt erscheint.*) Daß

*) Es wäre eine sehr erfreuliche Wirkung dieser Ausführungen, wenn sie den Anlaß bilden würden, über die Frage des Zusammenhangs zwischen Alkoholmißbrauch und Krebs weitere Untersuchungen anzustellen und weiteren Stoff zu sammeln. Einiges liegt schon vor. Wir verweisen z. B. auf die Bemerkung des kürzlich verstorbenen Berliner Gelehrten Geh. Med.-Rat Professor Dr. Ewald in seinem, bei denselben wissenschaftlichen Vorlesungen gehaltenen Vortrag „Der Alkohol bei Infektionskrankheiten“, in erweiterter Form abgedruckt in H. 2 1914 dieser Zeitschrift: „Zählen wir den Krebs zu den Infektionskrankheiten, so zeigt sich auch hier der verderbliche Einfluß des Alkohols. Nach einer Statistik der United Kingdom Temperance and General Provident Institution starben während der Jahre 1891–1906 in jedem fünften Jahr an Krebs von Abstinenten 76, von Trinkern 140, also beinahe die doppelte Anzahl.“ Auch dürfte hier Erwähnung verdienen, daß im Sonderkatalog der Gruppe Krebs der wissenschaftlichen Abteilung der Dresdner Internationalen Hygiene-Ausstellung (1911) S. 8 gesagt war: „Hier ist besonders die Tatsache nicht ohne Interesse, daß beim männlichen Geschlecht die Zahl der Erkrankungen an Speiseröhrenkrebs gegenüber der beim weiblichen Geschlecht ganz bedeutend prävaliert. . . . Die häufigere Erkrankung des männlichen Geschlechtes an Speiseröhrenkrebs ist wohl darauf zu beziehen, daß Männer in größerer Zahl stärkere alkoholische Getränke, die die Schleimhaut der Speiseröhre bei häufiger Zuführung in einen chronischen Reizzustand versetzen und dadurch zu Erkrankung an Krebs disponieren, genießen als die Frauen.“ Und in der

an der bekannten Häufigkeit der Krebse der Gebärmutter und der weiblichen Brustdrüse der Alkohol nicht schuld ist, ergibt sich von selbst und mahnt zur Vorsicht, um so mehr, als demgegenüber Krebse der Hoden, in denen doch, wie wir gehört haben, so frühzeitig Veränderungen durch geistige Getränke erzeugt werden, geradezu zu den Seltenheiten gehören.

Was die Verdauungsdrüsen betrifft, so habe ich in bezug auf die Leber schon vorher bei Besprechung der Störung des Fettstoffwechsels darauf hingewiesen, daß auch in der Leber eine Ablagerung von Fett statthaben kann. Eine typische Fettleber, wie sie auf der Weichselbaumschen Tafel abgebildet ist, ist mehr oder weniger vergrößert und gelb gefärbt. Es ist aber noch eine zweite, ebenfalls dort abgebildete Leberveränderung mit dem Alkohol in Beziehung gebracht worden, bei der die Leber verkleinert, an der Oberfläche höckerig gestaltet und durchaus verhärtet erscheint (Leberschrumpfung, Leberverhärtung, Cirrhose). Schon im Jahre 1886 habe ich in meinem Lehrbuch der pathologischen Anatomie über die Ursachen dieser Leberveränderung mich folgendermaßen geäußert: „An erster Stelle steht der Alkohol. Nur muß man nicht denken, daß deswegen jeder Säufer eine Cirrhose haben müsse, im Gegenteil, es sind immer nur einzelne; die eigentliche Säuferleber, die, welche fast alle haben, ist die Fettleber. Auch umgekehrt darf nicht jede Cirrhose auf Alkoholgenuß zurückgeführt werden, wenn es auch nicht gelingt, eine andere Ätiologie festzustellen.“ Eine Verfettung der Leber findet sich ganz besonders häufig bei Biertrinkern, aber auch bei sonstigen Alkoholisten. Sie ist auch experimentell durch Alkohol bei Tieren erzeugt worden. Was aber die Schrumpfleber betrifft, so ist sie auch bei Säufern nur ausnahmsweise zu finden. Die Angaben schwanken. Professor Baumgarten (Tübingen) hat in Königsberg nur bei 5 bis 6% der Säufer Leberverhärtung gefunden. Man trifft sie, und dann anscheinend in besonderer Form, nur selten bei Biertrinkern an, dagegen hauptsächlich, soweit sie überhaupt vorkommt, bei Schnapstrinkern, wie auch der schon lange in Eng-

Besprechung der Gruppe Krebs der schweizerischen Abteilung der gen. Ausstellung S. 192: „Kolb bemerkt, daß in W. im Kanton Bern 36% aller Karzinomformen Speiseröhrenkrebs sind, und er glaubt diese Erkrankung mit dem Genuß gebrannter Wasser und mit Tabakmißbrauch in Zusammenhang bringen zu müssen. Häberlin sieht das häufige Auftreten von Magenkarzinom in der Ostschweiz in dem jahrzehntelangen Genuß saurer Weine (chronischer Reiz) begründet.“

Von Quellen zu dieser Frage seien noch genannt ein Aufsatz von Prinzing über Krebs und Beruf im Archiv für soziale Hygiene, Band 7 (S. 32 ff.) und von Kolb, „Der Einfluß des Berufs auf die Häufigkeit des Krebses“, in der Zeitschrift für Krebsforschung, 1910 (S. 445) — (beide mit dem Ergebnis des Bestehens ursächlicher Zusammenhänge zwischen Trunk und Krebshäufigkeit.)

Die Schriftleitung.

land gebräuchliche Ausdruck Gin drinkers liver (Leber der Wacholderschnapstrinker) beweist. Die Mehrzahl der Versuche an Tieren, durch Alkohol Leberschrumpfungen zu erzeugen, ist völlig fehlgeschlagen. Sicher nicht, weil bei Tieren eine solche Erkrankung nicht vorkäme; denn es ist wiederholt gelungen, mit zahlreichen chemischen Stoffen, besonders Erzeugnissen der Darmfäulnis, aber auch durch andere chemische Substanzen, sowie durch Milch und Eigelb bei Kaninchen eine Leberverhärtung zu erzeugen. Es mag gern zugegeben werden, daß geistige Getränke indirekt durch Erzeugung besonderer chemischer Stoffe im Darm infolge der gestörten Verdauung oder durch Erzeugung einer Disposition in der Leber selbst eine gewisse Rolle bei der Entstehung der Leberverhärtung spielen, aber aus der Seltenheit ihres Vorkommens und aus den experimentellen Resultaten geht doch meines Erachtens klar hervor, daß man kein Recht hat, die Schrumpfleber, wie es so gern geschieht, kurzweg als Säuferleber zu bezeichnen.

Eine Bekräftigung für die Annahme einer ursächlichen Beziehung zwischen dem Genuß geistiger Getränke und Leberverhärtung scheinen die Fälle zu geben, bei denen Kinder an Lebereirrhose litten und gleichzeitig an chronischem Alkoholismus. Indessen auch diese Fälle sind nicht beweisend, denn einmal kann diese Leberverhärtung wie bei Erwachsenen, so auch bei jugendlichen Individuen vorkommen, ohne daß Alkoholgenuß vorliegt. So sind im vorigen Jahre (1913) in meinem Institut Schrumpflebern bei einem 4 $\frac{1}{2}$ -jährigen Kinde und einem 16jährigen Mädchen beobachtet worden, bei denen Alkohol keine Rolle gespielt hatte. Erst kürzlich hat auch Professor Herxheimer (Wiesbaden) eine Schrumpfleber bei einem 1 $\frac{1}{2}$ -jährigen Kinde beschrieben, das keinen Alkohol genossen, aber an Verdauungsstörungen gelitten hatte. Dieser Fall ist deswegen ganz besonders interessant, weil ich habe feststellen können, daß in 2 Fällen von Demme, in welchen dieser die Leberschrumpfung bei Kindern auf Alkoholgenuß zurückführte, der Alkohol erst gegeben worden war, weil bereits eine Zeitlang chronische Darmstörungen bestanden. Da müssen wir denn jetzt doch sagen: nicht der Alkohol wird hier die Lebererkrankung gemacht haben, sondern die vorher schon vorhandenen Verdauungsstörungen, wobei ich wiederum nicht ausschließen will, daß der Alkohol als Hilfsursache betrachtet werden kann.

Ähnlich wie bei der Lebereirrhose liegen die Verhältnisse bei der zweiten größeren Verdauungsdrüse, bei der Bauchspeicheldrüse, auf die ich deshalb näher einzugehen verziehte.

Beim Harnapparat steht das Verhalten der Niere im Vordergrund des Interesses. Von der Bierniere habe ich schon

gesprochen. Ich habe noch zu erwähnen, daß man auch schon nach verhältnismäßig kleinen Gaben geistiger Getränke im Harn farblose Blutkörperchen, Zylinder, Kristalle von oxalsaurem Kalk und Harnsäure gefunden hat, Zeichen, die auf eine akute Störung der Nieren hinweisen. Ganz besonders wichtig ist aber die Frage, ob chronische Nierenerkrankungen, insbesondere die Schrumpfung der Nieren, bei der diese ähnlich wie die Leber verkleinert werden und eine höckerige Oberfläche erhalten (Weichselbaums Tafel zeigt eine Abbildung), durch Alkohol bzw. alkoholische Getränke hervorgerufen werden können. Mir selbst ist es nicht gelungen, Beziehungen zwischen chronischem Alkoholismus und Nierenschrumpfung (Nierencirrhose) festzustellen. Der Prosektor Fahr (Hamburg) hat unter 343 Säuerleichen nur 9mal Schrumpfnieren gefunden. Auch viele Kliniker, z. B. Professor Rosenstein (Leiden), der im Ebstein-Schwalbeschen Handbuch der praktischen Medizin die Nierenkrankheiten bearbeitet hat, der Engländer Dickinson u. a. sind zu denselben Resultaten gekommen. Freilich sind auch entgegengesetzte Ansichten zutage getreten, aber zweifellos ergibt sich doch aus dem Mitgeteilten, daß Schrumpfnieren auch bei Säuern große Seltenheiten sind, daß ein Zusammenhang zwischen chronischem Alkoholismus und Nierenschrumpfung jedenfalls nicht als sicher nachgewiesen erachtet werden kann. Auch bei dieser Krankheit dürfte das wahrscheinlichste sein, daß sie nicht durch Alkohol direkt erzeugt wird, daß aber gelegentlich der Alkohol bei ihrer Entstehung mitwirken kann.

Schließlich will ich auch noch mit einigen Worten auf den **A t m u n g s a p p a r a t** eingehen. Jeder kennt die heisere Stimme, den Husten der Säuer, Folgen der Entzündung der Schleimhäute der Atmungswege, bei denen außer dem Alkohol auch der schlechten, rauchgeschwängerten Luft, die in den Kneipen zu herrschen pflegt, sowie dem lauten Sprechen und Schreien der Bezechten eine Einwirkung nicht abgesprochen werden kann. Die L u n g e, die einen Hauptausscheidungsort des Alkohols darstellt, ist dadurch ganz besonders geeignet, alkoholischen Schädigungen zu unterliegen. Tatsächlich scheint auch infolge alkoholischer Störung der Haargefäße leichter eine Ausscheidung von einfacher Blutflüssigkeit und von entzündlichen Flüssigkeiten stattzufinden. Lungenentzündungen kommen anscheinend bei Säuern leichter zustande als bei anderen Menschen. Die entzündliche Ausschwitzung ist dabei besonders blutreich, es kann leichter Fäulnis in der erkrankten Lunge entstehen. Trotzdem, es sei auch hier wiederholt, pflegen die Säuer nicht an ihrer Lungenerkrankung zu sterben, sondern an ihrem geschwächten Herzen.

Eine letzte wichtige Frage ist die nach den **B e z i e h u n g e n**

gen der Lungenschwindsucht und der Tuberkulose überhaupt zu dem Alkoholismus. Von vornherein kann man sagen, daß unmöglich die Bedeutung des Alkoholismus für die Tuberkulose an sich eine große sein kann, einmal, weil die Infektion in der Jugend die Hauptrolle spielt und ein großer Teil der Todesfälle an Tuberkulose bereits in die ersten 20 Lebensjahre fällt, in denen doch im großen und ganzen von chronischem Alkoholismus noch keine Rede sein kann, und weil zweitens die Zahl der an Tuberkulose sterbenden Männer nur so wenig die der Frauen überragt, daß man unmöglich der größeren Häufigkeit der Trunksucht bei Männern eine entscheidende Rolle zuschreiben kann. Die in der Medizinal-Abteilung des preußischen Ministeriums des Innern bearbeitete Statistik für das Jahr 1912 ergibt folgende Zahlen in bezug auf Todesfälle an Tuberkulose: Gesamtzahl 59 911, darunter Männer 30 944, Frauen 28 967. Bis zum 20. Lebensjahre waren gestorben 15 034, darunter 7070 männliche, 7964 weibliche Personen. Diese stärkere Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts besteht bis zu dem 40. Lebensjahre, denn bis dahin waren gestorben im ganzen 39 300, darunter Männer 19 044, Frauen 20 256. Auch hier kann unmöglich der Alkohol eine wesentliche Rolle gespielt haben. Erst nach dem 40. Lebensjahre übertrifft die Tuberkulosesterblichkeit der Männer erheblich diejenige der Frauen. Es sind nach dem 40. Lebensjahre gestorben 20 611, darunter 11 900 Männer, 8711 Frauen. Hier mag für den Überschuß von etwas über 3000 Todesfällen bei den Männern der Alkoholismus eine Rolle spielen, aber wenn man diese Zahl mit der Gesamtsterblichkeit vergleicht, so sieht man sofort, daß dem Alkohol doch nur eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle zufallen kann. Damit stimmen auch manche Angaben ärztlicher Beobachter überein. So hat z. B. Ewald (Berlin) erst kürzlich gesagt: „Auch lehrt die alltägliche Erfahrung, daß unter den Lungenkranken die Trunksucht nicht besonders verbreitet ist“, und nach Holitscher haben Menschen, die mit der Anlage zur Tuberkulose behaftet sind, in der Regel keinen Hang zum Trinken. Freilich stehen derartigen Angaben auch entgegengesetzte gegenüber*), aber ich konnte zeigen, daß die sicherste Grundlage für die Beurteilung, die Leichenuntersuchung, den Beweis dafür geliefert hat, daß in der Tat die Alkoholiker der Tuberkulose gegenüber nicht nur nicht schlechter, sondern eher günstiger gestellt sind als die Allgemeinheit. Jedenfalls ist es nicht richtig, daß, wie behauptet worden ist, ungezählte Tausende durch den Alkoholismus als solchen der Lungenschwindsucht zugeführt würden. Wie wenig das zutrifft, da-

*) Von hier an zum Teil späterer Zusatz.

für spricht auch die Tatsache, daß nicht nur bei Frauen, sondern auch bei den Männern die letzten Jahrzehnte eine erhebliche Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit gebracht haben, während in der gleichen Zeit die Todesfälle an Alkoholismus, im besonderen am Säuferwahnsinn nicht nur nicht ab-, sondern sogar zugenommen haben. Wie in der Kriegszeit die Alkoholsterblichkeit war, ist mir nicht genauer bekannt; bei der Knappheit der alkoholischen Getränke dürfte sie aber in den letzten Jahren eher ab- als zugenommen haben, während die Tuberkulosesterblichkeit gerade bei älteren Leuten und sicher ohne Beteiligung stärkeren Genusses geistiger Getränke, eine ganz erhebliche Zunahme erfahren hat.

Mit der Zurückweisung einer größeren unmittelbaren Bedeutung des Genusses geistiger Getränke für die Entstehung und den Verlauf der Tuberkulose soll aber selbstverständlich nicht gesagt sein, daß der Alkoholismus nicht mittelbar die Tuberkulose fördern kann, denn darüber kann ja doch gar kein Zweifel bestehen, daß das ganze soziale Elend, welches in Trinkerfamilien zu herrschen pflegt, mit seiner Gefolgschaft von schlechter Ernährung, ungesunden Wohnverhältnissen usw. die Familientuberkulose mächtig fördern kann, so daß man doch auch die Tuberkulose bekämpft, wenn man gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Felde zieht.

Ich bin am Ende meiner Darlegungen. Wenn ich Rückschau halte, so habe ich manches von Veränderungen der Organe, was gern dem Alkohol zugeschrieben wird und auf der Wechselbaumschen Tafel abgebildet ist, die Aortensklerose, die Schrumpfniere, die Schrumpfleber, den hypertrophischen Magenkatarrh als Ausnahmen hinstellen müssen und damit die Vorbehalte begründet, welche ich der vorher angeführten Äußerung Weichselbaums gegenüber gemacht habe. Wie sagt dieser von den Säufern mit wenig veränderten Organen? Diese Fälle sind Ausnahmen, und es muß nicht die Ausnahme, sondern die Regel berücksichtigt werden. Nun gut, hier an den genannten Aorten-, Nieren-, Leber-, Magenveränderungen haben wir Ausnahmen und nicht die Regel, folglich ist es unberechtigt, hier von „charakteristischen Alkoholorganen“ zu reden. Und ist das denn nötig? Es bleibt doch wahrlich genug des Regelmäßigen und Feststehenden in bezug auf Herz, Gehirn, Geschlechtsorgane, allgemeines Verhalten usw. übrig, um zu erkennen, welche Gefahren auch für den Körperbestand die geistigen Getränke in sich bergen, um auch aus meinen Darlegungen die Folgerung zu ziehen, daß jeder, dem das Volkswohl am Herzen liegt, daraus einen Ansporn entnehmen muß, am energischen Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke sich zu beteiligen.

Die Maßnahmen der stellvertretenden Generalkommandos zum Schutz der Jugend vor den Alkoholgefahren — und was läßt sich von ihnen in die Friedenszeit übernehmen?*)

Von Amtsrichter Dr. A. Hellwig, z. Zt. im Felde.

Es ist jetzt noch nicht an der Zeit, die Erfahrungen der Kriegszeit über die Alkoholgefahren eingehender zu erörtern. Wenn man die Erfahrungen berücksichtigt, die man hier im Felde nach den verschiedensten Richtungen hin zu machen Gelegenheit hat, so möchte man zu der Ansicht neigen, daß jedenfalls bei einem nicht unerheblichen Teile derjenigen, die draußen waren, die Neigung zu Alkoholausschreitungen in einem höheren Grade vorhanden sein dürfte als vor dem Kriege. Berücksichtigt man des weiteren, daß jedenfalls diejenigen, die den Strapazen und den Gefahren des Krieges längere Zeit in vorderster Linie ausgesetzt gewesen sind, mehr oder minder in ihrer Nervenkraft geschwächt heimkehren werden, daß sie infolgedessen auch dem Alkohol gegenüber in stärkerem Maße als ehemals empfindlich („intolerant“) sein dürften, so könnte man geneigt sein, recht trüb in die Zukunft zu schauen. Man könnte meinen, daß die Fortschritte, welche der Nüchternheitsgedanke erfreulicherweise in den letzten Jahrzehnten bei uns gemacht hatte, durch den Krieg wieder fortgeschwemmt seien und daß man dort, wo man ehemals begonnen, die Arbeit wieder neu anfangen müsse.

Nun, ich glaube nicht, daß wir die Zukunft so schwarz zu sehen brauchen, wenngleich ich obige Bedenken gerade auch auf Grund meiner eigenen Erfahrungen keineswegs leicht einschätze. Man muß aber auch bedenken, daß gerade die vielfach trübten Erfahrungen, die während des Krieges mit dem übermäßigen Alkoholgenuß gemacht worden sind, für die maßgebenden Kreise ein Ansporn sein werden, durch sorgsam überdachte Maßnahmen vorbeugender und zurückdrängender

*) Vgl. auch mein demnächst erscheinendes Buch: „Der Schutz der Jugend vor erziehungswidrigen Einflüssen“ („Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung“, H. 151, Langensalza, 1918). — Der Aufsatz ist der Schriftleitung der „Alkoholfrage“ schon Ende März eingereicht worden, konnte aber vorher nicht erscheinen. D. Verf.

Art den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch mit frischen Kräften aufzunehmen.

Es ist sicher, daß die Alkoholinteressenten sich mit den üblichen Schlagworten gegen alle derartigen Eingriffe des Staates, so notwendig sie auch sein mögen, wehren werden. Es ist aber zu hoffen, daß ihnen dies nichts nützen wird, da die Gefahren unmäßigen Alkoholgenusses gerade durch die Kriegserfahrungen mit voller Klarheit nachzuweisen sind.

In dieser Hinsicht ist es besonders verheißungsvoll, daß die meisten Stellvertretenden Generalkommandos zum Schutze der Jugendlichen gegen die für sie besonders großen Gefahren des Alkoholgenusses eine Reihe von Bestimmungen erlassen haben. Man muß diesen Stellen dankbar dafür sein, daß sie trotz der vielfachen anderen dringenden Aufgaben, die sie zu bewältigen haben, auf Grund der ihnen durch das Belagerungszustandsgesetz eingeräumten Machtbefugnisse auch im Interesse des Schutzes der Jugendlichen vor erziehungswidrigen Einflüssen eine Reihe von Maßnahmen getroffen haben. In allen mit den Fragen der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes vertrauten Kreisen hat man nahezu einmütig diese Bestrebungen freudig begrüßt. Der Widerspruch, der vereinzelt auch von zweifellos sachverständiger Seite laut geworden ist, richtet sich weniger gegen die Grundgedanken der Verordnungen als vielmehr gegen die angeblich oder wirklich unzweckmäßige Gestaltung, welche einzelne Generalkommandos ihren Erlassen gegeben haben.

Wenn man sich auch darüber klar sein muß, daß alle Verbote, so trefflich gedacht und so vorzüglich gestaltet sie auch sein mögen, das Übel nicht an der Wurzel zu packen imstande sind, so wird doch kein Einsichtiger bestreiten, daß auch Verbote zweckmäßig sind, wenn man die Gefahren des Alkohols nach Möglichkeit von der Jugend fernhalten will. Diese negativen Maßregeln bereiten erst die Grundlage für die Wirksamkeit der anderen Maßnahmen ohne Zwangscharakter, der Belehrung, Aufklärung und Willensbeeinflussung.

Schädlich wirken derartige Verbote nur dann, wenn ihre Beachtung und tatsächliche Durchführung doch nicht erzwungen werden kann. Dann schaden sie, weil sie die Scheu vor der Übertretung des Verbotes vollkommen beseitigen und dadurch in den betreffenden Kreisen nur gar zu leicht eine innere Stimmung schaffen, die sie auch in anderen Fällen der Versuchung, ein Verbot zu übertreten, leichter zum Opfer werden läßt. Beispiele in Hülle und Fülle hat ja jedem, der Augen hat zu sehen, die Kriegszeit gegeben. Unmögliches darf man nicht verlangen.

Andererseits ist darauf zu achten, daß der Zweck, den man mit den Verboten erreichen will, nach Möglichkeit auch wirk-

lich erreicht wird. Auf halbem Wege stehen zu bleiben, wenn man ganze Arbeit leisten kann, ist nicht zweckmäßig. Wenn man gewisse Handlungen verbietet, gewisse andere aber, zu deren Verbot der gleiche gesetzgeberische Beweggrund hätte führen müssen, nicht untersagt, trotzdem auch dieses Verbot durchführbar gewesen wäre, so erregt man leicht das Gefühl einer unberechtigten Ungleichheit, einer Ungerechtigkeit und schafft dadurch ohne Grund eine der Beachtung des Verbotes nicht günstige Stimmung. Überdies aber bekämpft man, auf die Sache selbst gesehen, den als schädlich erkannten Umstand nicht in seinem ganzen Umfange.

Wie wir weiter unten des näheren sehen werden, haben nicht alle Verordnungen der Stellv. Generalkommandos sich von diesen Fehlern freigehalten. Im großen und ganzen aber haben sie die richtige Linie eingehalten.

Zweck der uns hier interessierenden Verbote ist es, nach Möglichkeit jeden Alkoholgenuß jugendlicher Personen zu verhindern. Daß es nicht möglich ist, jeden Alkoholgenuß Jugendlicher zu unterbinden, solange geistige Getränke wenigstens Erwachsenen verkauft werden dürfen, leuchtet ohne weiteres ein. Es kommt aber darauf an, den Alkoholgenuß Jugendlicher jedenfalls möglichst zu erschweren. Dies geschieht nicht nur durch ein an gewisse Bedingungen gebundenes, an die Jugendlichen selbst gerichtetes Verbot, berauschende Getränke zu sich zu nehmen, sondern auch, und zwar in erster Linie, durch an die Gastwirte und andere Gewerbetreibende gerichtete Verbote, sowie durch an die Jugendlichen gerichtete Verbote anderer Handlungen.

Die Wege, die man einschlagen kann, sind mannigfach, und so kann es nicht wundernehmen, daß auch die Erlasse der Generalkommandos in vielen Beziehungen voneinander abweichen, nicht nur in belanglosen Einzelheiten, sondern auch in wesentlichen Punkten.

Die mir bekannt gewordenen — es dürfte das die große Mehrzahl sein — sollen im folgenden planmäßig zusammengestellt und in ihren leitenden Gedanken wiedergegeben werden. Vorweg mag noch bemerkt werden, daß unter jugendlichen Personen bald solche unter 16, bald unter 17, bald unter 18 Jahren verstanden werden.

1. Viele Erlasse verbieten den Alkoholgenuß durch Jugendliche entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen. Nach I 16. 12. 15 § 3*) dürfen Jugendliche nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher, Vormünder, Pensionsgeber

*) Das heißt: Erlaß des Stellv. Generalkommandos des I. Armeekorps vom 16. Dezember 1915 § 3. In dieser abgekürzten Weise werden die sämtlichen Erlasse angeführt.

oder Lehrer, und außerhalb der Wohnung nur in deren Gegenwart Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen. Ebenso VIII 18. 12. 15 und IX 1. 10. 15 § 3; ähnlich auch IV 15. 2. 16 § 3, V. 15. 12. 15 § 1, XIII 8. 2. 16 Ziff. 2.

In II 20. 1. 16 § 2 ist bestimmt, daß Jugendliche nur in Begleitung von Eltern, Erziehern oder deren Vertretern solche Getränke zu sich nehmen dürfen.

XVI 7. 11. 16 verbietet den Alkoholgenuß jugendlichen Personen nur außerhalb der Wohnung in Abwesenheit der Eltern oder ihrer Vertreter.

XIX 7. 4. 16 § 4 im wesentlichen wie I 16. 12. 15.

Ebenso XX 13. 10. 15 § 3.

Die Verbote sind recht verschieden gefaßt. Mitunter verbieten sie den Alkoholgenuß ganz allgemein, mitunter nur in Gastwirtschaften oder an anderen öffentlichen Orten. Mitunter ist er zwar allgemein verboten, wird aber für den Fall, daß er an öffentlichen Orten erfolgt, von der Genehmigung der Eltern oder deren Vertreter abhängig gemacht; mitunter genügt die Genehmigung der Eltern und deren Vertreter, mitunter ist auch deren Gegenwart erforderlich. Der Kreis derjenigen Personen, mit deren Genehmigung oder in deren Gegenwart der Alkoholgenuß der Jugendlichen ausnahmsweise gestattet wird, ist verschieden abgegrenzt. Es brauchen nicht immer solche Personen zu sein, denen Kraft Gesetzes ein gewisses Erziehungsrecht gegenüber Jugendlichen zusteht; vielmehr genügt es auch, daß die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten dem Betreffenden ein Aufsichtsrecht wenigstens für den betreffenden Fall übertragen haben. So muß ein erwachsener Verwandter oder ein Hauslehrer, auf den die Eltern die Aufsicht übertragen haben, als Vertreter der Eltern gelten. Ob auch Eltern, denen die Sorge für die Person ihrer Kinder vom Vormundschaftsgericht entzogen worden ist, als bevollmächtigte Aufsichtspflichtige gelten können, kann zweifelhaft sein; ich möchte es nicht annehmen. Sie sind dann auch nicht berechtigt, einen Vertreter im Erziehungsrecht zu bestimmen. Vielmehr steht diese Befugnis dann nur dem Vormund oder dem Pfleger des Minderjährigen zu. Als Vertreter der Eltern kommen nur erwachsene Personen in Betracht. Erwachsen ist aber nicht gleichbedeutend mit volljährig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; vielmehr muß als Erwachsener im Sinne dieser Erlasse jede Person gelten, welche nicht zu den Jugendlichen im Sinne dieser Vorschriften gehört. Wenn beispielsweise eine Verordnung nur diejenigen Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu den Jugendlichen rechnet, so steht nichts im Wege, daß ein 16jähriger Bruder von den Eltern des Jugendlichen zu ihrem Vertreter bestimmt wird, so daß auch der 15jährige in Gegenwart seines nur ein Jahr älteren Bruders geistige Getränke zu sich nehmen kann.

2. Eine Reihe von Erlassen verbieten auch die Verabfolgung von Alkohol oder den Ausschank von Alkohol an Jugendliche.

In I § 3 ist gesagt, daß nur unter oben erwähnten Voraussetzungen alkoholische Getränke in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen öffentlichen Räumlichkeiten an Jugendliche verabfolgt werden dürfen, und daß die Geschäftsinhaber oder deren Vertreter die Überlassung solcher Getränke an Jugendliche durch andere als die vorbezeichneten Personen in ihren Geschäftsräumen nicht dulden dürfen. An Jugendliche dürfen auch außerhalb der vorerwähnten Stätten geistige Getränke nicht verkauft werden.

In II § 3 ist ihre Verabfolgung an Jugendliche untersagt.

IV § 4 untersagt die Verabfolgung an Jugendliche zu verbotenem Genuße.

IX § 3 enthält dieselbe Bestimmung.

XV 3. 2. 16 bestimmt in Ziffer 1, daß in Wirtschaften und sonstigen öffentlichen Schankräumen an Jugendliche unter 16 Jahren, wenn sie nicht von Eltern, Vormündern oder Aufsichtspersonen begleitet sind, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden dürfen.

XIX § 4 und XX § 3 wie IV § 4.

Auch hier bestehen manche Verschiedenheiten in der Fassung und infolgedessen auch in der Tragweite der Verbote. Meistens ist die Verabreichung von Alkohol nur in Schankwirtschaften untersagt, mitunter aber auch an anderen öffentlichen Orten. Mitunter ist lediglich das Verabreichen zum eigenen Genuß oder zum verbotenen Genuß untersagt, mitunter wiederum jedes Verkaufen und jedes Verabfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob der Jugendliche angeblich oder wirklich das Getränk für Erwachsene, beispielsweise seine Eltern, kaufen, oder ob er es selbst genießen will.

3. Weitere Verbote richten sich gegen den Besuch von Gast- und Schankwirtschaften durch Jugendliche.

I § 2 bestimmt, daß Jugendliche in den Abendstunden Gast- und Schankwirtschaften nicht besuchen dürfen. Als Abendstunden werden bis auf weiteres die Stunden von 6 Uhr abends an verstanden. Der Besuch von Gast- und Schankwirtschaften in Begleitung der Eltern, Erzieher, Vormünder, Pensionsgeber oder Lehrer, sowie die notwendige Einkehr auf Reisen und Wanderungen wird Jugendlichen aber gestattet.

In II § 2 ist diesen verboten, Wirtschaftshäuser zu besuchen, außer in Begleitung von Eltern, Erziehern oder deren Vertretern.

Gemäß IV § 2 dürfen sie keine Wirtschaften besuchen. Unter Wirtschaften sind insbesondere auch zu verstehen Kaffeehäuser, Konditoreien, Automatenwirtschaften und Erfrischungshallen. Im übrigen im wesentlichen wie vorhin I § 2, zweite Hälfte.

V § 1 bestimmt, daß Jugendliche ohne Begleitung von Eltern, Vormündern, Erziehern oder deren berufenen oder beauftragten Vertretern Wirtschaftshäuser und sonstige Schankstätten nicht besuchen dürfen. In den Abendstunden, d. h. nach 7 Uhr abends, oder wenn die Dunkelheit später eintritt, in der Zeit nach Eintritt der Dunkelheit, dürfen gemäß VIII § 3 jugendliche Personen Wirtschaften nur in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter besuchen, falls es sich nicht um eine notwendige Einkehr auf Reisen oder Wanderungen handelt.

In IX § 2 ist ihnen verboten, in den Abendstunden, d. h. bis auf weiteres von 8 Uhr abends an, Wirtschaften, auch Kaffeehäuser und Konditoreien, zu besuchen (im übrigen wie soeben).

Ebenso XI 1. 10. 15 Ziffer 2 mit Festsetzung bis auf weiteres von 6 Uhr abends an für Wirtschaften.

In XI 1. 12. 15 ist ausgeführt, es unterliege keinem Zweifel, daß im allgemeinen in solche Vereine, die abends in Wirtschaften „tagen“, Jugendliche nicht hineingehören, auch dann nicht, wenn der Verein in abgesonderten Räumen sich versammle. Sollte der Fall eintreten, daß ein Verein, der an Jugendlichen Gutes wirke, nur abends sich versammeln könne, so sei zunächst anzustreben, ihm in einer Schule oder einem anderen öffentlichen Gebäude den erforderlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Nur wenn dies durchaus nicht durchführbar sei, komme in Frage, den Jugendlichen eines solchen Vereins den abendlichen Besuch einer bestimmten Wirtschaft für den einzelnen Zweck ausnahmsweise zu gestatten, wobei der Leiter des Vereins, meistens wohl ein Lehrer oder ein Geistlicher, als Vertreter der Eltern gelten könne. Die Genehmigung würde durch das stellv. Generalkommando zu erteilen sein. Der Genuß von geistigen Getränken müsse jedoch auch in diesem Falle für Jugendliche ausgeschlossen bleiben.

XXI 1. 1. 16, die an Stelle der aufgehobenen Verordnung vom 1. 10. 15 getreten ist, enthält dieselbe Bestimmung, doch ist hinzugefügt, daß unter Wirtschaften auch z. B. Kaffeehäuser und Konditoreien zu verstehen seien.

In XIII 8. 2. 16 Ziff. 1 ist jugendlichen Personen der Besuch der Wirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien untersagt. Ausgenommen ist der Besuch:

- a) unter Aufsicht der Eltern, Vormünder, Lehrer, Dienst- oder Lehrherren oder anderer verantwortlicher erwachsener Personen,
- b) zur Erfrischung auf Reisen, 'Ausflügen oder bei ähnlichen Gelegenheiten, oder
- c) in dem regelmäßigen Kosthaus der Jugendlichen.

XVIII 2. 2. 16 gestattet Jugendlichen den Besuch von Wirtschaften, Kaffeehäusern, Automatenwirtschaften und Konditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter oder von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauter erwachsener Personen. Eine Einkehr auf Reisen und Wanderungen fällt aber nicht unter das Verbot.

Gemäß XIX § 2 dürfen Jugendliche Wirtschaften usw. nicht besuchen, außer wieder in Begleitung der Erzieher oder deren Vertreter, sowie einer den Umständen nach sachlich notwendigen Einkehr, insbesondere auf Geschäftswegen, Reisen und Wanderungen.

In bayer. I 7. 3. 16 § 2 ist es ihnen verboten, Gast-, Schank- oder Speise-, Automatenwirtschaften und Kaffeehäuser

- a) in der Zeit nach 9 Uhr abends, ohne Unterschied, ob in Begleitung Erwachsener oder ohne solche,
 - b) in der übrigen Zeit ohne Begleitung erwachsener Angehöriger. Pfleger oder sonstiger Aufsichtspersonen
- zu besuchen. Gestattet ist aber gleichfalls die Einkehr auf Wanderungen, Ausflügen oder Reisen zur Einnahme von Mahlzeiten oder Erfrischungen.

Ebenso bayer. II 11. 3. 16 § 2.

In bayer. III 13. 3. 16 § 1 ist es Jugendlichen verboten, Wirtschaften einschl. Automatenhallen und Kaffeehäuser ohne Begleitung erwachsener Angehöriger oder Aufsichtspersonen zu besuchen, es sei denn unter der wiederholt genannten Voraussetzung.

Auch diese Verbote weichen in manchen Beziehungen voneinander ab. So ist Jugendlichen der Besuch von Gastwirtschaften ohne Begleitung ihrer Eltern oder deren Vertreter mitunter überhaupt untersagt, mitunter nur für die 'Abendstunden'. Die Ausnahmefälle, in denen der Besuch von Gastwirtschaften zulässig erscheint, sind verschieden abgegrenzt. Mehrfach ist ausdrücklich gesagt, daß auch Kaffeehäuser, Konditoreien usw. als Gastwirtschaften im Sinne der Verordnungen anzusehen seien. Wo dies nicht ausdrücklich bemerkt wird, wird man, dem Sprachgebrauch folgend, kaum annehmen können, daß auch Kaffeehäuser und Konditoreien unter diesen Begriff fallen, jedenfalls dann nicht, wenn ihnen keine Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke erteilt ist. Der Begriff der Abendstunden ist verschieden festgelegt. Nur in einem einzigen Falle ist der ganz dehnbare Begriff „nach Eintritt der Dunkelheit“ gebraucht. Im übrigen sind bestimmte Stunden festgesetzt.

4. Gastwirten ist vielfach das Dulden des Besuchs von Jugendlichen, insoweit er nicht gestattet wird, untersagt, so in I § 2, in II § 3, in IV § 2, in V § 2, in XI 1. 10. 15 Ziff. 2 und in 1. 1. 16 Ziff. 2, in XVIII Ziff. 1, in XIX § 2, in XX § 2 sowie in bayer. I § 2, bayer. II § 2 und bayer. III § 3.

5. Ganz vereinzelt findet sich in bayer. I § 2 und bayer. II § 2 das Verbot, Jugendliche nach 9 Uhr abends in Wirtschaften mitzunehmen. Da nach 9 Uhr abends der Besuch durch Jugendliche ganz allgemein verboten ist, auch dann, wenn sie sich in der Begleitung ihrer Eltern usw. befinden, wendet sich dieses Verbot an jedermann, auch an die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte.

Wenn auch nicht alle Einzelheiten der getroffenen Anordnungen als zweckmäßig bezeichnet werden können, so ist

es doch zweifellos, daß die Grundgedanken dieser Erlasse gebilligt werden müssen. Man muß den Stellv. Generalkommandos dafür dankbar sein, daß sie durch ihr entschiedenes Vorgehen während des Krieges Fortschritte in der planmäßigen Bekämpfung des insbesondere der Jugend schädlichen Alkoholgenusses durchgesetzt haben, die ohne ihre Hilfe wohl so bald noch nicht erreicht worden wären.

Wenn diese Versuche freilich wirkliche Fortschritte von Bestand darstellen sollen, so müssen allerdings ungesäumt und rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um die Übernahme dieser Bestimmungen, soweit sie sich bewährt haben, in das Friedensrecht zu sichern. Die Generalkommandos haben nur auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes die Befugnis zum Erlaß derartiger Bestimmungen. Sobald der Belagerungszustand wieder aufgehoben ist, was bei Friedensschluß oder doch jedenfalls nicht wesentlich später geschehen dürfte, fällt auch die gesetzliche Grundlage dieser und der anderen Verbote im Interesse des Jugendschutzes wieder fort. Daß ein solcher Rückschlag höchst bedauerlich wäre, liegt auf der Hand.

Es ist daher auch schon verschiedentlich angeregt worden, durch ein noch vor Friedensschluß zu erlassendes Reichsgesetz oder, wenn dies nicht durchführbar sein sollte, durch entsprechende Landesgesetze dafür zu sorgen, daß die während des Krieges gemachten Fortschritte des Jugendschutzes nicht verloren gehen. Ein derartiger Antrag ist beispielsweise schon vor Jahr und Tag in beiden Kammern des bayerischen Landtages angenommen worden, und einen ähnlichen Antrag haben 1916 der Deutsche Wehrverein sowie 1918 der Allgemeine Fürsorge-Erziehungstag dem Bundesrat und dem Reichstag überreicht.

Diesem Wunsche muß man sich anschließen. Wenn irgend möglich, ist die Regelung durch ein Reichsgesetz*) anzustreben, da nur auf diese Weise gesichert werden kann, daß derartige Bestimmungen auch in der Tat im ganzen Reiche erlassen werden, und da vor allem auch nur auf diese Weise die wünschenswerte Einheitlichkeit mit Sicherheit erreicht werden kann. Denn wie gerade die Erfahrungen der Kriegszeit mit den vielfach voneinander abweichenden Verordnungen der Stellv. Generalkommandos gezeigt haben, ist es für die Sache von großem Nachteil, wenn in den einzelnen Bundesstaaten oder gar in den einzelnen Bezirken ein und desselben Bundesstaates ein verschiedener Rechtszustand besteht. Der Schutz unserer Jugend vor erziehungswidrigen Einflüssen ist eine Angelegenheit, die ganz Deutschland in gleicher Weise angeht.

*) Die Ansichten über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen gehen allerdings auseinander. Vgl. hierzu auch Trommershausen, „Welche alkoholgegnerrischen Maßnahmen usw.“, S. 13. D. Schriftl.

Der Alkoholgenuß Jugendlicher müßte folgenden Beschränkungen unterworfen werden*):

Jugendlichen unter 18 Jahren ist zu verbieten, in Gastwirtschaften oder an anderen öffentlichen Orten geistige Getränke zu sich zu nehmen sowie Gast- oder Schankwirtschaften ohne Begleitung der Eltern, Lehrer, Vormünder oder anderer Aufsichtspflichtiger zu besuchen. Der Besuch von Gast- und Schankwirtschaften ist Jugendlichen, die sich nicht in Begleitung Aufsichtspflichtiger befinden, ausnahmsweise zu gestatten, wenn es sich um die Einkehr auf Reisen und Wanderungen oder zur Einnahme von Mahlzeiten handelt.

Gewerbetreibenden ist es zu verbieten, geistige Getränke an Jugendliche zu verabfolgen, ferner Jugendliche, die nicht von einem Aufsichtspflichtigen begleitet sind, in ihren Wirtschaften zu dulden, abgesehen von den oben erwähnten beiden Ausnahmefällen.

Gegen Jugendliche sind nur Disziplinarstrafen anzudrohen, sehr empfindliche Geld- und Freiheitsstrafen dagegen gegen die Gewerbetreibenden**). —

Es wäre außerordentlich erwünscht, wenn es gelänge, derartige Bestimmungen gesetzlich einzuführen. Die segensreichen Folgen würden sich in wenigen Jahren bemerkbar machen.

*) Vgl. jetzt auch meinen „Entwurf eines Jugendschutzgesetzes nebst Begründung“ (Halle 1918.)

**) Die Anträge der vom D. V. g. d. M. g. G. eingesetzten „Kommission für Friedensmaßnahmen“ zum Punkt Jugendschutz und Jugendpflege (vgl. „Alkoholfrage“ H. 1 d. J.) weichen bei aller Gemeinsamkeit der Grundrichtung von diesen Vorschlägen mehr oder weniger ab. Die Grenze des „Alkoholschutzalters“ an das Ende des 17. Lebensjahres legend, besagen sie in ihrem wesentlichen hierher gehörigen Teile:

„Die bisher vorliegenden Urteile der Sachverständigen unterscheiden in der Regel scharf zwischen Schutzmaßnahmen und Zwangsmaßnahmen. Die ersten werden gefordert, die zweiten meist abgelehnt. Allgemein fordert man, daß es dem Gastwirt unter schwerer Strafe untersagt werden soll, geistige Getränke an Jugendliche abzugeben, außer in Begleitung Erwachsener. Dagegen werden öffentliche Verbote des Wirtshausesbesuchs und des Alkoholgenusses für Jugendliche vielfach für Groß- und Industriestädte abgelehnt. Eine allgemeine einigermaßen gerechte Durchführung begegnet in diesen Städten großen Schwierigkeiten; außerdem erscheint es bedenklich, die zufällig überführten Missetäter eines verhältnismäßig geringfügigen Vergehens vor den Jugendrichter zu bringen und sie durch eine Vorstrafe in ihrem Fortkommen zu schädigen. Bei leicht übersehbaren ländlichen Verhältnissen, die eine einigermaßen gerechte Durchführung gewährleisten, könnten solche Verbote indessen zweckmäßig sein.“

Im übrigen betonen sie kräftig die verschiedenen in Betracht kommenden positiven Erziehungsmaßnahmen, insbesondere auch die Mitarbeit der Schule und Schulordnungen.

Maßnahmen der Eisenbahnverwaltungen gegen den Alkoholismus.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

Als ich es übernommen hatte, für eine Denkschrift des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. darzulegen, welche Maßnahmen gegen den Alkohol für die Friedenszeiten im Verkehrswesen erwünscht seien*), wandte ich mich an die Eisenbahndirektionen befreundeter und neutraler Länder, um von denen zu lernen. Was ich erfahren habe, biete ich hiermit der Öffentlichkeit (sozusagen als Anlage zur Denkschrift), und danke damit zugleich herzlich allen denen, die mir gütige Auskunft erteilt haben.

Betr. **Österreich-Ungarn** muß ich im allgemeinen auf die Zukunft trösten. Von Budapest wurde geantwortet, daß das an Zahl reduzierte Personal infolge des Krieges derart mit Arbeiten überhäuft sei, daß man — zu lebhaftem Bedauern — nicht vermöge, die gegen den Mißbrauch geistiger Getränke eingeführten weitgehenden Veranlassungen und Verordnungen derzeit in die deutsche Sprache zu übersetzen und zu erörtern. Von Wien ist — wohl aus gleichem Grunde — überhaupt keine Antwort gekommen. — Zwei Tatsachen sind mir jedoch durch die Geschäftsstelle der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Berlin, bekannt geworden:

Die K. K. Nordbahndirektion ordnete laut Dienstbefehl vom 18. 11. 1917 (Nr. 1058) an, daß die Avisotafel der in der Zeit von 1/7 bis 9 Uhr abends ihren Bediensteten vorbehaltenen Tische auch den Vermerk „Trinkverbot“ trage.

Und den Satzungen der „Krankenkasse der K. K. österreichischen Staatseisenbahnverwaltung“, gültig vom 1. Januar 1918 ab, ist folgende Beilage beigegeben: „Eisenbahner! Meidet geistige Getränke, wie Bier, Wein, Obstwein, Schnaps, Likör und dgl.; denn sie enthalten das betäubende Gift „Alkohol“. Diese Getränke sind keine Nahrungsmittel sie sind keine Stärkungsmittel Der regelmäßige Genuß von geistigen Getränken führt häufig zu schweren Erkrankungen des Herzens, des Magens, der Leber oder Nieren, zur Herabsetzung der Sehschärfe und zu Farbensinnstörungen; sie setzen auch die Widerstandskraft des Körpers gegen die Tuberkulose, den Rotlauf, die Lungenentzündung usw., sowie auch gegen Wetterunbilden herab. Der Genuß geistiger Getränke ist die häufigste Ursache von Dienstvergehen und Eisenbahnunfällen. Die Ausgaben, die aus dem Alkoholgenuß erwachsen, sind unnütz und schädigen die Familie. Der Eisenbahn-Alkoholgegnerverband. Wien, Nordwestbahnhof, erteilt jede gewünschte Auskunft.“

Mit weiteren Mitteilungen warten wir bis nach dem Kriege.

Aus Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz habe ich eingehenden lehrreichen Bescheid erhalten.

Dänemark. Man hat es nicht für notwendig erachtet, dem Personal den Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeit zu verbieten, aber man erteilt einem Beamten, wenn er das erste Mal während der Arbeit be-

*) Vgl. Heft 1, 1918, der „Alkoholfrage“, S. 97 ff.

rauscht ist oder erkennbar unter dem Einfluß des Alkohols steht, eine ernstliche Verwarnung und eröffnet ihm, daß er im Wiederholungsfall ohne Ruhegehalt verabschiedet werden kann.

Im Haushaltsplan werden jährlich rund 25 000 Kronen ausgeworfen, um Aufenthaltsräume, Baderäume, Marketendereien u. dgl. sowohl für das reisende, wie für das auf den Stationen beschäftigte Personal einzurichten oder zu unterhalten. (Rundschreiben vom 5. August 1909.) An den Staatsbahnen werden Beköstigung, Speisen und alkoholfreie Getränke dem Personal verabfolgt, welches infolge Zugaufenthaltes oder aus ähnlichen Gründen fern von der Heimatstation ist oder auf Grund von Schneeverhältnissen sich wesentlich längere Zeit von der Heimat aufhalten muß oder vom Kauf an Ort und Stelle selbst abgeschlossen ist. Ebenso kann dem Zugpersonal, welches Dienst in ungewärmten Bremsabteilen unter sehr schwierigen Verhältnissen verrichtet (z. B. Schneesturm mit 2° Kälte und darüber, und im übrigen bei einer Kälte von 6° und darüber), auf Anfordern des Zugführers einmal warmes Getränk für mindestens 6 Stunden Dienst geliefert werden.

Dem Bahnpersonal sind in den Bahnrestaurationen und in den für das Personal eingerichteten Marketendereien Preisermäßigungen zugesichert, insonderheit für bestimmte alkoholfreie Getränke; ebenso ist es auf den staatlichen Fähren.

Niederlande. Die Holländ. Eisenb.-Gesellsch. bestraft streng jeden Alkoholmißbrauch ihrer Angestellten, — zunächst mit Geldbuße, im Wiederholungsfall mit Dienstentlassung. Die Mitnahme von Schnaps oder schnapsähnlichen Getränken in den Dienst ist streng untersagt. Die Bahnhofswirte sind vertragsmäßig verpflichtet, den Eisenbahnern Speisen und Getränke zu bedeutend ermäßigten Preisen zu gewähren. Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an das Personal ist den Bahnhofswirten strengstens verboten. Auf den Bahnhöfen und Unterkunftsräumen wird gutes Trinkwasser bereitgestellt. In den größeren Bahnhöfen sind Einrichtungen zur Aufwärmung von Speisen und Getränken in den Aufenthaltsräumen angebracht.

Eisenbahnerheime oder -speisehäuser und ähnliches gibt es im Lande nicht.

Minister van Waterstaat hat in das „Reglement Dienstvoorwaarden 1917 (N. C. S.)“ folgende Anweisungen einfügen lassen:

„a) Der dritte Absatz von Art. 21 ist folgendermaßen zu lesen: „Es ist verboten, im Dienst starkes Getränk (Schnaps) oder andere alkoholhaltige Getränke als Geschenk anzunehmen.“

b) Art. 23 ist folgendermaßen zu lesen: „Dem Personal ist verboten: a) starkes Getränk oder andere alkoholhaltige Getränke während der Dienstzeit zu gebrauchen oder bei sich zu führen; b) starkes Getränk oder andere alkoholhaltige Getränke in Zügen, Diensträumen, auf Arbeits- und Lagerplätzen und auf dem Wege oder in den Magazinen zu gebrauchen oder bei sich zu führen, wie auch, sich starkes Getränk oder alkoholhaltige Getränke durch die Inhaber der Bahnhofswirtschaften oder deren Angestellte besorgen zu lassen.“ (Vgl. z. B. „De Wereldstrijd“ 1917, Nr. 39, S. 3.)

Seit einigen Jahren bestehen zwei Vereine enthaltsamer Eisenbahner. ein neutraler in Utrecht, ein katholischer in Utrecht, die gern (auch finanziell) von der Bahnverwaltung unterstützt werden. Es sind „Vereeniging van Geheel-Onthouders onder Nederlandsch Spoor- en Tramwegpersoneel“, Sekretär G. L. de Haas in Utrecht, und „Vereeniging onder Nederlandsch Spoor-, Tramweg- en van Gend en Loos-Personeel St. Franciscus van Assisië“, Kapuzinerkloster zu Helmond.

Auf meine Anfrage habe ich nur von der erstgenannten Vereinigung vollenthaltsamer niederländischer Eisen- und Straßenbahner Auskunft (und zugleich die Vereinsschriften) erhalten. Die Vereinigung ist am 28. März 1909 zu Utrecht für die Zeit von 29 Jahren 11 Monaten gegründet worden. Die Mitgliederzahl betrug im September 1917 1520, davon rund 150 Frauen.

Mitglieder zahlen 50 Cent jährlich, „donateurs“ (außerordentliche Mitglieder) 1 Fr. Die Regierung unterstützt den Verein jährlich mit 100 Fr.; die vier Eisenbahn- und drei Straßenbahndirektionen helfen mit 1300 Fr. Den Bemühungen, eigene Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen, ist der Weltkrieg in den Weg getreten, aber für Werbung und Aufklärung wird fleißig gearbeitet. An Literatur liegt vor: Das Vereinsblatt: „Het Veilig Spoor“, die Jahresberichte, Statuten en huishoudelijk Reglement, de Haas: Ons Program, 'Almanak voor Spoor- en Tramwegpersoneel, Kalender — Het Tentoonstellings-Material der Spoorweg-Onthouders-Vereeniging—, verschiedene Bildkarten — Een Woord aan de Nieuwaangestelden, Titia van der Tunk: Aan de Vrouwen van het Spoor en Tramweg-Personeel, — O. de Terra: Alcohol en Verkeer (uit het Duitsch door F. A. Brandt), 2. Aufl., — O. de Terra: Alcohol met Betrekking tot den Spoor-Wegdienst. Romeyn, Eisenbahnhygiene in Nederland (für die Dresdener Hygiene-Ausstellung).

Die Römisch-Katholische Vereinigung enthaltsamer Niederländischer Eisen- und Straßenbahner brachte es (nach „Sobriëtas“ 1918, S. 5) zu 19 Abteilungen und 51 Korrespondenzschaften mit 489 Mitgliedern.

Norwegen: Bei den norwegischen Eisenbahnen ist es verboten, in den Eisenbahnwagen berauschende Getränke zu sich zu nehmen. Das Verbot gilt jedoch nicht für alkoholschwaches Bier (d. h. Bier mit weniger als $2\frac{1}{4}\%$ Alkohol), auch nicht für Bier, das in Verbindung mit Eßwaren in Körben (z. B. in Frühstückskörben, die man auf den einzelnen Bahnhöfen erhalten kann und mit in den Zug nehmen darf) bestellt wird.

Das Recht für Bahnhofsrestaurants, besondere Getränke (Bier und Wein) zu verkaufen, ist von der Bewilligung der zuständigen Behörden abhängig. Die meisten Bahnhofsrestaurants haben lediglich das Recht — außer alkoholfreien Getränken, wie Brauselimonade, Selters usw. — alkoholschwache Biersorten zu verkaufen.

Im Wartesaal ist es nicht gestattet, berauschende Getränke zu genießen. In Bahnhofsrestaurationen, wo Bier und Wein serviert werden dürfen, darf es nur während der Zugzeiten geschehen.

Dem Eisenbahnpersonal ist es streng verboten, während der Dienstzeit berauschende Getränke mitzubringen oder zu genießen. Übertretung des Verbots kann sofortige Entlassung zur Folge haben.

Unter dem 26. Juli 1916 ist ein Gesetz über pflichtmäßige Enthaltbarkeit von Alkoholgenuß für Eisenbahner in gewissen Stellungen ausgefertigt; die Mehrzahl der Eisenbahnbeamten (alle, die mit dem Sicherheitsdienst zu tun haben) sind ihm unterstellt.

Bei Anstellung im Eisenbahndienste, bei Beförderung oder Versetzung wird im besondern ein Zeugnis hinsichtlich der Nüchternheit des Betreffenden gefordert.

Den Eisenbahnbeamten ist verboten, als Mittelsmann beim Einkauf und bei Versendung von Spirituosen aufzutreten. Bier und Spirituosen dürfen nicht auf Freifrachtscheine, die dem Personal für frachtfreie Beförderung von Haushaltsgütern oder -gegenständen zugestellt werden, versandt werden.

Vor den Schülern der Eisenbahnschule werden drei Vorlesungen über die schädlichen Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Körper mit besonderer Berücksichtigung der Dienstbeamten beim Verkehrs- und Beförderungswesen abgehalten.

Unter den Eisenbahnern besteht ein eigener Enthaltbarkeitsverein (Jernbanemaends Avholdsforbund), der Ende 1916 18 organisierte Abteilungen mit 1030 Mitgliedern hatte. Er gibt ein Monatsblatt: „Norsk Jernbane-Avholdsblad“ heraus und wird von Staats wegen unterstützt.

Schweden: Die Königliche Generaldirektion der Schwedischen Staatseisenbahnen teilt uns mit: Laut der Verkehrsordnung der Staatseisenbahnen ist verboten, in den Zügen Branntwein und andere Getränke, welche durch in Schweden gültige Bestimmungen ihnen gleichgestellt sind,

sowie Bier und Malzgetränke einzunehmen. Dieses Verbot, das schwächere Getränke (wie Pilsnerdricka, Iskällardricka und solche Malzgetränke, die laut den gültigen Vorschriften Dünnbier zuzurechnen sind) nicht umfaßt, trifft nicht zu für Speisewagen, bestellte Wagen oder bestellte Wagenabteile.

In den Speisewagen und in den Eisenbahnrestaurants dürfen Wein und Bier verabreicht werden, jedoch nur zum Essen. In den Restaurants der Dampffähren ist der Ausschank von Spirituosen gestattet.

Augenscheinlich trunkene Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen und haben auch kein Recht, sich innerhalb des Bereiches der Stationen aufzuhalten.

Den im Dienst der Staatsbahnen angestellten Beamten ist es verboten, im Dienste Spirituosen mitzubringen oder zu trinken. Besondere Strafbestimmungen für Betrunkene im Dienste sind festgesetzt worden.

Betr. Wohlfahrtseinrichtungen ist zu erwähnen, daß die Staatsbahnen in geeigneten Stationen Überwachungs- und Aufenthaltszimmer für ihr Personal eingerichtet haben, in denen oft Gas oder Elektrizität für das Aufwärmen der Reisespeisen vorhanden ist. Ferner wird für gewisse Bedienstete auf Kosten der Staatsbahnen während der kälteren Jahreszeit heiße Milch und während der wärmeren Haferwasser (ein Getränk aus kalt gestelltem Wasser und Hafermehl zubereitet) verabreicht. Den Reisenden steht immer frisches Wasser sowohl in den Bahnhöfen, als auch in den Zügen zur Verfügung.

In den Verträgen, betr. die Eisenbahnrestaurants, ist den Eisenbahnern Essen und Trinken zu ermäßigten Preisen gesichert worden.

Um den überliegenden Beamten Gelegenheit zur Unterhaltung und Belehrung zu geben, sind besondere Wanderbibliotheken eingerichtet, die zwischen den verschiedenen Aufenthalts- und Übernachtungsstationen in Umlauf sind. Außerdem werden auf Veranlassung der Staatsbahnen Vorträge für das Personal gehalten.

Schweiz: Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen unterstützt die Bestrebungen hinsichtlich Einschränkung des Verzehrs alkoholischer Getränke in jeder geeignet erscheinenden Weise, namentlich durch finanzielle Unterstützung der bestehenden Vereine abstinenten Eisenbahner. Sie verpflichtet ferner die Pächter der Bahnhofsrestaurationen zu billiger Verköstigung des Verkehrspersonals und zur Führung der alkoholfreien Getränke.

Der neu eingerichtete bahnärztliche Dienst wird der Alkoholfrage im Bahnwesen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Unter den Wohlfahrtseinrichtungen für Eisenbahner seien genannt: 9 Lesesäle (je einer in Basel, Olten, Bern, Zürich, St. Gallen, Luzern, Arth-Goldau, Erstfeld, Biasca), 41 Milchverkaufsstellen (je 1 in St. Moritz, Freiburg, La Chaux de Fonds, je 3 in Basel, Olten, 1 in Burgdorf, 2 in Bern, je 1 in Thun, Solothurn, Delémont, 2 in Biel, 4 in Zürich, je 1 in Brugg, Aarau, Schaffhausen, je 3 in St. Gallen, Romanshorn, je 2 in Rorschach, Chur, je 1 in Winterthur, Sargans, Landquart). — Diese „Milchküchen“ sind ein besonderer Ruhm der Schweizer. Uns liegt als Musterbeispiel der Grundsätze, nach denen der Betrieb sich vollzieht, das Reglement vom Bahnhof Erstfeld vor. Es lautet folgendermaßen:

Schweizerische Bundesbahnen, Kreis V.

Reglement

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Milchküche
im Bahnhof Erstfeld.

Art. 1. Die Milchküche im Bahnhof Erstfeld hat den Zweck, dem dort verkehrenden Dienstpersonal die Einnahme einer billigen Erfrischung in guter Qualität zu verschaffen.

Art. 2. Die Milchküche besteht aus einem Zubereitungsraum und einem Raum für die Einnahme der Getränke und Speisen.

Art. 3. In der Milchküche werden Milch, Kaffee, Tee, Limonade, Wurst u. dgl. und Brot verabfolgt.

Art. 4. Die Abgabe alkoholischer Getränke ist ausgeschlossen, ebenso ist dem Personal ausdrücklich untersagt, alkoholische Getränke jeglicher Art zur Konsumation in die Milchküche zu bringen.

Art. 5. Die Benutzung der Milchküche ist ausschließlich dem im Dienste der schweizerischen Bundesbahnen stehenden Personal, sowie dem fahrenden Postpersonal gestattet.

Art. 6. Die Leitung der Milchküche wird dem Bahnhofsvorstande übertragen.

Art. 7. Die Beschaffung der Getränke und Speisen geschieht durch den Bahnhofsvorstand. Dieselben werden gegen Barzahlung an das Personal abgegeben. Die Festsetzung der Preise erfolgt durch die Kreisdirektion V. Die Preisliste ist im Ausschanklokal auszuhängen.

Art. 8. Die Zeiten, zu welchen die Milchküche geöffnet ist, richten sich nach dem Bedürfnis und werden durch Anschlag bekanntgegeben.

Art. 9. Der Bahnhofsvorstand sorgt für das Kassa- und Rechnungswesen.

Art. 10. Die von den Lieferanten abgegebenen Waren sind sofort nach Eingang sowohl hinsichtlich der Qualität als der Quantität einer genauen Kontrolle zu unterwerfen.

Auf die Reinhaltung der Getränke und Speisen sowie der Kochgeschirre, Tischgerätschaften usw. ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Das Ausschanklokal ist täglich zweimal (morgens und nachmittags) auszukehren, zu lüften und monatlich mindestens einmal aufzuwaschen und gründlich zu reinigen.

Art. 11. Zur Einnahme der Erfrischungen darf nur das Ausschanklokal benutzt werden. Das Betreten des Küchenraumes ist den Konsumenten untersagt. Der Aufenthalt in dem Lokal hat sich nur auf die zur Einnahme der Getränke und Speisen erforderliche Zeit zu beschränken. Die Konsumenten haben sich der Reinlichkeit, Ordnung und anständigen Aufführung zu befleißigen. Das Kartenspiel und Rauchen im Lokal ist untersagt. Zuwiderhandlungen jeder Art, Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen usw. werden dem Vorgesetzten der Fehlbaren angezeigt. Jede Mitnahme von Inventargegenständen aus dem Lokal wird als Entwendung behandelt.

Art. 12. Klagen irgendwelcher Art seitens der Konsumenten gegen das Dienstpersonal, die Ordnung, die Qualität der Getränke und Speisen usw. sind beim Bahnhofsvorstand anzubringen.

Art. 13. Dieses Reglement tritt mit Eröffnung der Milchküche in Kraft.
Luzern, den 21. September 1915.

Kreisdirektion V.

Im Warteraum auf dem Bahnsteig in Bieberbrück ist für die Verpflegung von Reisenden und Bahnhofspersonal ein alkoholfreies, mit elektrischer Heizung versehenes Buffet eingerichtet und Ende Juli 1917 eröffnet worden. Es werden Milch, Kaffee, Tee, Most, Sirup, Limonade, ferner Suppe, Wurst, Käse und Brot verkauft. („Der Schweizer Abstinenz“ 1917, S. 77.)

Das Personal des Kreises IV wurde auf Weihnacht 1917 durch folgendes Rundschreiben erfreut:

„Wir teilen Ihnen mit, daß ab Montag, den 24. Dezember l. J., in den Milchküchen der Bahnhöfe Winterthur, St. Gallen, Romanshorn, Sargans außer Milch auch Suppe und Tee und, soweit die Beschaffung möglich ist, Wurst, Käse und Brot zum Selbstkostenpreise abgegeben werden.“

Bei andauernder Kälte (5° unter Null) kann das nachstehend aufgeführte Personal pro Mann und Tag zwei Portionen Milch, Suppe oder Tee gegen Abgabe eines beim Dienstvorsitzenden zu beziehenden Gutscheines kostenlos beziehen: a) Die Weichen- und Barrierenwärter, das Rangierpersonal, die Wagen- und Schriftenkontrolleure, die Ausläufer, die Nachtwächter, die Schiebebühnenwärter, die Beleuchtungswärter, die Lampisten, die Abfertigungsbeamten der Bahnhöfe. b) Die Arbeiter beim Güterdienst. c) Die Gepäckarbeiter. d) Die Arbeiter der Lagerhäuser. e) Die Arbeiter

bei der Telegrapheninspektion. f) Das fahrende Zugpersonal. g) Das fahrende Lokomotivpersonal, die Visiteure, die Wagenreiniger, die Arbeiter des Lokomotivdepots, soweit solche hauptsächlich im Freien beschäftigt sind. h) Die Arbeiter beim Bahnunterhaltungsdienst auf den Bahnhöfen und Stationen 1. Klasse. i) Das fahrende Dampfbootpersonal Die Gutscheine sind persönlich; der Verkauf derselben, sowie der Umtausch gegen alkoholische Getränke ist strengstens untersagt Die Gutscheine berechtigen den Inhaber nicht, ein bestimmtes Getränk zu verlangen. Der Milchknappheit wegen wird da und dort nur Suppe abgegeben werden können. Im übrigen soll immerhin darnach getrachtet werden, dem Begehren des Personals nach Möglichkeit zu entsprechen“

(„Die Freiheit“ 1918, S. 3.)

Dieses Rundschreiben ist die Grundlage der Ordnung für die Abgabe alkoholfreier Getränke an das Personal und den Dienst in den Wohlfahrtseinrichtungen der Kreisdirektion IV, welche u. a. im „Fortschritt“ 1918, Nr. 14, veröffentlicht ist. Wir entnehmen ihren Bestimmungen zur Ergänzung der vorherigen Ausführungen Nachstehendes:

„Die Portionen“ (welche frei gegen Gutschein abgegeben werden), „sollen bestehen aus: 1 Teller Suppe von 4 Deziliter, 1 Glas Milch, Kaffee, Tee oder alkoholfreien Most von 2½ Deziliter, 1 Fläschchen Limonade oder Mineralwasser von zirka 3 Deziliter. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken, ebenso der Umtausch der bezogenen alkoholfreien Getränke gegen solche ist strengstens untersagt“. „Das Mitbringen von Brantwein in den Dienst und der Genuß von solchen während der Dienstzeit, der Handel mit Flaschenbier auf den Arbeitsplätzen und in den Diensträumen durch Angestellte oder Drittpersonen, sowie jeder Mißbrauch mit den Gutscheinen oder den zur Abgabe gelangenden Getränken und Erfrischungen ist strengstens untersagt. Gegen Zuwiderhandlungen wird strafend eingeschritten“.

Gehofft wird, daß die anderen Kreisdirektionen bald mit ähnlichen Ordnungen nachfolgen, zumal sie ja (besonders Kreis V) auch ihre schönen Milchküchen haben.

Der Verein enthaltsamer Eisenbahner hatte am 1. Juli 1917 746 Mitglieder in 19 Abteilungen. Die Werbenummer ihres Blattes „Fortschritt“ wurde in einer Auflage von 20 000 Stück gedruckt.

Der „Fortschritt“ erscheint (als Sonderausgabe der „Freiheit“) im 26. Jahrgang; er wird von Dr. Hercod und Dr. Kleiber, Lausanne, herausgegeben. Gemäß Beschluß der Abgeordnetenversammlung des Vereins am 25. August 1917 wird von dieser Zeitschrift jetzt außer der deutschen und französischen auch eine italienische Ausgabe (unter Dr. Hercods Leitung) veranstaltet.

Über die Abnahme der alkoholischen Geistesstörungen in der Provinz Schlesien während des Krieges.

Von Sanitätsrat Dr. Z i e r t m a n n, Bunzlau,
1. Oberarzt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt.

Auf Veranlassung des Landeshauptmanns von Schlesien hat Verfasser eingehende statistische Untersuchungen über die während des Krieges wie anderwärts, so auch in der Provinz Schlesien beobachtete auffallend starke Abnahme der alkoholischen Geistesstörungen vorgenommen. Da seine Arbeit allgemeineres Interesse verdient, geben wir ihre wesentlichen Ergebnisse im Auszug wieder. Verfasser geht davon aus, daß die im Laufe des Krieges erlassenen einschränkenden Bestimmungen über Erzeugung, Ausschank und Verkauf von Branntwein und Bier einen sehr erheblichen Rückgang im Verbrauch alkoholischer Getränke und hauptsächlich ein fast völliges Verschwinden des Schnapses zur Folge gehabt haben. Wenn dieser Rückgang des Alkoholkonsums in einer Abnahme des Alkoholismus und speziell der alkoholischen Geistesstörungen zum Ausdruck kommt, so werden, wie Verfasser weiterhin ausführt, durch diese an sich selbstverständliche Tatsache doch die bisherigen Ergebnisse der Alkoholforschung, die längst nachgewiesen hat, daß einem vermehrten oder verminderten Alkoholverbrauch immer eine Steigerung oder ein Rückgang derjenigen Erscheinungen entspricht, für die man den Alkohol als wesentliche oder als Hilfsursache in Anspruch nimmt, mit so überzeugender Deutlichkeit bestätigt, wie es noch niemals vorher der Fall gewesen ist und wie es nur durch die in den Kriegsverhältnissen begründete einheitliche und scharfe Durchführung der erwähnten Bestimmungen möglich war. Von wesentlicher Bedeutung dabei ist auch, daß der Schnaps, dessen besonders unheilvolle Rolle bei der Entstehung alkoholischer Geisteskrankheiten ja unbestritten ist, durch die Kriegsbestimmungen hauptsächlich und in erster Linie betroffen wird. Z. kann seine Untersuchungen auf ein umfangreiches Zahlenmaterial stützen, zu dem nicht nur die zehn Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, die psychiatrische Klinik und die städtische Heilanstalt in Breslau, also sämtliche zwölf öffentlichen Irrenanstalten der Provinz, sondern auch einige Privatanstalten, die Reservelazarette des 5. und 6. Armeekorps und die allgemeinen Krankenhäuser der drei schlesischen Regierungsbezirke beigetragen haben. Das Ergebnis ist in einer Anzahl von Tabellen übersichtlich zusammengestellt, und zwar einheitlich in der Weise, daß die Zahl der alkoholischen Aufnahmen in einem Jahr vor dem Kriege (Kalenderjahr 1913) verglichen worden ist mit der Zahl dieser Aufnahmen in einem Kriegsjahr (Kalenderjahr 1917). Außer den akuten Fällen (Delirium tremens und Halluzinose) sind in die Statistik auch die Alkoholepileptiker und die chronischen Alkoholpsychosen einschließlich der chronischen Alkoholdegeneration aufgenommen worden, weil sie wegen der Notwendigkeit oft langdauernder Anstaltspflege praktisch von besonderer Wichtigkeit sind. Im Einzelnen konnte Verfasser feststellen, daß bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten im Jahre 1913 9,73 pCt. aller männlichen Aufnahmen

Alkoholiker waren, im Jahre 1917 nur noch 2,82 pCt. Das bedeutet einen Rückgang der männlichen Alkoholiker um 79 pCt. (der Deliranten sogar um 87,5 pCt.). Der Prozentsatz der männlichen Alkoholiker unter den Aufgenommenen ist in der psychiatrischen Klinik in Breslau von 13,2 pCt. auf 1,72 pCt., in der städtischen Anstalt daselbst von 30,75 pCt. auf 2,88 pCt. gesunken. Die männlichen Deliranten haben sich in der Klinik um 86,3 pCt., in der städtischen Anstalt um 100 pCt. vermindert, in letztere Anstalt, die noch 1913 75 männliche Deliranten aufgenommen hat, ist also 1917 nicht ein einziger Fall von Delirium tremens zur Aufnahme gelangt. Es ist das eine Tatsache, die nach Ansicht des Verfassers gar nicht hoch genug bewertet werden kann, besonders wenn man berücksichtigt, daß der Anstalt die Aufnahmen fast ausschließlich aus einer Großstadtbevölkerung mit in Friedenszeiten teilweise sehr starkem Alkoholkonsum zuflossen. Von besonderem Interesse ist ferner die aus einer der Tabellen ersichtliche Zusammenstellung der Zahlen sämtlicher 12 öffentlichen Irrenanstalten der Provinz. Danach ist der Prozentsatz der männlichen Alkoholiker im Durchschnitt aller zwölf Anstalten von 15,8 pCt. auf 2,3 pCt. gesunken, die Abnahme beträgt also 85,6 pCt. Was die einzelnen Krankheitsformen anlangt, so haben sich am stärksten die Deliranten vermindert, um 96,1 pCt., an zweiter Stelle folgen die Alkoholepileptiker mit 87,7 pCt., dann die Fälle von Halluzinose mit 81,2 pCt. und die chronischen Formen mit 80,1 pCt. Bei den Frauen ist ebenfalls eine Abnahme des Alkoholismus, und zwar um 85,7 pCt. nachweisbar, Fälle von Delirium, Halluzinose oder Alkoholepilepsie sind im Jahre 1917 überhaupt nicht aufgenommen worden gegen sieben, fünf und zwei Fälle im Jahre 1913. Einen außerordentlich starken Rückgang der Aufnahmen an akuten alkoholischen Geistesstörungen weisen auch die allgemeinen Krankenhäuser auf. Die männlichen Deliranten haben sich um 90,8 pCt., die weiblichen um 89,5 pCt., die Fälle von Halluzinose bei den Männern um 90,1 pCt., bei den Frauen um 88,5 pCt. vermindert; im Ganzen sind statt 649 Fällen akuter alkoholischer Geistesstörung im Jahre 1913 nur 62 Fälle dieser Art im Jahre 1917 eingeliefert worden! Das Gesamtergebnis seiner Statistik faßt Verfasser dahin zusammen, daß sich in allen öffentlichen Irrenanstalten und in den allgemeinen Krankenhäusern Schlesiens ein außerordentlich starkes Absinken der Aufnahmen an Alkoholismus hat nachweisen lassen, und zwar bei den Männern sowohl wie bei den Frauen. Die vor dem Kriege so häufigen alkoholischen Geistesstörungen sind aus den Anstalten fast verschwunden oder stellen doch nur einen kaum noch merklichen Bestandteil unter den Aufnahmen dar. Ursache des Rückganges ist die durch den Krieg bedingte Ausschaltung oder Erschwerung des Alkoholkonsums.

Im zweiten Teil seiner Arbeit erörtert Verfasser die Frage, welche Bedeutung in praktischer, vor allem in finanzieller Hinsicht dem so überaus günstigen und erfreulichen Ergebnis seiner Statistik zukommt. Welche erheblichen Summen aus öffentlichen Mitteln bisher für die Unterbringung der Alkoholkranken in Irrenanstalten Jahr für Jahr aufgewendet werden mußten, geht schon aus der vom Verfasser mitgeteilten Tatsache hervor, daß nach den amtlichen Ermittlungen allein in den Irrenanstalten Preußens am 1. Januar 1913 rund 95 000 Geisteskranke untergebracht waren und nach den Angaben in der Literatur vor dem Kriege 10—30 pCt. aller in den Anstalten untergebrachten Kranken Alkoholiker gewesen oder durch Alkoholmißbrauch in die Anstalt gekommen sind. Nimmt man, um sicher nicht zu hoch zu greifen, an, daß nur 5 pCt. dieser Ausgaben auf Alkoholkranke entfallen, so würde sich für die Provinzialverwaltung von Schlesien eine jährliche Ersparnis von etwa 112 000 Mark ergeben, wenn es gelänge, den Bestand dieser Kranken um die Hälfte zu vermindern. Die Tatsache ferner, daß die Zahl der Aufnahmen von Alkoholisten von 114 im Jahre 1913 auf 26 im Jahre 1917 zurückgegangen ist, bedeutet nach den eingehenden Berechnungen, die Verfasser unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Kranken angestellt hat, für die Provinzialverwaltung

eine Ersparnis von rund 80 000 Mark. Es ergeben sich also Summen von ganz beträchtlicher Höhe schon allein bei den Provinzialanstalten Schlesiens mit ihrem verhältnismäßig kleinen Material an Alkoholfällen. Man kann daraus ermessen, welche großen Summen im ganzen Deutschen Reich durch den Rückgang der alkoholischen Geistesstörungen nur bei den Verpflegungskosten erspart werden könnten. Dazu kämen dann noch die Aufwendungen für die Unterbringung der Trinker in Krankenhäusern und Anstalten anderer Art, für die Inanspruchnahme der Krankenkassen, für Unterstützung der Familien und ähnliche aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Lasten, deren Höhe sich aber ebensowenig wie diejenige der durch den Rückgang des Alkoholismus hierbei etwa zu erwartenden Minderaufwendungen auch nur annähernd in Zahlen angeben läßt. Dagegen kann Verfasser über die bei den Landesversicherungsanstalten durch Heilverfahren, Invaliden- und Krankenrenten für Trinker entstehenden Kosten und die auf diesem Gebiet durch Einschränkung des Alkoholkonsums gemachten günstigen Erfahrungen genaue zahlenmäßige Angaben bringen. Danach sank die Zahl der von der Landesversicherungsanstalt Schlesien wegen „Alkoholvergiftung“ bewilligten Invaliden- und Krankenrenten von durchschnittlich 83 in den Jahren 1907 bis 1913 auf 56 im Jahre 1914, auf 43 im Jahre 1915, auf 22 im Jahre 1916. Es sind also in den letzten 3 Jahren zusammen 128 Renten weniger bewilligt worden, als dem Durchschnitt der sieben vorausgegangenen Jahre entspricht. Der gegenwärtige Wert dieser Ersparnis an Renten wird von der Landesversicherungsanstalt auf 181 414 Mark beziffert. Daß der Ausfall an Renten nicht etwa hauptsächlich durch das Fehlen der eingezogenen jüngeren Männer veranlaßt ist, zeigt die Tatsache, daß auch bei den über 45 Jahre alten Trinkern die Abnahme der Rentenbewilligungen sehr erheblich ist, wenn auch verhältnismäßig nicht ganz so stark wie bei den jüngeren. Besonders augenfällig ist der Rückgang auch bei den Heilverfahren für Trunksüchtige. Die Zahl der gestellten Anträge auf Übernahme eines Heilverfahrens sank von 310 im Jahre 1913 auf 170 im Jahre 1914, auf 44 im Jahre 1915, auf 20 im Jahre 1916. Die Zahl der übernommenen Anträge von 231 im Jahre 1913 auf 140 im Jahre 1914, 32 im Jahre 1915 und 13 im Jahre 1916. Im Jahre 1917 endlich ist kein einziger Antrag gestellt oder übernommen worden. Wie erheblich die durch diesen Rückgang verursachten Ersparnisse sind, zeigt eine Zusammenstellung der durch die übernommenen Trinkerheilverfahren entstandenen Kosten. Dieselben beliefen sich im Jahre 1913 noch auf 125 817 Mark und sanken 1914 auf 95 000 Mark, 1915 auf 27 293 Mark, 1916 auf 8920 Mark und 1917 auf 0 Mark. „Wenn man,“ so schreibt Verfasser, „von der gewiß berechtigten Annahme ausgeht, daß ohne die einschränkenden Kriegsmaßnahmen die Ausgaben mindestens auf der gleichen Höhe wie im Jahre 1913 geblieben wären, so sind in den 4 Kriegsjahren zusammen 372 055 Mark für Heilverfahren weniger ausgegeben worden. Es geht aus diesen Zahlen in überzeugender Weise hervor, welche Bedeutung für die Einschränkung der öffentlichen Aufwendungen der Abnahme des Alkoholismus zuzuschreiben ist. Noch gar nicht berücksichtigt sind dabei die Verluste, die der Einzelne durch den Ausfall an Arbeitslohn während des Anstaltsaufenthaltes, durch Arbeitsunfähigkeit vor der Aufnahme und verminderte Erwerbsfähigkeit nach der Entlassung erleidet, wie überhaupt die Einbuße an Arbeitsverdienst, die durch die erhöhte Morbidität und Sterblichkeit des Trinkers und die dadurch bedingte Verkürzung der Lebensdauer verursacht wird.“ Wie Verfasser berechnet, sind allein für die im Jahre 1913 in die schlesischen Provinzialanstalten aufgenommenen 114 Alkoholisten 136 800 Mark an Arbeitsverdienst ausgefallen. Danach läßt sich der wohlthätige, der Verarmung entgegenwirkende, den Wohlstand fördernde Einfluß beurteilen, der allen den Alkoholkonsum einschränkenden Maßnahmen zugesprochen werden muß. Es kommt weiter hinzu, daß die durch den Alkoholmißbrauch bewirkten Gesundheitsschädigungen nur eine Äußerungsweise des Alkoholismus dar-

stellen. Die Folgen desselben sind, wie Verfasser mit Recht betont, noch in vieler anderer Hinsicht so unheilvoll, daß auch aus diesem Grunde die auf den Kriegsmaßnahmen beruhenden außerordentlich günstigen Ergebnisse der mitgeteilten Statistik nur mit Genugtuung begrüßt werden können. Verfasser weist in diesem Zusammenhang auf die Beziehungen hin, die zwischen Alkoholismus und Kriminalität bestehen und teilt einen Bericht der Oberstaatsanwaltschaft in Breslau mit, aus dem hervorgeht, daß sich die günstigen Einwirkungen der Kriegsmaßnahmen auf die Kriminalität schon jetzt deutlich erkennen lassen und mit den Schnapsbeschränkungen während der jetzigen Kriegszeit Erfahrungen ganz ähnlicher Art gemacht worden sind wie im Jahre 1913 in Oberschlesien, als gelegentlich eines Bergarbeiterstreiks die Branntweinausschankstätten geschlossen worden waren. Es ist damals in dieser Zeit keine einzige Ausschreitung, keine Bluttat oder ähnliches schweres Verbrechen vorgekommen, während unmittelbar nach Öffnung der Ausschänke die Kriminalität sofort wieder ihr gewöhnliches Bild zeigte.

Auf Grund seiner Ausführungen kommt Verfasser zu dem Endergebnis, daß es in hohem Grade wünschenswert sei, daß die Einschränkung des Alkoholismus nicht nur eine vorübergehende Errungenschaft des Krieges bleiben möge. Er hebt noch einmal hervor, daß es sich bei allen Maßnahmen in erster Linie darum handeln müsse, den Mißbrauch des Trinkbranntweins zu bekämpfen und erwartet, daß in dieser Beziehung die bevorstehende hohe Besteuerung des Branntweins sich als ein sehr zweckdienliches Mittel erweisen werde. Im übrigen gibt er freilich auf Grund der früher bei der Bekämpfung des Alkoholismus gemachten Erfahrungen seinem Zweifel daran Ausdruck, ob es möglich sein werde, nach dem Kriege einschränkende Maßnahmen von einschneidender Bedeutung erfolgreich durchzuführen.

(Aus Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, XX. Jahrg., Nr. 9/10 1918.)

Nicht als Anklage, als Klage sprechen wir es aus: Die gewöhnlichen Freuden, welche jahrhundertlang dem deutschen Volke zur Erholung und zur Verschönerung seines Daseins dienten und genügten, sind für die Mehrheit des heutigen Volkes viel zu schal geworden; Naturgenuß, Unterhaltung, Erholung, Lektüre im Kreise der Familie, Volksspiel und Volkslied können einem großen Teil des heutigen Volkes nichts mehr sein und bieten. Sein teils abgestumpftes, teils krankhaft erregtes Nervensystem braucht raffinierte Genüsse. Darum ist namentlich der Alkohol sein Liebling geworden, der schlimme Betrüger mit seinen zwei lügenhaften Versprechungen: daß er des Lebens Last und Sorge wegzunehmen, daß er des Lebens Kraft und Lust zu bringen vermöge. Ist es nicht beinahe soweit, daß sich unser Volk ohne Alkohol überhaupt keine Freude und keinen Freudentag mehr denken kann, daß seine Freudenfeste im Rausch kulminieren? Die Zeche muß zuletzt immer das Leben und die Freude bezahlen. Mit einem neuen großen Defizit an Lebenskraft und Lebensfreude, mit schwerem Kopf und beschwertem Gewissen kehrt der arme Arbeiter und Handwerksmann nach solchen Sonn- und Festtagen zurück zum schrecklichen Einerlei seines Werktagslebens.

Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg,
in seinem Buch „Mehr Freude“
(Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br.).

Alkoholismus und Nachwuchs.*)

Leitsätze des Ärztlichen Vereins in München
auf Grund der Anträge von Geh. Rat Dr. M. v. Gruber, München.

A. Die Schädigung des Nachwuchses durch den Alkoholmißbrauch.

1. Der Mißbrauch der geistigen Getränke schädigt nicht allein die den Mißbrauch Treibenden selbst und die augenblicklich mit ihnen Zusammenlebenden, sondern auch den Nachwuchs.

2. Die Schädigung des Nachwuchses erfolgt zum Teil unmittelbar durch die Giftwirkung des Alkohols, zum Teil mittelbar durch die von ihm verursachten Störungen des Familien- und Gesellschaftslebens.

3. Der Alkohol vermag, ebenso wie alle anderen Organe, Gewebe und Zellen auch die Keimdrüsen, die Keimmutterzellen und die Keimzellen vorübergehend oder auf die Dauer zu schädigen.

4. Es ist erwiesen, daß fortgesetzter Alkoholmißbrauch die Bildung lebens- und befruchtungsfähiger Keimzellen vorübergehend oder dauernd zu hindern, das Keimdrüsengewebe selbst zum Schwunde zu bringen imstande ist (Häufigkeit unfruchtbarer Begattungen, mehr oder weniger frühzeitig eintretende vollständige Unfruchtbarkeit, Abnahme der Begattungsfähigkeit der Trinker).

5. Es ist ferner erwiesen, daß unter andauernder Einwirkung des Alkohols auf den elterlichen Organismus Keimzellen gebildet werden können, welche, ohne ihre Befruchtungsfähigkeit verloren zu haben, krankhaft verändert sind. Es kann sein, daß nur ihre Lebensstärke vermindert ist, so daß die aus ihnen hervorgehenden Nachkommen lebensschwach sind, schon im Mutterleibe, bald nach der Geburt oder im frühen Kindesalter absterben oder zwar weiterleben, sich aber nur kümmerlich entwickeln. Es kann aber auch sein, daß ihre Qualität verändert ist, so daß die aus ihnen hervorgehenden Nachkommen schon von der Geburt an krankhafte Abweichungen, z. B. Mißbildungen, aufzeigen oder früher oder später während des Extrauterinlebens Krankhaftigkeiten, besonders Nerven- und Geisteskrankheiten entwickeln (Beobachtungen am Menschen und Tierversuche von Stockard u. a.).

6. Es ist nicht unwahrscheinlich, aber nicht erwiesen, daß solche folgenschwere Schädigungen auch durch einmalige hochgradige Vergiftung der reifen Keimzellen mit Alkohol hervorgebracht werden können (Gefährlichkeit der Zeugung im Rausche).

7. Die Alkoholvergiftung der Keimdrüsen und Keimzellen verursacht ohne Zweifel zumeist wieder ausgleichbare, sich nur auf eine oder wenige Generationen erstreckende Schädigungen der Entfaltung des unverändert bleibenden Anlagenbestandes des Idioplasmas (Keimplasmas), des Genotypus; somit nur Veränderungen der in die Erscheinung tretenden Beschaffenheit der Nachkommen, ihres Phänotypus; sog. Modifikationen, welche in den folgenden Generationen wieder verschwinden, wenn diese nicht neuerdings der Alkoholvergiftung verfallen.

*) Aus dem 1918 erschienenen und sehr beachtenswerten Werke „Zur Erhaltung und Mehrung der Volkskraft“, herausgegeben vom Ärztl. Verein in München, München J. F. Lehmanns Verlag, 207 S., Preis 4 M.

Man muß aber damit rechnen, daß durch die Alkoholvergiftung der Keimdrüsen und Keimzellen auch Mutationen, d. h. bleibende, nicht mehr rückgängig zu machende Veränderungen im Anlagenbestande des Idioplasmas, Verlust, bleibende Umbildung, Neuentstehung einzelner Erbanlagen (Gene), herbeigeführt werden können.

Auch dort, wo es sich nur um Modifikationen handelt, bleiben die Keimschädigungen durch Alkohol verhängnisvoll genug.

8. Auch eine aus der Vereinigung von 2 normalen Keimzellen hervorgegangene Frucht kann noch während der Ernährung im Mutterleibe durch Alkoholmißbrauch der Mutter minderwertig und krankhaft werden; sei es mittelbar infolge von Schädigung des mütterlichen Körpers, sei es unmittelbar durch die Giftwirkung des aus dem mütterlichen Körper in die Frucht übergehenden Alkohols.

9. Eine weitere Möglichkeit der unmittelbaren Schädigung des Kindes durch den elterlichen Alkoholmißbrauch bietet der Übergang eines Teiles des von der Mutter genossenen Alkohols in ihre Milch.

10. Der Grad der Empfindlichkeit der Individuen und ihrer Keimdrüsen gegenüber den akuten und chronischen Einwirkungen des Alkohols ist — wie dies auch bei anderen Giften beobachtet wird, sehr verschieden groß. Der verschiedene Grad der Empfindlichkeit ist anscheinend auch vererblich. Daher kommt die Unmöglichkeit, eine scharfe Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Alkoholgaben zu ziehen. Sehr viele leiden an Alkoholismus und schädigen ihren Nachwuchs, ohne es zu wissen, weil sie ihren Alkoholverbrauch für sehr mäßig halten; während andererseits manche ohne merklichen andauernden Schaden für ihre eigene und ihrer Nachkommen Gesundheit reichliche Mengen von Alkohol aufnehmen können. Die gewohnheitsmäßige Aufnahme verhältnismäßig kleiner Alkoholmengen schädigt im allgemeinen viel häufiger auf die Dauer als der gelegentliche Genuß von großen.

11. In vielen Fällen der durch Alkoholmißbrauch bewirkten krankhaften Abweichungen der Nachkommen — geradeso wie bei den Erkrankungen des Trinkers selbst — spielt der Alkohol nur die Rolle des Auslösers der Entfaltung einer ererbten krankhaften Anlage, die ohne Einwirkung von Alkohol auf die Vorfahren entstanden sein kann. Die Trunksucht selbst entwickelt sich ja häufig genug auf Grundlage einer ererbten psychopathischen Veranlagung. Diese Rolle des Alkohols als häufig lediglich auslösender Faktor nimmt ihm nicht seine Bedeutung, da in überaus zahlreichen Fällen die krankhafte Veranlagung für sich allein ohne Mitwirkung des Alkohols nicht hingereicht haben würde, um den Ausbruch der Krankheit zu bewirken.

12. Der Erblichkeitsfaktor darf überhaupt nicht überschätzt werden. Es gibt weder eine völlige ererbte Immunität gegen die Giftwirkungen des Alkohols, noch entsteht die Trunksucht ausschließlich auf erblicher Grundlage, noch ist die Trunksucht mit ihren Folgen für jeden in bestimmter Weise erblich Belasteten ein unausweichliches Verhängnis. Das erstere wird durch die Tatsache bewiesen, daß es große Berufe gibt, in denen die Trunksucht grassiert, das letztere allein schon durch die Tatsache der Möglichkeit der Trinkerheilung.

13. Kaum minder gefährlich als die unmittelbaren physischen Wirkungen des elterlichen Alkoholmißbrauches sind seine mittelbaren sozialen Wirkungen auf den Nachwuchs.

14. Die Wirkung des Alkoholmißbrauches auf die Menge des Nachwuchses ist verschieden. Die Erschlaffung der Arbeitsfreudigkeit, der Unternehmungslust und der Opferbereitschaft im Bierphilister, sein auf bequemen Genuß gerichteter Sinn führten ihn leicht zur Kinderscheu und künstlichen Verhinderung der Kindererzeugung.

15. Der Alkohol ist der Kuppler, der die Bedenken und sittlichen Widerstände gegen den außerehelichen Geschlechtsverkehr, gegen den Verkehr

mit Dirnen im Angeheiterten hinwegräumt. Der Tripper und die Syphilis, die so erworben werden, wirken nur allzu häufig geradezu vernichtend auf Fruchtbarkeit und Nachwuchs.

16. Beim eigentlichen Trinker führt die Schädigung der Psyche durch den Alkohol, die Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit, des Gedächtnisses, die mangelhafte Hemmung der Impulse, die Schwächung der Willenskraft, das Erlöschen von Gemeinsinn und Mitgefühl, der Eifersuchtswahn, die Neigung zu Sittlichkeitsvergehen, Roheitsausbrüchen und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen überaus häufig zur Zerrüttung der Ehe und damit zur Lösung der Geschlechtsgemeinschaft. Auf diese Weise und auch infolge der Abnahme der Begattungs- und Zeugungsfähigkeit kommt nicht selten die Kindererzeugung in Trinkerehen frühzeitig zum Stillstand.

17. Umgekehrt führt die rücksichtslose Befriedigung des Geschlechtstriebes seitens des mehr oder weniger schwachsinnig werdenden Trinkers trotz Abnahme seiner physischen Fruchtbarkeit, trotz hoher Totgeburtensziffer und hoher Kindersterblichkeit sehr häufig zu einem verhältnismäßig großen Kinderreichtum der Trinkerefamilien, zur Belastung der Gesamtheit mit einer von der Wurzel aus minderwertigen Brut.

18. Vernachlässigung und Fehlerhaftigkeit der Pflege und Erziehung der Kinder ist dort, wo der Alkoholmißbrauch haust, etwas Selbstverständliches. Viele gesund geborene Kinder gehen auch auf diese Weise vorzeitig zugrunde, verkümmern, werden krank und siech, werden durch das, was sie von klein auf um sich vorgehen sehen, mehr oder weniger sittlich verderbt.

19. Nicht selten erleiden solche unglücklichen Kinder infolge der Unvorsichtigkeit, des Leichtsinns oder der Gewalttätigkeit der alkoholisierten Eltern auch körperliche Verletzungen, welche ihre Gesundheit und Lebensfähigkeit dauernd schädigen.

20. Höchst nachteilig wird den Kindern die Darreichung geistiger Getränke durch die Alkohol liebenden Eltern oft schon im Säuglingsalter und die Verführung zum Mißbrauch der geistigen Getränke durch das elterliche Beispiel.

21. Die Verminderung der Fähigkeit des Alkoholisten, seine Geschäfte vernunft- und pflichtgemäß zu besorgen, und die Abnahme seiner Leistungsfähigkeit stürzen seine Familie sehr häufig in wirtschaftliche Bedrängnis und Not und gefährden auch so die Pflege, die körperliche und geistige Erziehung der Kinder.

22. Ebenso bedroht die erheblich höhere Morbidität und Mortalität der an Alkoholismus Leidenden die richtige Aufzucht der Kinder und ihre wirtschaftlichen Vorbedingungen.

23. Ja, schon die Größe der Ausgaben für geistige Getränke für sich allein stellt eine solche Bedrohung dar, wenn, wie dies in den breiten Schichten nicht selten ist, 10 und 20 und noch mehr Prozente des gesamten Familieneinkommens dafür ausgegeben werden, so daß nicht genug Geld für Nahrung, Wohnung usw. übrig bleibt. In einer Zeit, in der die Notwendigkeit zu sparen uns bei allem Tun aufs äußerste beengen wird, bekommt diese Wirkung des Alkoholmißbrauchs eine noch größere Bedeutung als früher. Nach der Schätzung des Geh. Finanzrates Julius Lissner betrugen die Ausgaben des deutschen Volkes für geistige Getränke vor dem Kriege mehr als 4 Milliarden und R. E. May berechnet sie unter Berücksichtigung der Preise im Kleinverkauf und -ausschank, des betrügerischen Ausschanks und des Trinkgeldes sogar auf 8 Milliarden Mark!

24. Die geringe Leistungsfähigkeit, die hohe Unfallhäufigkeit, Morbidität und Mortalität der Alkoholisten schmälern die nationale Güterproduktion und dadurch das Nationaleinkommen. Andererseits zwingt uns die Notwendigkeit, für die Alkoholiker und ihre Nachkommen Krankenhäuser, Irrenanstalten, Gefängnisse, Armenhäuser, Trinkerheilstätten und Trinkerarsyle, Zwangserziehungsanstalten zu bauen und im Betriebe zu erhalten, die Alkoholiker immerfort aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, weil sie aus eigener Kraft nicht imstande sind, sich und ihre Familien zu unterhalten, dazu, einen

großen Bruchteil des Nationaleinkommens den Trinkern zu opfern. Die dafür nötigen Summen müssen durch direkte und indirekte Steuern in irgend einer Form aufgebracht werden und belasten den Haushalt der Gesunden und Tüchtigen. In einer Zeit, in welcher die öffentlichen Lasten ohnehin schon zu einer fast unerträglichen Höhe anschwellen und die Kindererzeugung und Kinderaufzucht in gefährlichster Weise hemmen und erschweren werden, verdient diese Seite der Alkoholfrage erhöhte Beachtung.

25. Nicht minder gilt dies von der Feststellung, daß vor dem Kriege jede 14. erwerbstätige Person etwa mit der Herstellung oder dem Vertriebe der geistigen Getränke beschäftigt war; denn wir werden kaum genug Arbeitskräfte aufreiben können, um das unbedingt Notwendige an Nahrungsmitteln, Wohnungen, Kleidern usw. herbeizuschaffen und zugleich unserem Handel die erforderlichen Mengen von Fertigwaren für die Ausfuhr zur Verfügung zu stellen, ohne die unser Volk keinen ausreichenden Lebensunterhalt finden, keine Kinderaufzucht betreiben kann.

26. Es darf endlich nicht unerwähnt bleiben, daß etwa 1,2 Millionen Hektar, d. h. fast ein Zwanzigstel des deutschen Ackerbodens, der Bier- und Trinkbranntweinherstellung dienen, also für die Ernährung unvollkommen ausgenützt werden.

B. Verhütungsmaßregeln.

Die Vorbeugung der Gefährdung des Nachwuchses durch den Alkoholmißbrauch fällt zum größten Teile mit der Bekämpfung des Alkoholismus überhaupt zusammen.

27. Die unentbehrliche Grundlage für alle anderen Gegenmaßregeln bildet die Belehrung und Aufklärung aller Volkskreise über die Gefährlichkeit des Genusses der geistigen Getränke; durch die Schule, durch die Kirche, durch die Ärzte, durch Behörden und Vereine mit Hilfe von Wort, Schrift und Bild. Besonders wichtig ist die Aufklärung der Mädchen in den Koch- und Haushaltungsschulen.

28. Die Belehrung muß unwirksam bleiben, wenn sie nicht durch das Beispiel der Enthaltensamkeit oder wenigstens der strengen Mäßigkeit seitens der Lehrenden und der durch Stellung oder Vermögen Hervorragenden überhaupt gestützt wird.

29. Der Genuß geistiger Getränke von Kindern und Jugendlichen ist so viel als möglich zu verhindern. Die strengen Kriegsvorschriften über den Verkauf und Ausschank geistiger Getränke an Jugendliche sind auch im Frieden aufrecht zu erhalten.

30. Hierher gehört auch das Verbot der Herstellung und des Verkaufs von mit Alkohol gefülltem Zucker- und Schokoladennaschwerk.

31. Als beste Helfer zur Abhaltung der Jugend vom Mißbrauch der alkoholischen Getränke haben sich die Leibesübungen in freier Luft und der körperliche Sport erwiesen. Sie müssen auch fernerhin mit Eifer und Einsicht gepflegt werden. Unbedingt gefordert muß werden, daß bei der Einrichtung der militärischen Jugenderziehung von vornherein die Fernhaltung der geistigen Getränke als unumstößliche Regel festgesetzt wird.

32. Um den Alkoholgenuß der Erwachsenen in Schranken zu halten, muß das Angebot von geistigen Getränken und die Verlockung zu ihnen so viel als möglich eingedämmt werden.

33. Die Schwierigkeit unserer Versorgung mit Nahrungsmitteln und notwendigen Rohstoffen aus dem Auslande, die Sorge für unsere Valuta wird nach dem Kriege dazu zwingen, jede Luxuseinfuhr zu vermeiden. Dazu gehört die Einfuhr von geistigen Getränken und Materialien zu ihrer Herstellung, welche 1913 den Wert von rund 115 Millionen Mark besaß.

34. Die Notwendigkeit, den heimischen Boden so viel als möglich zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und notwendigen Rohstoffen auszunützen, sowie die Notwendigkeit, die vorhandenen Arbeitskräfte so vorteilhaft als möglich zu verwenden, gebietet auch nach dem Kriege, so lange unsere Kolonialwirtschaft und unsere Einfuhr nicht wieder voll in Gang gekommen

sind, Höchstgrenzen für die Erzeugung von Trinkbranntwein und Bier zum einheimischen Gebrauch, und zwar möglichst niedere zu ziehen, sowie die Vermehrung der Weinmenge durch Gallisieren so viel als möglich einzuschränken.

35. Die ungeheure Schuldenlast nach dem Kriege wird uns dazu zwingen, indirekte Steuern in irgendwelchen Formen in gewaltigem Umfange einzuhoben. Da die geistigen Getränke durchaus entbehrliche Verbrauchsgegenstände sind, bilden die Herstellung und der Vertrieb der geistigen Getränke ausgezeichnete Steuerobjekte. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß die Steuererträge nicht Staat und Gemeinden dazu verlocken, den Verbrauch der geistigen Getränke zu fördern, statt ihn mehr und mehr einzuschränken. Dies kann dadurch erreicht werden, daß gesetzlich festgelegt wird, daß das Erträgnis der Alkoholsteuern bzw. des Monopols oder des gemischt-wirtschaftlichen Betriebes der Herstellung, des Verkaufs und Ausschanks der geistigen Getränke in erster Linie zur Tragung der Kosten der Alkoholschäden (Krankenhäuser, Irrenhäuser, Armenpflege usw.), die sich mit Abnahme des Alkoholverbrauchs verkleinern, sowie zur Tragung solcher Kriegslasten verwendet werden müssen, welche, wie die Kriegsinvalidenversorgung, verhältnismäßig rasch abnehmen.

36. Die Besteuerung der geistigen Getränke muß nach ihrem Alkoholgehalte so abgestuft werden, daß sie mit dem Alkoholgehalte in starker Progression steigt, um den Verbrauch der alkoholreichen so viel als möglich einzuschränken. Dieser Grundsatz muß auch auf die Besteuerung der Biere ausgedehnt und es muß dafür gesorgt werden, daß das Dünnbier zu entsprechend niederen Preise verkauft wird.

37. Eine weitere Forderung betrifft die weitergehende Einschränkung des Kleinhandels mit geistigen Getränken. Hier muß insbesondere die Einführung der Konzessionspflicht für den Flaschenbierhandel verlangt werden.

38. Ebenso muß eine Verringerung der Zahl der Schankstätten angestrebt werden. Der Bedürfnisnachweis ist strenger zu regeln und gewissenhafter zu handhaben als bisher.

39. Die Wohltat einer frühen Polizeistunde sollte auch im Frieden der Bevölkerung erhalten bleiben. Das sog. Nachtleben ist an sich gesundheitsschädlich. Mindestens sollte eine frühe Nachtstunde festgesetzt werden, über welche hinaus in den Wirtschaften keine geistigen Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

40. Tanzvergnügen und andere von den Wirten veranstaltete Festlichkeiten, die erfahrungsgemäß mit alkoholischen Ausschweifungen eng verbunden sind, sollten nach dem Kriege nur in bescheidenem Ausmaße wieder zugelassen werden.

41. Die unter 38., 39. und 40. anempfohlenen Maßregeln würden die Zustände bessern; sie genügen aber nicht, da eine der schlimmsten Ursachen des Mißbrauches der geistigen Getränke und des Alkoholismus dabei bestehen bleibt, der Umstand, daß die Wirte und das sie beherrschende Alkoholkapital um so größere Gewinne machen, je unmäßiger die geistigen Getränke genossen werden, daß daher alle Mittel der Verlockung angewendet werden, um die Leute zu reichlichem Genuß der Alkoholika zu bringen.

Die Gasthausreform im Sinne des Göttenburger Systems, wobei der Schankstättenbetrieb in die Hände von gemeinnützigen Gesellschaften gelegt wird, die aus dem Verkaufe alkoholischer Getränke gar keinen Nutzen ziehen können, wobei daher auf die Kunden und Gäste keinerlei Verlockung oder Zwang zum Verbrauch solcher Getränke ausgeübt wird, gehört zu dem allerwirksamsten, was zur Bekämpfung des Alkoholismus überhaupt geschehen kann. Der Ausschank der Biere müßte selbstverständlich in die Regelung einbezogen werden. Der Umstand, daß dabei der größte Teil des Reingewinns gemeinnützigen Zwecken, den Gemeinden, den Staaten zugeführt werden kann, empfiehlt die Gasthausreform dringend gerade heute, auch vom Gesichtspunkte der Ordnung der öffentlichen Finanzen aus. Es wäre höchst beklagenswert, wenn ihre Inangriffnahme jetzt versäumt würde.

42. Auf den Wert der mittelbaren Bekämpfung des Alkoholismus durch Schaffung guter Wohnungsverhältnisse, durch Errichtung von Lesesälen und Volksheimen, durch Veranstaltung von Volkskonzerten, Theateraufführungen und dergl., durch Anlage von öffentlichen Gärten, Errichtung von Spielplätzen usw., sei nur flüchtig hingewiesen, ebenso auf die Bedeutung des Sparzwanges für Jugendliche.

Zur Verhütung der Verschlechterung des Nachwuchses durch den Alkoholmißbrauch und zum Schutze der Familien der Trinker im besonderen wären neben den bereits bestehenden noch folgende Vorkehrungen gegen die Trinker notwendig:

43. Gleichviel, wie weit die Beschaffenheit der Trinkerkinder auf schlechte Beschaffenheit des Ahnenkeimplasmas oder auf Schädigung durch Alkohol zurückzuführen ist, sie ist im allgemeinen so schlecht, daß die Fortpflanzung der chronischen Alkoholisten so viel als möglich verhindert werden muß. Daher sollen chronische Alkoholisten keinen Ehefähigkeitschein erhalten (s. Arbeiten der Kommission, Trumpp, d. W. 1916, S. 1756), auch wenn sie noch nicht entmündigt sind.

44. Von der Ehe und Kindererzeugung mit Trunksüchtigen sollte durch abgeschreckt werden, daß Trinker von der Beteiligung mit Heimstätten, Siedelungsland, Erziehungsbeiträgen für Kinder ausgeschlossen werden. (S. Arbeiten der Kommission, v. Gruber, d. W. 1917, S. 415.)

45. Statt dem trunksüchtigen Elter Erziehungsbeiträge zu geben, sollten die Kinder so früh als möglich, unter Aufrechterhaltung der Unterhaltspflicht der Eltern in öffentliche oder behördlich als zuverlässig festgestellte private Erziehung übergeben werden, bevor sie durch die Zerrüttung des elterlichen Haushalts und das Beispiel des trunksüchtigen Elters verdorben worden sind.

46. Personen, welche dem chronischen Alkoholismus verfallen sind, sollen so frühzeitig als möglich in Trinkerheilstätten verbracht und dort bis zur Heilung zurückgehalten oder wenn unheilbar, dauernd in Arbeits- oder Pflegeanstalten untergebracht werden. Je frühzeitiger ihre Entwöhnung vom Alkohol eingeleitet wird, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit ihrer Heilung. Ihre Zurückhaltung in einer Anstalt ist der beste Schutz ihrer Familie und zugleich das sicherste Mittel, sie an der Kindererzeugung zu hindern.

47. Soweit möglich, soll man zu erreichen suchen, daß die Trinker freiwillig oder sanftem Druck gehorchend, in die Trinkerheilstätte gehen und dort bis zur Heilung verbleiben. Dies wird durch die neue Reichsversicherungsordnung erleichtert, nach welcher die Kasse den Alkoholiker in eine Trinkerheilstätte einweisen und seine Zustimmung dazu dadurch erreichen kann, daß sie ihm zu Hause statt Barleistungen nur Sachleistungen gewährt und daß sie ihm bei Weigerung die Nichtgewährung der Invalidenrente androht.

48. Trotzdem ist in sehr vielen Fällen ohne zwangsweise Unterbringung in einer Trinker-Heil- oder Pflegeanstalt bzw. ohne Entmündigung überhaupt nicht auszukommen. Die Entmündigung wird im allgemeinen viel zu selten und viel zu spät ausgesprochen, wenn der Trinker bereits völlig hilflos geworden ist, seine Familie ins Elend gestürzt oder sonst größeres Unheil angerichtet hat. Dies liegt meistens daran, daß die Angehörigen aus Scham oder aus Furcht vor dem Trinker den Antrag auf Entmündigung nicht rechtzeitig stellen. Es müssen daher den Gerichten größere Vollmachten zum Eingreifen geboten werden.

a) Zunächst müßte die Trunkenheit selbst unter Geld-, Haft- oder Gefängnisstrafe gestellt werden, wenn durch sie eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht worden ist.

b) Hat der Trinker eine wegen Fahrlässigkeit strafbare Handlung im Zustande der Bewußtlosigkeit, infolge selbstverschuldeter Trunkenheit begangen, so wäre trotzdem Verurteilung auszusprechen.

- c) Nach dem unter ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen bewährten Beispiele von Schweizer Kantonen sollte den Gerichten das Recht gegeben werden, im Falle von Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, welche auf Trunkenheit und Wirtshaus zurückzuführen sind, Wirtshausverbot als Nebenstrafe auszusprechen.
- d) Wenn bei Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung von einer gewissen Erheblichkeit selbstverschuldete Trunksucht als Ursache festgestellt wird, soll unabhängig von dem Vollzuge der Freiheitsstrafe als sichernde Maßnahme regelmäßig die Einschaffung in eine Trinkerheilstätte ausgesprochen werden. Dort hätte der Trinker bis zu der durch die Anstaltsverwaltung festzustellenden Heilung zu verbleiben. Mit der Einschaffung hätte von Amts wegen Vormundschaft einzutreten, sobald die Anstaltsverwaltung den Trinker endgültig zur Pflege übernimmt. Dies könnte unterbleiben, wenn die Anstaltsverwaltung sich überzeugt hat, daß durch den vorausgegangenen Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe Heilung eingetreten ist. Die Entlassung aus der Pflege hätte zunächst nur versuchsweise und soweit möglich stufenweise zu erfolgen; während der versuchsweisen Entlassung hätte die Vormundschaft fortzudauern.
- e) Dieselben Vorschriften sollten gelten, wenn der Trinker wegen Ausschlusses der Zurechnungsfähigkeit infolge selbstverschuldeter Trunkenheit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt werden muß.
- f) Wenn Verurteilung wegen strafbarer Handlungen erfolgt ist, die mit durch Alkoholmißbrauch veranlaßt worden sind, sollte unter die Bedingungen für bedingte Begnadigung auch die aufgenommen werden, daß der Verurteilte während der Bewährungsfrist dem Genuß geistiger Getränke entsagt und sich einer geeigneten Schutzaufsicht unterstellt.
- g) Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht sollte stets auch die Staatsanwaltschaft von sich aus stellen können, soweit nicht ohnehin nach d oder e Vormundschaft eintritt.

In Preußen gibt das Gesetz vom 25. Juli 1912 der Behörde das Recht, jemanden, der selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, zwangsweise in einer öffentlichen oder staatlich als geeignet anerkannten privaten Arbeitsanstalt unterzubringen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, auch einen nicht entmündigten Trinker, wenn er Armenunterstützung empfängt, in eine Trinkerheilstätte einzuweisen. Dieses Gesetz verdient Nachahmung.

49. Ein weiteres Mittel, um die Kindererzeugung durch die Alkoholiker einzuschränken, ist die Ehescheidung. Diese gibt zugleich dem gesunden Gatten die Möglichkeit, in einer neuen Ehe gesunde Kinder zu erzeugen. Die Scheidung der Ehe eines Alkoholikers sollte daher erleichtert werden. Gegenwärtig ist die Scheidung nur dann zu erreichen, wenn entweder schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder ehrloses oder unsittliches Verhalten, also Verschulden des noch als völlig zurechnungsfähig angesehenen alkoholistischen Gatten vorliegt (§ 1568 BGB.) oder wenn dieser als unheilbar geisteskrank erklärt worden ist (§ 1569 BGB.). In den zahllosen Fällen, wo Zwischenstufen vorliegen, wird der Antrag auf Scheidung von den Gerichten abgelehnt. Gerade diese Fälle sind aber oft die allerschlimmsten, auch vom Gesichtspunkte der Fortpflanzung aus. Hier wäre daher eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches angezeigt.

50. Ganz ähnliches wie für Alkoholismus gilt auch für Morphinismus und namentlich für Kokainismus.

Die natürlichen Grundlagen des Antialkoholismus.

„Vorlesungen über die natürlichen Grundlagen des Antialkoholismus
von Dr. Georg Trier, Privatdozenten an der Eidgen. Techn. Hochschule
in Zürich.“*)

Dieses Buch ist in gewissem Sinne ein Ereignis. Schon die Tatsache dieser eigenen, durch mehrere Semester durchgeführten Vorlesungen ist von entschiedener Bedeutung, erregt und verdient Aufsehen. Nicht minder oder noch mehr ihr Inhalt. Der bereits um die Jahreswende 1917/18 erschienene 1. Halbband bietet nach einer längeren, programmatischen und überblickenden Einleitung zunächst „die chemischen und biologischen Grundlagen des Antialkoholismus“. Ein gelehrtes, mit reichem Rüstzeug aus Chemie, Biologie und Kulturgeschichte wohl ausgestattetes Werk, das doch den trockenen Gelehrtenton im ganzen glücklich meidet und sich vielfach sehr genußreich und unterhaltend liest — auch die Register des Witzes, der Drastik, des bald feineren, bald derberen Spottes stehen dem Verfasser zu Gebot. Eingehende Kapitel- und Seitenüberschriften und ein ausführliches Sachregister kommen dem Leser zu Hilfe.

Die Grundstellung des Verfassers geht aus den Worten im Vorwort hervor, wo er „den Alkoholismus einen der Grundfaktoren unseres gegenseitigen Mißverstehens und Mitleidens“, „die schlimmste der vermeidbaren Quellen alles menschlichen Elends“ nennt.

In einigem — schicken wir voraus — können wir ihm nicht zustimmen, so, wenn er im Vorwort meint, der bisherige Feldzug gegen den Alkoholismus habe seine Kräfte in der einseitigen Bekämpfung der größten Auswüchse desselben erschöpft, und in der Einleitung, die Antialkoholbewegung habe bisher allzu einseitig zu dem „vom ethischen Standpunkt nicht ganz einwandfreien und erzieherisch auch nicht idealen Mittel der Erweckung von Furcht Zuflucht genommen“, u. ä. Erst in der neuesten Zeit der Nahrungsmittelknappheit werde auch auf die Vergeudung von Nahrungsmitteln durch die Gärung mit einigem Erfolg hingewiesen. Vielmehr sind schon immer, wenn auch in wechselndem Umfang, neben den gesundheitlichen die sittlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte der verschiedenen Art betont und ist — namentlich vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke von Anfang an — neben der „Furcht“ vor den „Schädigungen“ und „Giftwirkungen“ die Vernunft und wirtschaftliche Überlegung, das sittliche, soziale und völkische Verantwortungsgefühl mit aufgerufen worden. Andererseits kann man dem Verfasser gern beistimmen, daß er sich mit Erfolg und Eindruck bemüht, die ganze Frage durch seine chemisch-biologische Forschung und Auffassung noch auf eine breitere, „allgemeinere . . . und unpersönlichere“, vielfach neue Grundlage zu stellen, „neue Motive in den Kampf einzuführen“. Der Kernpunkt seiner gründlichen Ausführungen läßt sich kurz dahin zusammenfassen:

„Die unvoreingenommene Erforschung der Gärungserscheinungen lehrt unzweideutig, „daß die Alkoholbildung nicht etwas im Kreislauf der Stoffe unbedingt Notwendiges“ (S. 296), daß sie

*) 1. Halbband, 352 S., 8°, M. 12.—. Gebr. Bornträger, Berlin W. 35, 1917

vielmehr „ein Seitensprung, ein Abweg, ein Irrweg, ein „Schritt vom Wege“ ist“ (S. 4). Die neuere wissenschaftliche Untersuchung tut sie „als etwas Gezwungenes, im Grunde Naturwidriges, dem Menschen-tume Feindliches“ (S. 305) dar, als einen Abbauprozess lebenswertvoller Stoffe. Gewiß kann der Vorgang der alkoholischen Gärung in ganz untergeordnetem Maße überall (so z. B. in Milch, Brot u. a.) eintreten, „er kann aber nirgends im Übermaß und beherrschend auftreten, wo ihm nicht der Mensch die Wege ebnet“ (S. 324). Zudem zeigt uns die chemische Forschung, daß die Alkohole „körperfremde Narkotika sein müssen, und läßt uns die Tatsache erklärlich scheinen, daß es sich um Nervenschädlinge, oder besser gesagt Beeinflusser der Nervensubstanzen handeln muß“ (S. 47). So führten die gerade vom Alkoholgewerbe selbst aus mit viel Mühe und Geldaufwand — um seines eigenen Vorteils willen — angestellten Forschungen der letzten Jahre über die Gärung „zu einem Endresultat, das dem Gärungsgewerbe eigentlich seine Existenzberechtigung untergräbt“ — „Gärungsgewerbe gegen Gärungsgewerbe“, „das Alkoholkapital im Dienste der Aufklärung“, indem es „nun erst den ganzen Widersinn der Alkoholproduktion und des Alkoholismus“ — „das Unsinnige der menschlichen Unterstützung der Hefe in ihrem für uns so verderblichen und schädigenden Treiben“ — „uns klarlegen hilft“ (S. 19, 345). Die Verbreitung dieser bedeutsamen neuen Erkenntnisse bildet nach des Verfassers Überzeugung ein wertvolles Kampfmittel gegen die Trinkunsitten und die Trunksucht.

Nebenbei fällt in dem Buche — im Gewebe seines Planes und Ganges — noch manches sonstige Fesselnde und Lehrreiche zu unserer Frage ab, so mancherlei kulturgeschichtliche Streiflichter, treffende Bemerkungen zur Nährwertfrage, Ausführungen zum Kapitel der alkoholfreien Getränke, vor allem der Obst- und Fruchtgetränke u. a. Der Verfasser erkennt die Wichtigkeit dieser Getränke für unsern Kampf an, hebt aber die Schwierigkeiten ihres Wettbewerbs unter den heute noch bestehenden Umständen unverhüllt hervor, während er ihnen doch bei fortschreitender Aufklärung und Umerziehung eine günstige Voraussage stellt. In diesem Zusammenhang bemerkt er nebenbei: „Die „lustigen“ oder „humoristischen“ Blätter leisten . . . in der Verdummung und Irreführung der Menge auf dem Alkoholgebiet das Menschenmöglichste“.

Zur geschichtlichen Entstehung des Alkohols und Alkoholismus noch folgende bemerkenswerte Gedanken (des Verfassers): Die „alkoholische Gärung, die Zersetzung zuckerhaltiger Flüssigkeiten durch die Hefen . . . ist keine Erfindung des menschlichen Geistes, sondern eine Erscheinung, der der Mensch machtlos gegenüberstand“ (S. 162). Der Wunsch, die zur Verfügung stehenden wasserreichen süßen Früchte usw. vor dem Verderben durch Fäulnis oder Verschimmeln zu retten, führte an Hand der Beobachtung zu dem Verfahren, sie auszupressen und ließ in der Gärung das kleinere Übel sehen. Dies die eine Wurzel der Entstehung des Alkoholismus; die eigenartigen, angenehm empfundenen Wirkungen des Alkohols, die man bald kennen lernte, und das Verlangen nach ihrer Wiederholung (narkotische Gewöhnung) die andere. Die Gewöhnung an das Genuß- und Reizmittel Alkohol ist, wie der Verfasser gewiß mit Recht bemerkt, noch heute die Hauptstütze der Gärungsgewerbe. In zweiter Linie dann fällt der Umstand ins Gewicht, „daß jede andere Art der Konservierung (der gärungsfähigen Stoffe) als diese „Vernichtungskonservierung“ bis heute noch teurer gekommen, also, wie man sagt, „unökonomisch“ ist“. „Unökonomisch“, weil wir unter Ökonomie trotz unserer wunderbaren Organisationen in solchen Fällen doch immer nur den augenblicklichen Vorteil des einzelnen verstehen.“

— Eine Anzeige des kürzlich erschienenen 2. Bandes behalten wir uns vor.

Dr. Fl.

Über organisierte ärztliche Trinkerfürsorge.*)

Von Dr. med. Ed. Koechlin, Basel.

Nachdem lange Zeit hindurch die Fürsorge für Trinker Sache einsichtiger und aufopferungsfähiger Laien war, von ärztlicher Seite aber nicht ausgeübt wurde, können wir in den letzten Jahren auch von einer ärztlichen Fürsorge für die Alkoholiker reden. Spätere Zeiten werden uns vielleicht einmal einen Überblick über die historische Entwicklung dieses speziellen Zweiges ärztlicher Tätigkeit bringen, heute wäre ein solcher noch verfrüht. Dennoch soll daran erinnert werden, daß gerade schweizerische Ärzte auf diesem Gebiete bahnbrechend waren, wie z. B. Forel, Bleuler, Frank u. a.

Die Alkoholikerfürsorge kann wie die Tuberkulosenfürsorge als ein Zweig der sozialen Medizin bezeichnet werden, denn sie befaßt sich mit einer Volkskrankheit und kann, wenn sie folgerichtig vorgeht, nicht bei der Behandlung des einzelnen Falles stehen bleiben, sondern muß zu umfassenden Maßnahmen gegen die Ursache und Quellen des Leidens führen. Darum ist der größtmögliche Ausbau einer wissenschaftlich betriebenen Alkoholikerfürsorge im Interesse der Volksgesundheit, der Hygiene gelegen. Nur so kann einwandfreies, wissenschaftliches Material gesammelt werden, auf Grund dessen soziale und gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Alkoholkrankheit ergriffen werden können.

Die erwähnte Aufgabe der Erforschung des Alkoholismus ist aber nicht die einzige und wesentliche Ursache, die uns zu einer wissenschaftlich betriebenen ärztlichen Trinkerfürsorge geführt hat. Der Hauptgrund liegt darin, daß bei manchen Alkoholkranken nur oder sagen wir am besten durch den fachkundigen Fürsorger der richtige Weg zur Heilung gefunden werden kann.

Die Trinkerfürsorge hat nämlich sehr viel mit geistig Abnormen, um nicht zu sagen geisteskranken Menschen zu tun. In erster Linie werden bekanntlich die geistigen Fähigkeiten ganz besonders durch den Alkoholismus geschädigt. Viele Alkoholiker sind darum geistig defekt, schwachsinig oder sie leiden an eigentlichem Trinkerwahnsinn, dessen häufigste Form das Delirium tremens (Alkoholdelirium) darstellt. In solchen Fällen ist es zweifellos Sache des Arztes, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Es gibt aber noch eine andere Ursache, welche die ärztliche Beurteilung des Trinkers wünschenswert erscheinen läßt. Bei vielen Trinkern findet der Arzt nämlich eine von Kindheit an bestehende Geisteskrankheit oder — wie die leichteren Fälle von geistiger Abnormalität auch genannt werden — eine Psychopathie. Geistig minderwertige Individuen sind den mannigfachen Versuchungen zum Alkoholismus viel mehr ausgesetzt als normale Menschen.

Wenn man solche Leute vom Trinken retten will, so ist es von großem Vorteil, ihre Abnormalitäten und Schwächen zu kennen, sie behandeln zu

*) Dieses Referat wurde am 5. Oktober 1917 bei Anlaß des 7. Wissenschaftlichen Kurses über den Alkoholismus in Bern vom Leiter der Trinkerfürsorgestelle in Basel gehalten; erstmals in der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, Heft 1, 1918, veröffentlicht.

können. Wir haben z. B. einen Menschen vor uns, der an Gemütsverstimmung leidet und, um diese zu betäuben, zum Glase greift. Ihn werden wir am besten heilen können, wenn wir auf seine spezielle Krankheit Rücksicht nehmen und vor allem seine Melancholie behandeln. Ein anderer ist ein schwach sinniger, gutmütiger Mensch, der leicht zum Guten und zum Bösen beeinflusst werden kann. Ihn werden wir nur dann halten können, wenn wir ihn mit sorgsamten Freunden umgeben, welche ihn gewissenhaft hüten. Ein Dritter zeigt uns die Zeichen einer tückischen Geisteskrankheit, eines ausgesprochenen Irreseins; hier müssen wir auf Internierung oder Bevormundung dringen, um weitgehendes Unheil zu verhüten. In allen diesen Fällen, bei denen eine primäre Geisteskrankheit die Grundlage des Alkoholeidens bildet, kann durch rechtzeitige Erkenntnis viel unnütze Arbeit vermieden und der ganze Behandlungsplan von Anfang richtig angelegt werden.

Die Trinkerfürsorge bemüht sich in jedem Falle genau Ursache und Zusammenhänge der Sucht klarzulegen und den Grad und die Art des Alkoholismus zu erkennen; dann kann auch mit den uns heute zu Gebote stehenden Mitteln die Heilung gesucht werden. Es wird deshalb für jeden neu gemeldeten Fall ein besonderer Bericht angelegt: eine Krankengeschichte, wenn man es so nennen darf. Den Aufzeichnungen der Personalien folgt die Angabe der Familienverhältnisse, Berufsverhältnisse, Vermögensverhältnisse; über körperlichen und geistigen Gesundheitszustand wird genau berichtet. Die Art der Trunksucht und ihre Entstehung wird berücksichtigt. Alle diese Notizen besitzen außer dem Wert für die Erledigung des speziellen Falles auch einen solchen für die Erforschung des Alkoholismus. Bekannt z. B. sind die Beobachtungen über die Häufigkeit des Alkoholismus in bestimmten Berufsarten; sie lassen sich an Hand unseres gesammelten Materials zahlenmäßig belegen. Über die Armengeossigkeit der Alkoholiker läßt sich Interessantes zusammenstellen. Es sind uns Familien bekannt, welche von Gemeinden 10—20 000 Fr. an Unterstützungs- und Versorgungsgeldern bezogen haben. Äußerst wichtig sind auch die Untersuchungen über die Rolle der erblichen Belastung. Erstaunlich viele von den schweren Trinkern, welche uns durch die Behörden zugewiesen werden, sind Nachkommen von Alkoholikern und Alkoholikerinnen. Diese Beobachtung läßt die Tatsache, daß viele Alkoholiker von Haus aus nervös oder geistesschwach sind, in einem besonderen Licht erscheinen. Diese Psychopathen sind meist im doppelten Sinne Opfer der Trunksucht, sie verdanken ihren unglücklichen Zustand sowohl dem elterlichen als auch dem eigenen Alkoholismus.

Die Behandlung des Alkoholikers ist in erster Linie eine psychische. Medikamentös läßt sich sicher nicht viel erreichen, abgesehen von einzelnen Fällen, in denen durch Beruhigungsmittel der Übergang zur enthaltsamen Lebensweise erleichtert werden kann. Ich gehe in erster Linie darauf aus, das Vertrauen des Süchtigen zu gewinnen, dadurch, daß ich mich eingehend mit seiner Persönlichkeit, seinen Verhältnissen und seinen Wünschen beschäftige. Fühlt der Patient, daß man ihm helfen will, und unterstützt er selbst unsere Bemühung, so ist eine Hauptbedingung für den Erfolg erfüllt. Dann ist es auch leicht, suggestiv bestimmend auf den Betreffenden einzuwirken. Das Beispiel eigener abstinenter Lebensweise macht dabei sehr viel aus. Einem, wenn auch nur mäßig trinkenden Fürsorger dürfte die Beeinflussung zur Enthaltensamkeit schwerfallen.

Hauptsächlich aus dem Grunde, das Mißtrauen der Patienten nicht zu erregen, habe ich mich bis jetzt zur hypnotischen Behandlung nicht entschließen können. Diese wird von einzelnen Fürsorgeärzten angewandt. In vorgeschrittenen Fällen, bei denen die Beeinflussung in wachem Zustande versagt, soll diese Schlafbehandlung gute Erfolge bringen. Ich glaube allerdings, daß wir bei einigermaßen aussichtsvollen Fällen auch ohne Hypnose und vielleicht sogar sicherer zum Ziel kommen.

Neben der individuellen Behandlung des Patienten selbst, welche ganz wohl in den Sprechstunden durchgeführt werden kann, muß auch eine Beratung der Angehörigen erfolgen, damit diese nicht etwa zu Hause durch unverständliches Verhalten unsere Arbeit stören.

Schwere Fälle oder solche, welche in besonders ungünstigen Verhältnissen leben, können wir nur durch vorübergehende Versetzung in eine Heilanstalt retten. Auch diese Versorgungen verlangen vom Fürsorger spezielle Sachkenntnis. Er muß die verschiedenen in Betracht kommenden Anstalten kennen: die Irrenanstalten und die Trinkerheilstätten, um entscheiden zu können, wo der betreffende Patient hinpaßt. Der Fürsorger muß ferner genau orientiert sein über die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf Trinkerfürsorge beziehen. Die Versorgungsgesetze einzelner Kantone und das schweizerische Zivilgesetzbuch bilden für uns wichtige Handhaben, wenn es gilt, mittellosen Leuten die Wohltat eines Anstaltsaufenthalts auf öffentliche Kosten zu ermöglichen oder wenn es sich darum handelt, einsichtslose Patienten gegen ihren Willen zu versorgen.

Die Trinkerfürsorge unterscheidet sich in dem einen Punkt wesentlich von der Behandlung anderer Krankheiten, daß ihr unter Umständen zwangsweises Vorgehen möglich ist. Dieser Zwang läßt sich rechtfertigen durch die Gefahr, welche der Alkoholiker nicht nur für sich selbst, sondern auch für seine Mitmenschen bildet. In ähnlicher Weise wird ja auch zwangsweises Vorgehen bei Geisteskranken und bei schweren ansteckenden Krankheiten im Gesetz gestattet. Der Zwang soll nur dann angewendet werden, wenn alle anderen Mittel versagen, oder wenn Gefahr besteht, daß durch zu langes Zuwarten das Leiden unheilbar wird. Auch hier muß individuell verschieden gehandelt werden. Es gibt Naturen, bei welchen eine beköndliche Weisung, z. B. die Androhung einer Versorgung, oder das Wort eines Arbeitgebers äußerst günstig auf die Entschlußfassung einwirkt. Bei andern wieder wird durch eine solche Einmischung, die nach Nötigung aussieht, ein unbegrenzter Widerstand hervorgerufen, der das Vertrauen in unsere Fürsorge erschüttert. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache läßt sich bei widerstrebenden Elementen auch unter Anwendung eines gewissen Zwanges noch Gutes erzielen. Unserer Basler Fürsorgestelle werden z. B. zahlreiche Fälle von der Polizei zugewiesen. Liederliche Alkoholiker, bei denen die Behörde ihre Maßnahmen aussetzt unter der Bedingung, daß sie sich unseren Ratschlägen fügen. Auch Armenbehörden gehen in gleicher Weise vor, indem sie die Unterstützung der Alkoholikerfamilien von dem Bericht unserer Fürsorgestelle abhängig machen.

Nicht alle diese Leute sind dazu zu bringen, regelmäßig die Sprechstunden zu besuchen und sich dort vom Fürsorger beraten zu lassen. Manche muß man zu Hause oder auf dem Arbeitsplatz aufsuchen. Da gilt es z. B., den einen zu einer alkoholfreien Veranstaltung einzuladen, um so seinen Anschluß an einen Enthaltensamkeitsverein in die Wege zu leiten. Ein anderer muß unauffällig beobachtet werden, damit die Fürsorgestelle der überweisenden Behörde objektiven Bericht abstatten kann. Es darf allerdings nicht zu viel Gewicht auf die Überwachung gelegt werden. Gute Elemente unterstützen wir mehr im Befolgen ihrer Vorsätze, wenn wir ihnen Vertrauen entgegenbringen. Diejenigen Alkoholiker aber, welche darauf ausgehen, durch Lügen den Fürsorger und sich selbst zu betrügen, verraten sich meist bald durch ihr ganzes Verhalten. Diesen muß man in aller Ruhe begreiflich machen, daß sie durch ihre Unwahrhaftigkeit in erster Linie sich selbst schädigen.

Selbstverständlich kann diese mannigfache Arbeit bei der großen Anzahl von Patienten nicht durch den Leiter der Fürsorgestelle allein getan werden. Die Fürsorgestelle in Basel hat darum einen tüchtigen Informator angestellt, welcher in erster Linie die Hauspflege und Nachforschung besorgt. Der Mann hat als früherer Arbeiter an manchen Orten in unauffälliger Weise Zutritt und leistet der Fürsorge als geretteter Alkoholiker gute Dienste durch seine genaue Kenntnis aller Verhältnisse.

In anderen Fürsorgestellen werden Schwestern beschäftigt, welche sich besonders für die Behandlung der oft sehr schwierig zu beurteilenden Trinkerinnen sehr gut bewähren sollen. Daneben sind wir aber immer wieder auf die Mitarbeit freiwilliger Hilfskräfte angewiesen. Vor allem müssen wir die Hilfe derjenigen Mitglieder der Enthaltensamkeitsvereine zu erlangen suchen, welche für diese Arbeit besonders geeignet sind. Diese freiwillige Mitarbeit läßt sich nun allerdings nicht in mechanischer Weise erreichen, z. B. so, daß jeder Verein eine Anzahl Helfer abordnet. Viele melden sich in der ersten Begeisterung zur Mitarbeit an, bei denen es sich nachher erweist, daß sie weder Befähigung noch Ausdauer für diese schwierige Aufgabe besitzen. Ich zweifle indes nicht daran, daß es jedem Fürsorger gelingen wird, im Lauf der Jahre eine kleine Anzahl zuverlässiger Leute um sich zu sammeln, deren Fürsorge er diesen oder jenen Fall getrost anvertrauen darf.

Auch dem freundschaftlichen Verkehr mit den verschiedenen Enthaltensamkeitsvereinen als solchen, muß der Leiter einer Fürsorgestelle seine Aufmerksamkeit zuwenden. Unter den Mitgliedern wird er manchen seiner Pfleglinge wiedertreffen. Um diese nicht zu verletzen, sollte er weniger in seiner Eigenschaft als Fürsorger, mehr aber als Freund und Mitabstinenzler in den Vereinen verkehren. Auf diese Weise wird er es auch erreichen, daß die Abstinenzvereine ihrerseits Rat bei ihm holen in schwierigen Fragen der Trinkerrettung und der Bekämpfung des Alkoholismus. Auch mit andern Wohlfahrtsorganisationen gilt es, den nötigen Kontakt zu gewinnen. Mit den Vertretern der Armen- und Pflegevereine, der Tuberkulosenfürsorge etc. sollten persönliche Aussprachen gepflegt werden. In manchen Fällen von Krankheit und Armut, die mit Trunksucht verbunden sind, kann nur ein verständiges Hand-in-Hand-Arbeiten der verschiedenen Instanzen zum Ziele führen. Dasselbe gilt für den Verkehr mit den Behörden, mit den Arbeitgebern etc. Oft stößt der Fürsorger in erfreulicher Weise auf Verständnis und bereitwilliges Entgegenkommen, nicht selten ist auch das Gegenteil der Fall. In allen Fällen werden wir bei dieser Auffassung unserer Arbeit stets Gelegenheit haben, unser fachmännisches Urteil über die Bekämpfung des Alkoholismus abzugeben und auf diese Weise bei einflußreichen Menschen das Verständnis für unser spezielles Gebiet zu fördern.

Wir stehen noch am Anfang unserer Arbeit, aber je größer die Zahl der von uns behandelten Fälle wird, je mehr wir auf erfolgreiches Eingreifen hinweisen können, um so unentbehrlicher werden unsere Fürsorgestellen für alle Instanzen werden. Man wird sich bei Vereinen und Behörden mehr und mehr daran gewöhnen, unsere Mithilfe in Anspruch zu nehmen. Die Erfahrungen, welche unsere Stellen zu sammeln in der Lage sind, werden in mancher Weise ihre Frucht bringen*).

*) Zurzeit bestehen in Deutschland 200, in der Schweiz 8 Trinkerfürsorgestellen, weitere sind im Entstehen begriffen. Die wichtigsten Fürsorgestellen der Schweiz in Basel, Chur, Luzern und Zürich weisen eine Frequenz von jährlich ca. 200 Neuanmeldungen auf. Finanziell werden sie durch gemeinnützige Vereine mit staatlicher Subvention unterhalten.

Chronik

für die Zeit vom Juni bis August 1918.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

Allgemeines.

Obleich die Chronik selbst früher abschließt, wäre es doch unnatürlich, wollten wir nicht schon jetzt kurz auf das Allerneueste eingehen, was die Herzen bewegt: Waffenstillstand, Schluß des Weltkrieges! — Wir haben an dieser Stelle nicht von irgendwelchem völkischen Standpunkte aus, sondern nur alkoholgegnerisch dazu das Wort zu nehmen.

Wir stellen fest: daß bei allen Völkern der Krieg einen antialkoholischen Einschlag hatte, — im Kriegsbeginn am kräftigsten bei den Russen, am Kriegsende am meisten bei den Nordamerikanern. Wir haben uns bemüht, über alle Bestrebungen dieser Art unparteiisch zu berichten. Über Verordnungen und Maßnahmen der Deutschen und ihrer Verbündeten hat Dr. Flaig umfassende Zusammenstellungen gebracht.

Die Antialkoholvereine auf europäischem Boden haben gelitten (besonders wohl in Italien und in Belgien) — durchweg Mitglieder eingebüßt, in den kriegführenden Ländern nicht nur Mitglieder, sondern auch von ihren Führern durch den Tod verloren, — aber sie haben (auch wo die Verhältnisse sehr schwierig waren, wie in Serbien) im allgemeinen doch durchgehalten. Als Alkoholgegner haben wir zu begrüßen, daß jetzt zwei hervorragende Alkoholgegner an die Spitze von Staatswesen gestellt sind: in den Niederlanden ist Jongheer Ruijs de Beerenbrouck Ministerpräsident, im neuen tschecho-slowakischen Staat Masaryk (der u. a. über Ethik und Alkoholismus geredet und geschrieben hat) Präsident geworden.

Der Schlußakt des Krieges wurde in Deutschland begleitet von einer Staatsumwälzung und von einem Generalstreik. Hierbei wie bei dem Rückmarsch der Truppen machte sich der Alkoholmangel wohlthuend geltend. Auch besondere Verordnungen wurden erlassen: z. B. wurde für Hamburg-Altona Alkoholausschank untersagt und eine frühe Polizeistunde angeordnet (auch als am 10. November die Polizeistunde auf 12 Uhr anberaumt wurde, blieb das Alkoholverbot noch bestehen), in Kiel den Matrosen der Besuch von Gastwirtschaften nicht gestattet. Beim Rückzug der deutschen Truppen vom Kriegsschauplatz wurden gelegentlich von umsichtigen Kommandanten vorher die Vorräte an geistigen Getränken vernichtet. Nach Drahtbericht vom 14. November ist in den Niederlanden für die Dauer der Demobilisierung der Ausschank von Branntwein verboten, auf Veranlassung des Ministeriums des Innern (vom 28. November) im Landespolizeibezirk Berlin die Polizeistunde für die Zeit der Truppeneinzüge auf 9 Uhr abends festgesetzt, der Ausschank von Branntwein und Wein ganz untersagt. In den von ihnen besetzten Gebieten haben Engländer und Belgier eine frühere Polizeistunde eingeführt (z. B. Düren 7½, Aachen 8 Uhr).

Nicht verschwiegen sei, daß einige Elsässer Zeitungen jubeln: Nach dem Einzug der Franzosen werde der Wein wieder billiger werden; in Thann koste (wie in Frankreich) der Wein nur 34—40 Sous der Liter, und in Dammerkirch gar nur 12 Sous.

International hoffen wir, daß der Weltfriede den Naturvölkern Alkohol freiheit bringen und sichern möge.

Man beginnt in Deutschland Werke des Krieges in Friedensarbeit hinüberzuleiten. So bemüht man sich, Lazarett- und Kasernenbaracken für Zwecke der Jugendherbergen zu gewinnen. Dankenswert ist auch eine Anregung der „Alldeutschen Blätter“, die Feldbüchereien und Bibliotheken der Soldatenheime vor dem Untergang zu bewahren und sie, soweit sie nicht ihrem ursprünglichen Zwecke weiter dienen können (nach Durchsicht und Ergänzung), gemeinnützigen Siedlungen (Kriegerheimstättenkolonien, Gartenstädten u. ähnl.), — Volkshäusern, Gemeindehäusern u. dgl. als Volksbibliotheken, als vaterländische Büchereien zugute kommen zu lassen.

Möchte es den Antialkoholbestrebungen vergönnt sein, auf recht vielen Gebieten dazu zu helfen, den Kriegszustand in friedliche Lebensverhältnisse hinüberzuleiten und damit zugleich international versöhnlich und national segensreich zu wirken. —

Die Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (sowie der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und der Mäßigkeits-Verlag) hat vom 1. Oktober an ihre Geschäftsstelle Berlin-Dahlem, Werderstraße 16. Möge ihr auch im neuen Heim eine reiche und gesegnete Tätigkeit beschieden sein.

A. Aus dem Deutschen Reiche.

Vom Weltkrieg.

Die gewaltigen Unkosten, welche der Krieg bringt, insonderheit die Fürsorge für die ordnungsmäßige Verzinsung der Kriegsanleihen, haben das Reich gezwungen, sich neue, höhere Einnahmen zu sichern. Erfreulicher- und vernünftigerweise hat man dabei auch die Getränke kräftig herangezogen. Der halbamtliche Begleitbericht, welcher bei Einbringung der Getränkesteuervorlage in der Presse erschien, lautet:

Die Biersteuer konnte nicht auf die Rohstoffe, die immer spärlicher verwandt werden, sondern mußte auf das fertige Bier gelegt werden. Die Höhe der Sätze schwankt zwischen 10 *M* und 12,50 *M* bei den kleinen und großen Brauereien für das Normalbier; für Starkbier erhöht sie sich um 60 % und für das Dünnbier ermäßigt sie sich um 50 %. Insgesamt sind 21 Steuersätze für die verschiedenen Brauereien und die verschiedenen Bierarten vorgesehen. Die Kontingentierung der Brauereien wird für 10 Jahre als notwendige Übergangsmaßregel beibehalten, aber nach 5 Jahren schon langsam abgebaut. Auch der Bierzoll, der die süddeutschen Brauereien trifft, wird erhöht, so daß insgesamt vom Bier eine Mehreinnahme von 330 Millionen Mark für die Reichssteuernkasse erwartet wird. Aus dem Trinkbranntwein sollen 643 Millionen Mark mehr herausgezogen werden, auf dem Wege des Branntweinmonopols. Wie bisher wird der Branntwein von den Beamten der Bundesstaaten den Brennereien abgenommen, dann aber den Monopolbeamten übergeben. Der Edelbranntwein, die feinen Liköre bleiben ebenso wie die Kornbranntweine monopolfrei und werden nur mit hohen Steuern belegt. Die Monopolverwaltung übernimmt die Reinigung, bestimmt den Verkaufspreis und den Prozentgehalt des Trinkbranntweines und gibt das fertige Produkt in Monopflaschen an die Schankwirte zum Verkauf. Diese können beim glasweisen Ausschank die Preise selbst bestimmen, müssen aber auf Verlangen der Verbraucher auch kleine Monopflaschen zu vorgeschriebenen Preisen abgeben. Die stillgelegten Branntweindestillationen werden 10 Jahre lang auf Grund ihrer früheren Steuerleistungen durch jährliche Zahlungen entschädigt. Das Reich nimmt zu diesem Zweck eine Anleihe von 50 Millionen Mark auf. Eine Weinsteuer soll neu eingeführt werden in Höhe von 20 % des Kaufpreises der Weine. Die Steuer wird rückwirkende Kraft für drei Jahre erhalten und es ist eine Nachprüfung auch der privaten Weinkeller vorgesehen. Man erwartet eine

Steuereinnahme von 103 Millionen Mark aus dem Wein. Die Schaumweinsteuer, die bisher von 1 bis 3 $\mathcal{M}$ gestaffelt war, soll einheitlich auf 3 $\mathcal{M}$ festgesetzt werden und bei Fruchtschaumweinen 60 Pfennig statt bislang 10 Pfennig betragen. Man rechnet auf einen Mehrbetrag von 20 Millionen Mark. Neu vorgesehen ist eine Besteuerung der alkoholfreien Getränke. Sie soll für alle natürlichen Mineralwasser bis zu einem halben Liter 2½ Pf., bei trinkfertigen Limonaden und künstlichen Mineralwassern 6 Pf. und bei konzentrierten Limonadenwürzen 60 Pf. betragen. In größeren Gefäßen wird jedes weitere halbe Liter mit dem gleich hohen Steuersatz bedacht. Als Reinertrag erwartet man 51 Millionen Mark. Auch der Zoll auf Kaffee, Tee und Kakao wird so erheblich heraufgesetzt, daß er künftig 75 Millionen Mark mehr, nämlich insgesamt 188 Millionen Mark erbringt. Die Ersatzmittel für Kaffee, Tee und Kakao bleiben einstweilen steuerfrei.

Die ganze Aufmachung, insonderheit die Heranziehung der alkoholfreien Getränke, zeigt den fiskalischen Charakter der Vorlage.

Naturgemäß hat's eine ganze Reihe von Abhandlungen zur Vorlage gegeben. Wir machen besonders auf die Aufsätze von Geheimrat Dr. Möller „Gedanken und Vorschläge zur Branntweinmonopol-Vorlage“ und Dr. H. Maier „Getränkesteuern und Alkoholismus“ (beide in Mäßigkeits-Blättern Nr. 7—8, 1918), „Schlempe“ (Abstinenz Nr. 8), die betreffenden Berichte in Heft 1 der „Alkoholfrage“, H. Maier „Die neuen Getränkesteuern“ in unserer Zeitschrift, sowie auf die Schriften Prof. Dr. Skalweit „Branntweinwirtschaft und Volksernährung“, Berlin 1918, Dr. A. Voelker, „Der Entwurf eines Mineralwasser-Steuer-Gesetzes“ Köln 1918, aufmerksam.

Das Ergebnis der Verhandlungen war folgende Festsetzung der Getränkesteuern:

Branntweinmonopol. Die bisherige Spiritus-Zentrale wird verstaatlicht und ihre Aufgaben übernimmt ein „Kaiserliches Monopolamt für Branntweinverwertung.“ Die Reineinnahme des Reiches aus einem Hektoliter Alkohol soll sich auf 800 $\mathcal{M}$ belaufen, während sie zuletzt zwischen 84 und 125 $\mathcal{M}$ schwankte.

Biersteuer. An Stelle des bisherigen Malzaufschlags tritt eine Fabrikatsteuer. Die Steuersätze sind gestaffelt und betragen 10 bis 12,50 $\mathcal{M}$ für das Hektoliter. Für die mittleren Brauereien ist eine Abänderung dieser Staffelung vorgesehen.

Weinsteuer. Sie wird nach dem Wert des Weines erhoben, und zwar in der Höhe von 20 v. H. Nach Kriegsende muß der Bundesrat auf Verlangen des Reichstages die Steuer für Weine mit einem Verkaufspreis bis zu 2 $\mathcal{M}$ für das Liter auf 15 v. H. herabsetzen. Die Schaumweinsteuer beträgt 3 $\mathcal{M}$ für die Flasche, für Schaumweine aus Fruchtweinen 60 Pfg.

Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade. Für Rohkaffee wird der Zoll auf 130 $\mathcal{M}$, für gebrannten Kaffee auf 175 $\mathcal{M}$, für Tee auf 220 $\mathcal{M}$ für den Doppelzentner erhöht. Die Zollsätze für Kakao und Schokolade bleiben unverändert.

Sowohl von alkoholkapitalistischer, wie von alkoholgegnerischer Seite suchte man mit den Fraktionen und deren Mitgliedern Fühlung zu gewinnen. Eine Fraktion zog sogar einen aus der Brennereiindustrie zusammengesetzten Beirat heran. Andererseits stand man z. B. auch von der Geschäftsstelle des D. V. g. d. M. g. G. ständig mit Parlamentariern in Verbindung. Es traf sich gut, daß die Denkschrift des D. V. g. d. M. g. G. (der Sonderabdruck von Heft 1 unserer Zeitschrift) fertiggestellt war, um den in Betracht kommenden Stellen übermitteln zu werden. — Kriegs- und zeitgemäß plaidierte der Arbeitsausschuß der süddeutschen Spirituosenverbände: „So hat sich der Branntwein an der Front und in den Lazaretten als Ernährer, Erwärmer und Heiler bewährt. Viele, die ihn früher wenig oder gar nicht kannten und daher leicht der Antialkoholbewegung zugänglich waren, haben ihn schätzen gelernt. Als Vorbeugungsmittel hat er sich während der Ruhr-epidemie Freunde erworben.“ (!!) — Von alkoholgegnerischer Seite setzte

man sich besonders gegen die geplante hohe Besteuerung der alkoholfreien Getränke (z. B. Eingaben des D. V. g. d. M. g. G., des Allgemeinen deutschen Zentralverbandes gegen den Alkoholismus, vieler Trinkerfürsorgestellen, antialkoholischer und sonstiger sozialer Vereine) und für Überweisung eines Anteils an den Einnahmen aus den Alkoholsteuern zur Bekämpfung des Alkoholismus ein. Der Abgeordnete Liz. Mumm legte in einer besonderen Denkschrift im Ausschusse dar, was alles mit den aus den Monopoleinnahmen auszusondernden Geldern (4 Millionen Mark zur Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Ursachen sowie zur Milderung der durch die Trunksucht herbeigeführten Schäden) geschehen könne: Ausbau von Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten, Reformgasthäusern, alkoholfreien Wirtschaften, Volksheimen, Jugendheimen, Milchhäuschen, Trinkbrunnen, Errichtung eines Alkoholforschungsinstituts, Verbreitung von Aufklärung, Anstellung von Trinkerfürsorgern und -sorgerinnen usw. (vgl. „Tägliche Rundschau“ 1918, Nr. 386). In den Verhandlungen kamen allerlei Merkwürdigkeiten zum Vorschein. Dazu rechne ich, daß von konservativer Seite die kräftige Besteuerung alkoholfreier Getränke als eine Art Kompensation für die Besteuerung des Rauschtranks gefordert, und daß von sozialdemokratischer Seite gegen eine Verteuerung des Schnapses als des Getränks des armen Mannes mehrfach Verwahrung eingelegt wurde. (Übrigens redet auch die Begründung der Vorlage davon, daß die Besteuerung der Mineralwässer einen Ausgleich gegenüber der steuerlichen Belastung weingeisthaltiger Getränke schaffen solle!) Bei dem Branntweinmonopol wurden die Interessen der ländlichen Brennereien, bei der Biersteuer die „Schädigung des Gastwirstandes“, bei der Weinsteuern die „Vernichtung des Winzerstandes“ durch die hohe Steuer hervorgehoben. Gegen das Branntweinmonopol stimmten alle Sozialdemokraten. Indessen trat Davidsohn (S.) neben dem Redner der Deutschen Fraktion, Mumm, für die Bewilligung der vorgenannten 4 Millionen ein. Wir erwarten, daß die Getränkesteuer als solche, im ganzen zugunsten der Mäßigkeit wirken wird. Wenn Graf Posadowsky erklärte: Durch das Monopol erlangt das Reich die Gelegenheit, einen sachverständigen Kampf gegen den Alkoholismus zu führen, so wollen wir hoffen, daß diese auch ausgenutzt wird. Zu billigen ist es, daß aus den Monopoleinnahmen (auf Grund eines Antrages Blunck-Hoch) 16 Millionen Mark jährlich zur Ermäßigung der Kosten alkoholhaltiger Heilmittel für die minderbemittelten Volkskreise, insbesondere die Mitglieder der Kranken- und Knappschaftskassen zur Verfügung gestellt werden. Dankbar freuen wir uns dessen, daß (mit 117 gegen 109 Stimmen) beschlossen wurde, 4 Millionen Mark zur Bekämpfung der Trunksucht zu bestimmen.

Die Brennerkreise scheinen mit dem Monopol zufrieden zu sein. In Gastwirtekreisen fürchtet man es; ein schwerer Schlag werde denjenigen Gastwirten versetzt, die nur die sogenannte halbe Konzession besitzen; die Gastwirteverbände erstreben daher, in jedem Falle die volle Konzession zu erreichen.

Eine Eingabe des Westfälischen Provinzialverbandes g. d. M. g. G., betr. Reform des Schankstättenwesens nach dem Kriege, — der sich eine große Zahl alkoholgegnertlicher und anderer sozialer Vereine aus Westfalen und aus dem übrigen Reiche angeschlossen hatte — wurde im Abgeordnetenhaus, soweit die Landesgesetzgebung in Frage komme, der Regierung zur Erwägung, — im Reichstag betr. die Reichsgesetzgebung dem Reichskanzler als Material überwiesen.

Mit Spannung sehen wir der Beantwortung der Frage entgegen, deren Erörterung das Preußische Ministerium des Innern der erweiterten wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen angetragen hat: „Welchen Einfluß hat der während des Krieges innerhalb der bürgerlichen Bevölkerung verminderte Alkoholgenuß auf die geistige und körperliche Gesundheit der Bevölkerung gehabt?“

Eine eigenartige alkoholische Begleiterscheinung des Krieges — teils wohl aus hohen Kriegsgewinnen, teils aus Beschränkung anderer Spirituosen

zu erklären, jedenfalls ein Zeichen, daß Mäßigkeitsgrundsätze noch nicht Gemeingut des deutschen Volkes geworden sind — ist der starke Verbrauch an Schaumwein. 1917 wurden (nach der „Neuen Zeit“) 20 Millionen Flaschen gegenüber 4½ Millionen 1914 gebraucht, und dabei ist der Preis seit der Zeit auch erheblich gestiegen.

Als Kriegskuriosum muß man wohl die Mitteilung des Abgeordneten Meerfeld aus der Zensurdebatte im Reichstag bezeichnen: Das Hamburger stellvertretende Generalkommando habe 1917 auch einen von den dortigen Guttemplern herausgegebenen Handzettel beschlagnahmt und von der Verbreitung ausgeschlossen, welcher darauf hinwies, daß die 42000 Ztr. Gerste, welche die Brauereien täglich erhielten, 8400000 Brotrationen täglich gleich seien und noch zu vielen anderen guten Dingen mehr gebraucht werden könnten.

Der Ausschuß für Bevölkerungspolitik hat (entsprechend einem Antrage Dr. Faßbenders) beschlossen, dem Reichstag eine Entschließung vorzulegen, daß der Reichskanzler zur Aufklärung der Mannschaften nur solche Personen nehme, die den engen Zusammenhang zwischen Alkohol und Sexualfrage erfaßt haben und wirkungsvoll in Vorträgen behandelten.

Die Nationalvereinigung der evangelischen Jünglingsbündnisse hat an der Westfront bis Juli 1918 500 Soldatenheime gegründet. Dazu kommen Eisenbahnerheime, Übernachtungsheime und Hospize, Büchereien und Fürsorge für die jugendlichen Hilfspflichtigen.

Pfarrer Oels, Würzburg in Schlesien, hat 2 kernige Soldatenbüchlein geschrieben. (Selbstverlag, je 20 Pf. mit Porto, im großen billiger.) „Die Flucht! Eine Soldaten-Schande und eine Soldaten-Tugend“ und „An meine lieben Deutschen. Ein Sendschreiben Lutheri“. Als löbliche Flucht behandelt die erste auch die Flucht vor der „Schlange Trunksucht“; die zweite mahnt im Tone Luthers u. a., dem „vielmächtigen Abgott der Deutschen“, Sauf genannt, „dem der Krieg erklärte von Anbeginn“, „weiter auf die Schnauzen zu schlagen“. — Von der „Flucht“ sind bis August 1918 220000 Stück aufgelegt worden.

Hoherfreulich ist es, daß am 3. Juni an der flämischen Universität zu Gent in Gegenwart der deutschen Verwaltungsbehörden und unter zahlreicher Beteiligung der Studentenschaft ein Studentenheim hat eingeweiht werden können.

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reiches“ 1917, H. 4. Der Hopfenanbau ist in den letzten 10 Jahren stark zurückgegangen, besonders während des Weltkriegs. Im Reich betrug

die Anbaufläche ha	der Ernteertrag vom ha dz	insgesamt dz
1908 35 865	7,3	263 396
1914 27 685	8,4	232 366
1915 23 737	6,2	145 633
1916 17 789	4,9	86 936
1917 13 550	6,9	93 535

Vereinswesen.

Der Verein Volkswohl in Dresden, eine Schöpfung des verstorbenen Böhmert, schloß das Jahr 1917 mit seinem 250. Volksunterhaltungsabend ab. Gleich nach seiner Gründung (am 7. Dezember 1888) nahm er die Volksunterhaltungsabende in die Hand und ist für viele vorbildlich geworden.

Die Gesellschaft „Seemannshaus“ für Unteroffiziere und Mannschaften der Marine tagte am 27. Mai unter Vorsitz des Großadmirals z. D. von Koester in Kiel. Seemannshäuser gibt es in Kiel, Wilhelmshaven, Sonderburg, Cuxhaven, Helgoland, Flandern und Konstantinopel. Der Gesellschaft wurden 1917 199237 M. Zuwendungen gemacht (1916 139832 M.),

darunter 10 000 $\mathcal{M}$ vom Kaiser. Das Vermögen des Arbeitsausschusses betrug am 31. Dezember 1917 698 091 $\mathcal{M}$. Aus Kiel wird berichtet, daß dem dortigen Seemannshaus aus der Mittags- und Abendbespeisung der Mannschaften bedeutende Aufgaben erwachsen, und daß das Interesse an den Unterhaltungsabenden so rege war wie nie zuvor.

Die Großlogentagung der Guttempler fand im Juli 1918 zu Berlin statt, — zum ersten Male eine Tagung in eigenen Vereinsräumen. Die Großloge II zählte 1918 38 233 Mitglieder in 1322 Logen. „Der Krieg hat uns in unserer Mitgliederzahl um 10 Jahre zurückgeworfen; dennoch haben wir Ursache, auf eine so stattliche Zahl bewährter Mitkämpfer stolz zu sein“, erklärt Großtempler Blume. Die Guttempler-Vereinigung hatte 1917 eine Einnahme von 122 768,32 $\mathcal{M}$ und zahlte 122 385,25 $\mathcal{M}$ an Unterstützungen aus. — Nach einem freundlichen Begrüßungsabend wurde der Großlogentag durch eine Festpredigt des Pfarrers von Wicht eröffnet. Reichlich 200 Bewerber erhielten den Großlogengrad. Freilich schloß der Haushaltsplan für 1917-18 mit einem Fehlbetrag von 16 500 $\mathcal{M}$ ab, aber es wurde ein Vermögen von 122 000 $\mathcal{M}$ nachgewiesen. — Der um das Jugendwerk der Guttempler hochverdiente Lehrer Koopmann ist von dem Amte des G. V. J. W. zurückgetreten, behält aber einstweilen die Leitung des Blattes „Jung-Siegfried“ bei. — Eine Reform des Rituals wurde ausführlich erörtert. — Der Name der Großloge II wurde in „Deutscher Guttemplerorden (J. O. G. T.)“ umgeändert. — Eine Entschließung gegen die Vergeudung von Nahrungsmitteln durch Alkoholerzeugung wurde vom Guttempler Blume begründet und von der Versammlung einstimmig angenommen.

Der „Gemeinnützige Verein für gährungslose Obstverwertung“, welcher zu Kriegsbeginn mit Einlage von einigen Hundert Mark gegründet wurde, hatte im Geschäftsjahr 1917 einen Umsatz von 50 000 $\mathcal{M}$. Ein von ihm in Freiburg i. Br. veranstalteter Obstverwertungskurs hatte guten Erfolg.

Der Deutsche Arbeiter-Abstinentenbund hatte vor dem Kriege rund 2800 Mitglieder; infolge der vielen Einberufungen ist die Zahl in der Heimat auf rund 1000 gesunken. Die Spaltung innerhalb der sozialdemokratischen Partei spielt auch in den Bund hinein; die „Unabhängigen“ fordern, daß er zu einem „entschieden proletarischen Klassenkampfgeiste“ zurückkehre. (Als ob der Alkohol nicht „interfraktionell“ wäre!)

Auf dem Deutschen Gastwirte-Verbands-tage zu Hannover am 21. Juli sind wieder kräftige Töne geredet: „Eine Gefahr für den Gastwirstand bildet die Alkoholgegner-Bewegung, die dreister als je zuvor ihr Haupt erhebt.“ „Gerade der Krieg hat den Wert des Alkohols für unser Heer unwiderleglich bewiesen. Mit Limonadenjünglingen schlägt Hindenburg keine Schlachten!“ — Soll denn die Gleichstellung von Gastwirten und Alkoholverschleißern immer noch anhalten?

Kirchliches.

Kirchlicherseits ist bei dem neuen Weinsteuergesetz § 10, 8 zu beachten: Wein, der ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmt ist, ist steuerfrei.

Evangelisch. Die Rückkehr ihrer Missionare aus Deutschostafrika versetzt die Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft in die Lage, Genaueres über Land und Leute von ihrem Arbeitsfeld im Uha- und im Udjidji-Land im diesjährigen Jahresbericht (1917—18, Breklum 1918) zu erzählen. Bei dem angesehensten Häuptling in Uha Mwami gehört Trunksucht zu den Ketten, die ihn ans Heidentum fesseln. Überhaupt frönen die Waha allgemein zwei Leidenschaften, dem Trunke und dem Würfeln. Nach der Hirseernte verläuft kaum ein Tag ohne Saufen. Zum Glück finden die Trinkgelage meistens nur tags statt und nicht (wie bei den Wanyamwesi) nachts; infolgedessen schließen sich nicht so viele Schlägereien an das Gesaue an. In Udjidji hatte sich 1914 viel bunt zusammen gewürfeltes

Volk des Bahnbaues wegen zusammengefallen. Die Missionspredigt des Sonntags wurde oft durch Betrunkene, meist Weiber, gestört. Unter dem schwarzen Proletariat gab es auch abgefallene Christen, die, weil völlig haltlos, meist dem Trunk ergeben waren.

Von den Urvölkern in der chinesischen Provinz Kweichow handelt ein Aufsatz in den „evg. Missionen“ 1918, H. 6. Die wichtigsten Völkergruppen sind die Miao. Leider ist die Trunksucht unter ihnen sehr verbreitet, und das Opiumrauchen nimmt überhand. Erfreulich für die Volksgesundheit ist es, daß seit 1895 eine Bewegung zum Christentum unter den Miao im Gange ist.

„Der Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“ berichtet (Berlin 1918) über 1917: Die Kriegsbücherei des Z.-A. versandte vom 1. Januar bis 3. Dezember 1917 223 547 Bücher und Schriften allgemeinen Inhalts, 340 561 religiöse Bücher und Schriften, 121 878 Zeitschriften und Flugblätter, — im ganzen 685 986 Schriften mit einem Kostenaufwand von 94 675,88 M. Außerdem wurden für 20 000 M. Bücher auf Rechnung des Roten Kreuzes angeschafft.

Der Verband der Deutschen Evangelischen Sonntagspresse hat auf seiner Mitgliederversammlung zu Hohengreite im Juni sich ausgesprochen: „Wir fühlen uns vor Gott, der uns in den Dienst an der Sonntagspresse gerufen hat, dafür verantwortlich und sehen es als zu unserer Aufgabe gehörig an, daß wir alles tun, was wir tun können, um unser Volk zu erretten von seiner verwüstenden gesellschaftlichen Trinksitte.“

Katholisch. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen hat am 15. April d. J. den Zusammenschluß katholischer Kinder von Volksschulen des Reichslandes zu Gruppen des Schutzensengelbundes genehmigt.

Bischof von Keppeler fordert im letzten Hirtenbrief, daß die Mobilmachung zum Frieden (entsprechend der Mobilmachung zum Kriege), soweit immer möglich, alkoholfrei sei.

Kardinal Mercier behandelt in seinem diesjährigen Fastenbrief Sonntagsheiligung und Trunk: „Es ist demütigend, wahrzunehmen: Diese einzige Stunde (des Gottesdienstes) in der ganzen Woche verweigern viele Gott —. Die Sucht nach Geld war stärker als das Gesetz der Pflicht. Die Sucht nach Alkohol, dem verfluchten Alkohol, mörderischer als der Krieg, der Europa entvölkert, — der tolle Trieb nach aufregendem Vergnügen sprach gebieterischer als der Zug nach Gewissensfrieden und nach der reinen Freude der häuslichen Ruhe.“

Unter dem Titel „Männerschande — Frauenknechtschaft“ behandelt Helene Eiert, Kiel „Die Prostitution vom Standpunkte der Frau“ (Graz 1918, Verlag „Volksheil“, 124 S.). Es wird nicht nur der Alkoholismus gelegentlich gestreift (S. 26 Trunk der Prostituierten, Alkoholismus ihrer Eltern, S. 54 Alkoholkapital und Bordelle), sondern auch der Frage: „Steht die Prostitutionsfrage im Zusammenhang mit der Alkoholfrage?“ ein besonderes Kapitel gewidmet. Das Ergebnis ist: „Es ist Ehrensache der Frau und des Mädchens, auch der Alkoholbewegung, und zwar der Abstinenzbewegung ihre Aufmerksamkeit zu schenken.“

Sonstiges.

Dr. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamtes, weist in seiner Schrift „Die neuen Beratungsstellen für Geschlechtskranke“ (Berlin 1917) auf die Zusammenhänge zwischen Alkohol und Geschlechtskrankheiten hin. „Nach einer kürzlich veröffentlichten Statistik hatten von 211 untersuchten geschlechtskranken Personen rund 49 vom Hundert der Männer und rund 79 vom Hundert der Frauen unter alkoholischem Einfluß zum erstenmal außerehelichen Geschlechtsverkehr ausgeübt.“ Er befürwortet deshalb, zu den Beratungsstellen auch „Vertreter der Trinkerfürsorgestellen und anderer Einrichtungen der Mäßigkeitsvereine“ mit heranzuziehen.

Die schwindel hohen Weinpreise sollen anscheinend weiter bestehen bleiben. Bei einer Versteigerung in der Pfalz wurden für ein Fuder (1000 Liter) im April 49 000 $\mathcal{M}$ bezahlt, was den vorjährigen Riesenpreisen für erlesene Weine ziemlich nahekommt. Zu welchem Preise da später die Flasche verschachert wird, kann man sich nicht ausmalen.

Die „Hohenlychener Blätter für Volksaufklärung und Selbsterziehung“ bringen Leitsätze zu Aufklärungsvorträgen von Geheimrat Prof. Dr. Pannwitz, Hohenlychen. U. a. behandeln sie das Thema „Wenn unsere Krieger heimkehren“. Kräftig werden 1. Familienleben, 2. soziale Fürsorge (Innere Kolonisation, Kriegerheimstätten) hervorgehoben und schließlich 3. die sittlichen Forderungen besprochen. Dabei bringt P. die Schlagworte: „Einfaches deutsches Familienleben. Genügsamkeit. Enthaltsamkeit. . . Pflege der Kameradschaft und des Gemeinsinns. Volkshäuser. Öffentliche Unterhaltungsstätten. Zurückdrängung des Alkoholmißbrauchs. Beschränkung der Schankstätten, des Nachtlebens. Wandern. Sport und Spiel. . .“

Die Trinkgelderfrage ist auf der Tagung der Hotelbesitzer in Koblenz erörtert worden. Man einigte sich auf Abschaffung der Trinkgelder. Den Preisen seien dafür 10 % zuzuschlagen, der Zuschlag den Angestellten als Gehalt zu überweisen, außerdem ihnen ein Anteil an der Tageseinnahme zu gewähren.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in dem Sammelwerk „Des deutschen Volkes Wille zum Leben“ von Geheimrat Prof. Dr. Faßbender (Freiburg i. Br. bei Herder 1917) Prof. Gonser den Kampf gegen die Alkoholschäden (S. 721—768) behandelt hat.

In einem anderen Sammelwerk „Krankheit und soziale Lage“ (München bei Lehmann 1918 — geh. 22 $\mathcal{M}$), herausgegeben von Prof. Dr. Mosse und Dr. Tugendreich, hat das Kapitel „Alkoholismus“ Sanitätsrat Dr. B. Laquer, in dem Gesamtbericht über die Münchener Tagung „Zur Erhaltung und Mehrung deutscher Volkskraft“ (München bei Lehmann, 1918, geh. 5 $\mathcal{M}$) den „Alkoholismus, vererbbare Krankheiten, Ehekonsens“ Prof. Dr. Rüdin bearbeitet. — Von Popert, Helmut Harringa, ist Ende Juli das 210. Tausend erschienen. — Als beachtenswerten Roman (nicht Enthaltsamkeits-, aber Mäßigkeitsrichtung) kann ich auch Kohne, Erwin Rutenbach (Leipzig bei Grunow) empfehlen.

Die „Deutsche Weinzeitung“ (1. Juni d. J.) berichtet über Alkoholgewinnung aus Algen. Prof. Kayser von der Landwirtschaftlichen Hochschule in Paris habe 12 l Alkohol aus 100 kg trockenen Algen gewonnen.

Die Verabfolgung von Alkohol an Rennpferde, die bisher auf Antrag beim Rennvorstand gestattet wurde, ist jetzt durch die Technische Kommission des Union-Klubs beseitigt (nach „Sport im Bild“)!

„Der Wandervogel“ hat der wandernden deutschen Jugend „im Kampf gegen den Wanderunfug“ ein Flugblatt gewidmet, worin sich als erste Gebote der deutschen Jugendwanderverbände folgende verzeichnet finden: „Denkt bei Euren Wanderungen an den Ernst der Zeit und meidet alles Auffällige in Benehmen und Kleidung! Laßt unnützen Schmuck und lautes Wesen!“ „Meidet Alkohol und Tabak auf der Wanderung.“ Wir erwähnen weiter: „Euer Betragen soll Euch Liebe und Achtung erwerben!“ . . . „Schützt unsere deutsche Heimat!“ . . .

„Schön ist Geringstes, das die rechte Form gefunden,
Und wertlos Edelstes, an falsche Form gebunden.“

Gestorben ist Prof. Dr. Ziegler, dem wir die noch heute beachtenswerte Arbeit „Der Kampf gegen die Unmäßigkeit auf Schule und Universität“ (Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 10 Pf.) verdanken, sowie Geheimrat Dr. Möller, Brackwede, Vorstandsmitglied des D. V. g. d. M. g. G., Mitglied des Verwaltungsausschusses der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G., ein Industrieller, Menschenfreund und Gelehrter zugleich, der sich auf unserem Arbeitsfelde besonders durch Abhandlungen über Entstaubungsanlagen in Fabriken, sowie zur Branntweinmonopolfrage bekannt gemacht hat.

B. Aus anderen Ländern.

Afrika. Über die Biervverhältnisse bei den Barundi in Deutsch-Ostafrika (Urundi) verbreitet sich Dr. Max Pollaczek im „Wissen“ (auf Grund der Forschungen von Prof. Hans Meyer). Das Brauen liegt in der Hand der Frauen. Hergestellt werden 1. Hirsebier, 2. Bananenbier (aus unreifen Bananen), 3. Honigbier, ein leicht vergorenes Getränk aus Wasser mit Zusatz vom Saft reifer Bananen. Alle diese Getränke halten sich nur kurze Zeit, weil sie obergärig sind. Von dem am meisten beliebten Bananenbier würden, wenn es gerade fertig sei, ungeheure Mengen getrunken; 12 bis 15 l für den Tag sei die Durchschnittsleistung eines einzelnen Trinkers. Europäische Spirituosen hat man noch nicht, wohl aber auch ohne diese einen Alkoholmißbrauch.

Über den gesetzwidrigen Getränkehandel in Südafrika schreibt „Sobrietas“ (1917, Nr. 6): Im Anschluß an die Ermordung einer weißen Familie durch sieben (angetrunkene?) Kaffern stellte „Rand Daily Mail“ fest, daß am Rand in zwei Wochen 438 Verurteilungen wegen Übertretung der Trinkgesetze erfolgten. In Johannesburg und in Praetoria wurden Versammlungen der Kirchen, Frauenvereine und ähnlicher Verbände abgehalten, die durch Abordnungen Minister de Wet ersuchten, den Getränkehandel zu beschränken. Dieser erwiderte u. a.: Man möge nicht vergessen, daß 50 Mitglieder des Volksrats an der Herstellung kapschen Brantweins beteiligt seien, von dem ungefähr 1 750 000 Gallonen nach Transvaal ausgeführt würden. Auch seien die transvaalschen Bauern unzufrieden, daß sie nicht gleich ihren Genossen im Kapland ungehindert Brantwein aus Weintrauben und Früchten herstellen, lagern und verkaufen dürften. Die Händler erzielen aus dem Getränkeverkauf ungeheure Gewinne, die immer wieder zu verbotenem Handel locken. — Die verschiedenen Vorschläge und Versuche zur Abhilfe haben nicht genügend geholfen. „Es ist ein Stück der großen Farbigenfrage. Der Staatsmann, der diese lösen kann, muß noch geboren werden.“

In Kamerun wurde bei Kriegsausbruch mit Absperrung der Grenzen von der deutschen Regierung der Schnapshandel mit der eingeborenen Bevölkerung sofort verboten. Jetzt blüht er wieder. Warum? Sir Harry Johnston antwortet: „Weil das Interesse der englischen Schiffsmagnaten und Kaufleute die Einführung und Verbreitung dieses Giftes verlangt.“ (Nach „Neue Hamburger Zeitung“.)

Australien. Senator Jos. Thomas steht an der Spitze eines Ausschusses zum Studium der Wirkung geistiger Getränke auf die Soldaten. Der Ausschuß fordert für die Verwundeten und die Invaliden, so lange sie unter ärztlicher Behandlung stehen, ein besonderes Abzeichen und verlangt ein Gesetz, welches strenge Strafen für diejenigen vorsieht, welche den Eben genannten Alkohol reichen.

Dänemark. Die Volkspetition über die Alkoholverbotsfrage, die am 30. Januar der Regierung überreicht worden, ist von 721 437 über 18 Jahre alten Frauen und Männern unterzeichnet worden.

Eine dänische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus haben die Abstinenten des Landes eingerichtet; Leiter ist Dr. jur. Heilesen, Kopenhagen.

Die Neuwahlen haben die Zahl der abstinenten Mitglieder des Folkstings von 21 auf 30 erhöht.

Der dänische Verein enthaltsamer Eisenbahner hat 1917 an Mitgliederzahl zugenommen.

Im Ringen um das Alkoholverbot auf Island haben die Verbotsfreunde gesiegt. Die Eingabe um Aufhebung des Verbots trug nur 100 Unterschriften; man ging darüber im Parlament zur Tagesordnung über. Vorschläge auf Verschärfung des Verbotsgesetzes wurden dagegen mit großer Mehrheit angenommen.

Finnland. Auf Verordnung des Senats vom 28. Dezember 1917 ist eine Zentralbehörde für die Verwaltung sozialer Angelegenheiten eingerichtet, die mit dem 1. Januar ihre Tätigkeit begonnen hat. Unter den, diesem „Sozialamt“ anbefohlenen Aufgaben stehen auch: „die Abstinenzfragen und die Überwachung des Alkoholbetriebes.“

Frankreich. Das W. T. B. drahtet Berlin, 3. Juni: Reims ist braunen und schwarzen Soldaten anvertraut. „Aus den Wein- und Schnapsvorräten der Stadt betrunken gemacht, — — — — wehren sie sich verzweifelt“.

Der Alkoholverbrauch im Lande geht stark zurück. Januar bis März 1918 wurden rund 184 000 hl gegenüber 219 000 hl im Vorjahr verbraucht. Die Verminderung der Herstellung und die starke Inanspruchnahme von Alkohol für die Anfertigung von Sprengstoffen macht sich geltend.

„L'Oeuvre“ (9. April) berichtet, es hätten sich Soldaten bei der Liga der Menschenrechte beklagt, daß sie amtlich durch die Zuteilung von Schnaps in den Schützengräben dem Alkoholismus zugeführt würden; sie verlangen, daß es ebenso wie beim Tabak gestattet sein solle, statt der Schnapsration das entsprechende Geld sich geben zu lassen. Die genannte Liga ist beim Kriegsminister dafür eingetreten. Clemenceau erklärte, wer keinen Alkohol wolle, könne dafür einen Zusatz zur Verpflegung erhalten.

Die „Ligue nationale contre l'alcoolisme“ berief die 47 Parlamentarier, welche für das Amendement Siegfried (Prohibition des Trinkalkohols während des Krieges) sind. Man einigte sich, für folgende Forderungen einzutreten: Unterdrückung des Privilegs der sogen. Bouilleurs (bäuerliche Hersteller von Branntwein aus eigenen Trauben oder Obst), zwangmäßige Abgabe der Destillierapparate an die staatliche Überwachung, Unterdrückung der alkoholischen „Gesundheitsschnäpse“, Verminderung der Schankstätten durch Gemeindeaufkauf, beträchtliche Erhöhung der Taxen für Schankstättenlizenzen.

Die genannte Liga läßt durch Cauvin (auch in großen Schüler- und Frauenversammlungen den Film „Opfer des Alkohols, soziales Drama in zwei Abteilungen“ vorführen.

In mehreren Gemeinden der Loire (Firminy, Chambon-Fengerolles, Unieux, St. Paul en Corillon, Fraisse und Chazeau) haben die Bürgermeister einstweiligen Schluß der Schankstätten, Restaurants und Hotels verfügt; nur die Wirtschaften, die Speisen verabfolgen, dürfen von 11 bis 13 und von 18 bis 19 Uhr geöffnet sein, aber unter der Bedingung, daß keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Der „Figaro“ tadelt es, daß die „Verwaltung der schönen Künste“ gemeinsam mit den Architektengesellschaften dem Minister für die befreiten Gegenden Pläne zum Wiederaufbau von Dörfern und Landstellen unterbreitet habe, worin künstlerische Kneipen vorgesehen seien. Diejenigen, die an der Wiedergeburt Frankreichs arbeiten wollten, müßten für andere Stätten der Unterhaltung sorgen.

Ein Befehl des Vizeadmirals Moreau in Brest verbietet den Angehörigen des Heeres und der Marine sowie den Fremden in seinem Amtsbereich jeglichen Gebrauch von Alkohol.

Ein Aufruf des „Bundes der Französinnen gegen den Alkohol“ weist angesichts der Tatsache, daß die Mütter sich jetzt bei der Brotzuteilung bemühen müssen, den Appetit ihrer Kinder einzuschränken, darauf hin, daß 1915 bis 1916 im ganzen 293 049 709 kg Getreide aller Art, außerdem viele Früchte zur Herstellung alkoholischer Getränke verwandt seien. Für Munitionsherstellung sei Alkohol notwendig, aber zum Trinken unnütz und schädlich.

Manoury hat ein Gesetz zur Schaffung von Trinkerverheilstätten ausgearbeitet.

Gerühmt wird als zeitgemäßes, wirksames Kampfmittel gegen den König Alkohol im „Frankreich von heute auf morgen“ Charles Mathiot, Une croisade (Paris bei Flammarion).

Der Generaldirektor des Etappenwesens hat den Verkauf und Verbrauch von Alkohol im Heeresgebiet (Zone des armées) untersagt.

Das „Bulletin Vinicole“, ein Seitenstück zum „Schutz und Trutz“ und Genossen, hat sich schon manch prächtiges Stücklein gegen die Alkoholgegner geleistet. Nachstehende Probe entnehmen wir der „Victoire“ (vom 7. Mai d. J.): „Zar Nikolaus hat den Verkauf von Alkohol in Rußland verboten; er ist gefangen in Zarskoje-Selo“ (und jetzt sogar ermordet!) „Briand drohte, den Verkauf von Alkohol in Frankreich zu verbieten; er hat seine Entlassung eingereicht. Malvy hat immer die Bistros (Kneipwirte) geschützt; er ist nicht wegzukriegen. Wie läßt es sich besser sagen, um unseren Parlamentariern einige heilsame Betrachtungen beizubringen?“ Wirklich schade, das Malvy inzwischen verbannt ist; das geht gegen die göttliche Gerechtigkeit. Oder hat er inzwischen dem Bistro ein Leid getan?

Der „Bonnet Rouge“ hat entdeckt: „Dieser einseitige Angriff wird gemacht, um die Verbrechen des Militarismus und des Kapitalismus zu maskieren. Wenn der Alkohol ein Gift ist, was noch zu beweisen bleibt, sind dann nicht auch der Militarismus und der Kapitalismus Gifte? Dann heißt doch, nur eines brandmarken wollen, die anderen begünstigen? Laßt uns doch nicht der Falle trauen!“

De Jaer hat auf dem allgemeinen Kongreß der Zivilingenieure über den Wein und die alkoholfreien Getränke in Frankreich gesprochen, dabei die Gefahren des üblichen Weinalkoholismus betont und die Herstellung alkoholfreien Traubensaftes gefordert.

In der „Straßb. Post“ lesen wir: In Paris wurde unlängst eine Wirtin ermordet, die eine durchschnittliche Tageseinnahme von tausend Franken hatte und darum ihren Mördern ein willkommenes Opfer war. Clement Vautel knüpft im „Journal“ an diesen Kriminalfall einige Betrachtungen, die deutliche Lichter auf die gegenwärtige Volksstimmung in Frankreich werfen. Nachdem er festgestellt hat, daß die Comédie Francaise selten auf eine Abendeinnahme von tausend Franken komme, weil das Bedürfnis der Pariser nach Alkohol viel größer sei, als nach Kunst, fährt er fort: „So ist es jetzt aber überall in Paris, in den Vororten, in der Provinz, ja in ganz Frankreich. Es dürstet die Götter, und die Menschen trinken. Der Krieg hat in den Menschen das unauslöschbare Bedürfnis wachgerufen, ihren Gram zu ertränken. Der Alkohol ist die Erhebung der Massen, das Erwachen der Kräfte. Es ist also bei diesen Verhältnissen nicht erstaunlich, daß die Gastwirte in Paris und anderwärts gute Tage haben. Heutzutage muß man, um schnell zu Reichtum zu gelangen, entweder einen Munitionsbetrieb oder einen Schnapsausschank haben; letzterem kam der Krieg besonders zugute. Wer glaubt heute noch an das Märchen von dem rauhen Krieger, der nur Gemüse ißt und abgekochtes Wasser trinkt? Doch auch der Bürger sucht sich zu betäuben, ihm ersetzt die Flasche die Büchse der Pandora. Auf ihrem Grund findet selbst der ärgste Pessimist noch einen Rücksatz von Hoffnung. Das einzige Soldatenlied, das in Frankreich während der letzten Jahre volkstümlich geworden ist: „Madelon, schenk' ein“ mußte deshalb ein Trinklied sein. Wenn das vielbesungene Mädchen nur abgekochtes Wasser einschenkte, würde sie sicherlich weniger Beifall gefunden haben. „Erstaunlich“, meint der französische Beobachter, „bleibt es immerhin, daß so viele Leute, die sich in diesen Zeiten nicht sattessen können, unbedingt darauf halten, ihren Durst zu stillen, und sogar eins darüber zu trinken. Kein Preis ist zu teuer — wenn es nur Alkohol ist.“

Der Stadtrat von Paris ließ an die Kanoniere, welche ein weittragendes Geschütz gegen Paris außer Gefecht setzten, einige Kisten des besten Weins verteilen! („Freiheit“.)

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt am 26. Juli: In der französischen Armeezone darf Wein jeder Art an Soldaten und Arbeiter aus den Kolonien nur insoweit abgegeben werden, wie sie aus Guadeloupe, Martinique, Réunion und einigen Bezirken des Senegal stammen. Besonders betont wird, daß der Verkauf an tunesische Land

arbeiter — auch derjenige von Apfelwein und Bier — völlig untersagt ist. Dabei leidet Frankreich an billigem Landwein noch keinen Mangel. Durch die gleiche Verordnung ist für manche Sorten der Höchstpreis inkl. Ausschank auf 1,50 Fr. das Liter festgesetzt.

„La Revue“ stellt folgendes „antialkoholisches Memento“ auf: 1. „Der Alkoholmißbrauch hat Frankreich seit dem Jahre 1871 mehr als 100 Milliarden Francs gekostet. 2. Frankreich hat durch ihn seit 1871 ungefähr 9 Millionen Menschen eingebüßt. 3.60 Prozent aller wegen Mord, Vergewaltigung, Verstoß gegen die Sitte und Brandstiftung verurteilter Verbrecher begingen ihre Tat im Rausch, und 80 Prozent aller jugendlichen Verbrecher stammten von notorischen Alkoholikern ab. 5. Seit Ausbruch des Krieges hat es unsere Verwaltung für nützlich erachtet, den Frontsoldaten in erhöhtem Maße Alkohol zuzuführen. Auf diese Weise ist es gelungen, die jungen 15, 16, 17 und 18jährigen Rekruten, welche die gesunde Reserve der Nation darstellen, zu veralkoholisieren. 6. Man tröstet sich damit, indem man sagt, der Alkohol diene dem französischen Volke zur Nahrung. Wenn es so ist, dann stellt es jedenfalls eine eigentümliche Nahrung dar. Mediziner, Physiologen, Psychiater und Kriminalisten wissen davon etwas zu erzählen. Frankreich hat, indem es sich vom Alkohol nährt, nichts anderes getan, als sein Haus verbrannt, um sich die Füße zu wärmen.“

Großbritannien. Eine Reihe freiwilliger Abstimmungen über die volle Prohibition während des Krieges wurde in der letzten Zeit in England und Schottland veranstaltet. Sie ergaben, wie „L'Abstinence“ erfährt, eine erdrückende Mehrheit für die Prohibition.

Newton Wylier wirkte als Abgeordneter der „Prohibition Mission“ von Canada und den Vereinigten Staaten 6 Monate in England zu Zwecken der Prohibition. Er hielt im ganzen 630 Meetings und wurde von mehr als 250 000 Personen gehört. Er betonte: Jedes Bushel kanadischen oder nordamerikanischen Getreides ist auf Prohibitionsgrund gewachsen und kanadische und amerikanischen Krieger werden auf Prohibitionsgrund ausgebildet. Wir verlangen von der britischen Regierung keinen Schutz für unsere jungen Leute, sondern nur, daß ihnen keine Versuchung an ihren Weg gelegt werde.

Der Nahrungsmittelkontrollleur hat, um der Spekulation in Whisky entgegenzutreten, angeordnet, daß Whiskyauktionen besonderer Erlaubnis bedürfen und daß im allgemeinen an eine Person nicht mehr als zwei Gallonen Whisky abgegeben werden dürfen.

Die Kommission, welche von der australischen Regierung beauftragt ist, für die mit Friedensschluß heimkehrenden australischen Soldaten die nötige Fürsorge zu treffen, hat beschlossen, daß allen heimkehrenden, noch in ärztlicher Behandlung befindlichen Kriegern, kein Alkohol verabfolgt werden dürfe.

Der „Liquor Controll Board“ hat ein volkstümlich aufklärendes Buch „Alkohol: Its Action on the Human Organisation“ (Der Alkohol: seine Wirkung auf das Menschenleben) herausgegeben, welches von der englischen Fachkritik gerühmt wird.

Der Sekretär der United Kingdom Alliance, Wilson, berichtet, daß der Verbrauch an absolutem Alkohol in Großbritannien 1917 88 v. H. weniger als 1916, 50 v. H. weniger als 1913 betrage, — die Ausgabe dafür aber sei gegen 1916 um 26, gegen 1913 um 50 v. H. gewachsen, so daß 1917 den „höchsten Rekord“ dieser Art in der Geschichte des Vereinigten Königreiches erreiche.

„Daily Express“ meldet: Tee sei das Lieblingsgetränk der britischen Truppen in Mesopotamien.

Man berechnet, daß zum staatlichen Ankauf des gesamten Getränkehandels in Großbritannien und Irland 400 bis 500 Millionen Pfund Sterling nötig sein werden; man bezweifelt, daß dafür das Parlament während des Krieges zu haben sein werde. Indessen hebt die Kommission, welche das Projekt bearbeitet, als besonderen Vorteil hervor, daß bei einer

Verstaatlichung der entsittlichende Einfluß des Alkohols bei staatlichen und kommunalen Wahlen schwinden werde.

Die Arbeiterpartei setzte (nach „Daily News“) einen Ausschuß ein, um Vorschläge zur Totalprohibition zu begutachten und über die von der Arbeiterpartei nach dem Kriege einzuschlagende Politik (Lokalveto, Wirtschäften öffentliches Eigentum) sich auszusprechen.

Bei der Jahresversammlung der „National-Temperance League“ wurde eine Versammlung der 80jährigen Temperenzler abgehalten, auf welcher der Dean von Hereford (selber 80jährig) eine Ansprache hielt und Dr. Clifford über Gladstone sprach, der sein hohes Alter der Enthaltsamkeit von Alkohol verdanke.

Der Bischof von Salisbury hat eine Reihe von Konferenzen für den Klerus seines Dekanats angeordnet, um den Wiederaufbau des Volkes nach dem Kriege zu erörtern. Auf der ersten Konferenz wurde auch die Alkoholfrage erörtert. Obgleich Teetotaler, meinte er doch, daß „moderate men“ wohl das Beste würden leisten können. Pflicht der Kirche sei es, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen das durch den Krieg unheimlich geförderte Übel anzukämpfen (Nach der „Neuen Züricher Zeitung“).

730 angesehene Persönlichkeiten richteten an den Vizerektor der Universität Oxford eine Eingabe, die ihn ersuchte, der zunehmenden Trunksucht unter den Studenten dieser Hochschule entgegenzuwirken. Die Adresse wurde in sehr scharfen Ausdrücken zurückgewiesen.

Luxemburg. Auf Grund Regierungsbeschlusses vom 6. Januar d. J. hat der Staat den Rübenaikohol mit Beschlag belegt.

Niederlande. „De Volksbond“ Nr. 10 gibt eine Verordnung Kaiser Karls vom 7. Oktober 1531 bekannt, nach der Leuten, die für sich oder ihre Kinder Almosen empfangen, der Verkehr „in Tabernen, Kabaretten und anderen dergleichen Plätzen, auch das Kegel-, Bollen- und Würfelspiel und andere dergleichen verbotene Spiele“ bei Strafe verboten sind; zugestanden wird ihnen jedoch, bisweilen zur Erfrischung einen Topf Bier mit ihren Hausfrauen zu trinken, „jedoch ohne sich trunken zu trinken“.

Der Verein enthaltsamer Pastoren (Predikanten Geheelonthouders Vereeniging) zählte 1917 rund 250 Mitglieder. Die Synode der reformierten Kirche hat Mittel bereit gestellt, um vor Studenten der Theologie u. a. auch Vorlesungen über die Alkoholfrage halten zu lassen.

„De Blauwe Vaan“ berechnet, daß 19 oder 20 organisierte Alkoholeegner der neuen Kammer angehören. Auch die einzige Frau, die in die Zweite Kammer hineingewählt ist, Suze Groeneweg, ist antialkoholische Vorkämpferin.

„Sobriëtas“, der Verband enthaltsamer Katholiken, zählte Ende 1917 10 Diözesanbünde mit 734 Abteilungen und 73 657 Mitgliedern.

Der Verein enthaltsamer Eisenbahner (S. O. V.) ist 1917 von 1307 auf 1722 Mitglieder angewachsen und im Juni waren es schon rund 1900. Man freut sich über den eigenen Almanach und über das Verbandsblatt „Het Veilig Spoor“.

Die 44. allgemeine Versammlung des „Volksbundes“ fand am 21. bis 23. August zu Groningen statt. Die Jahresrechnung 1918 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 41 359 295 F. ab. Unter den vielen Anregungen und Arbeiten trat kräftig die Reform des Herbergwesens hervor. Der Bund fordert auch auf dem platten Lande, daß der Aufenthalt in den Gastwirtschaften gegen Platzgeld gestattet sei und daß allenthalben preiswerte alkoholfreie Getränke geführt werden.

Schiedam soli (nach „Het Veilig Spoor“ Nr. 5) kein Korn mehr für seine Brennereien erhalten, darf aber die alten Vorräte verbrauchen. — Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ stellt sogar Einstellung der gesamten Alkoholindustrie des Landes infolge Getreidemangels in Aussicht; wahrscheinlich werde nur einer Fabrik in Delft die Weiterarbeit gestattet werden,

damit die Herstellung von Hefe für die Bäckereien und von Alkohol für ärztliche Zwecke nicht gänzlich unterbunden werde.

Norwegen. Der Vereinenthaltsamer Eisenbahner, der am 8. und 9. Juni zu Christiania seine Hauptversammlung abhielt, ist von 144 Mitgliedern 1893 auf 941 Mitglieder 1918 gestiegen (in Anbetracht der verhältnismäßig kleinen Gesamtzahl von Bahnbeamten ein achtungswerter Erfolg).

Oesterreich-Ungarn. Der Arbeitsplan für das demnächst zu schaffende Ministerium für Volksgesundheit zählt unter 16 Punkten an erster Stelle folgende Aufgaben auf: Bekämpfung der Infektionskrankheiten; Bekämpfung der Volkskrankheiten: Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Trunksucht.

Der „Arbeiter-Abstinentenbund“ erklärt: Das Jahr 1917 war ein Jahr schwerster Arbeit, in der vor allem das Bestehende für die Zukunft erhalten werden mußte. Der Bund hatte im Jahre 1914 rund 1400 Mitglieder, die Ende 1917 auf 625 zusammengeschmolzen waren. Auf der Hauptversammlung redete u. a. Vizebürgermeister Ansobsky über die Reform der Schankwirtschaftsgesetzgebung. — Um für die Aufgaben des Friedens den Bund auszurüsten, wurde (durchschnittlich) Verdoppelung des Eintrittsgeldes und der verschiedenen Beiträge angenommen.

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern untersagt die Verabfolgung geistiger Getränke an die Krankenpflegerinnen der Wiener staatlichen Krankenhäuser („Der Abst.“).

Die „Neue Freie Presse“ berichtet am 5. August, daß mehrere Ungarn an Methylalkoholvergiftung gestorben seien; sie hatten auf der Rückfahrt nach Wien in einem Waggon einen Faß gefunden, worin sie Branntwein vermuteten und dieses angebohrt.

Ostindien. Im kaiserlichen gesetzgebenden Rat lagen in diesem Frühling mehrere Anträge auf Einführung „progressiver Prohibition“ von Alkohol und anderen Betäubungsmitteln vor. Mit 20 gegen 13 Stimmen erfolgte Ablehnung („L'Abstinence“).

Rumänien. Dr. E. Jenny schreibt in der „Woche“ 1918, Nr. 25, über „deutsche Kriegswirtschaft in Rumänien“. Er rühmt „als Neutraler“, wie diese bisher unbenutzte Reichtümer zur Verwertung bringe. Der üppige Obstreichtum an den Südhängen der Karpathen z. B. werde jetzt ausgenutzt. Allein an Marmelade seien 1917 300 000 dz Marmelade gekocht worden, während man 1918 1 600 000 dz zu erzielen hoffe. Dazu kommen große Mengen an Dörrprodukten. Die Pflaumen wurden früher im besten Falle zu „Zuika“, einer Art Slibowitz, verbrannt. Diese Umwandlung eines wichtigen Nahrungsmittels zu Fusel sei natürlich von der Verwaltung untersagt worden, — eine Anpassung an die Kriegsbedürfnisse, die auch dem rumänischen Volkwohl zugute komme. Jetzt werden sie meistens gedörrt. Außerdem werden 2,8 Millionen Kilogramm Fruchtsäfte für Heeres- und Lazarettbedarf angefertigt. — Der Weinbau habe gleichfalls reichliche Mengen seiner Erzeugnisse dem deutschen Verbrauch geliefert, die vornehmlich den Lazaretten zustatten kamen.

„Die Zeit“ bringt ein Gespräch mit dem Finanzminister Saulescu, daß er dann, wenn die Walachei und Moldau wieder eine gemeinsame Verwaltung haben, beabsichtige, ein Monopol auf den Inlandsverkauf von Alkohol einzuführen. Für die Ausfuhr bleibe der Verkauf nach Deckung des Inlandsbedarfs frei. — Außerdem wird eine Sondersteuer für Kaffee und Tee angekündigt.

Rußland. In einem Stimmungsbild aus dem bolschewistischen Petersburg heißt es (am 3. Juli): Plünderungen noch vorhandener Wein- und Schnapslager werden unter Mitwirkung der Roten Garde auf Befehl der

Regierung zwecks „Liquidation der Alkoholbestände“ im Beisein des Pöbels vorgenommen, der sinnlos betrunken das Fest mit einer Schießerei auf Vorübergehende beschließt.

Dagegen schreiben die „Evangelischen Wochenbriefe“ von Prof. D. Deißmann (Nr. 67—68) über die diesjährige Osterfeier (nach dem „Nasch Wiek“): Alle Kirchen waren von Betenden überfüllt In den Arbeitervierteln zeigte sich eine große religiöse Bewegung Man sah keine Betrunkenen, und nirgends kam es zu den in früheren Zeiten üblichen Feiertagsskandalen.

Wie der politische Meuchelmord im Kampfe der Entente gegen die Mittelmächte von Anfang an eine Rolle gespielt hat, so jetzt auch im Streit mit dem bolschewistischen Rußland. Besonders heimtückisch wurde der Kommissar der Räteregierung in Wologda abgewürgt. Zu einem Gelage hatte man ihn gelockt und ihn dann in der Trunkenheit erhängt.

Der russische Volkskommissar für Handel und Industrie teilte (nach „Reuter“) mit, daß auf dem von Rußland durch den Frieden von Littauisch-Brest verlorenen Gebiet 1665 Alkohol-Brennereien waren.

Prof. Dr. Wirth lobt in einer Abhandlung über den Kaukasus („Deutsche Kriegswochenschau“ Nr. 83) die Ordnung und Sauberkeit der deutschen Dörfer daselbst. „Auffallenderweise ist in den meisten nicht eine einzige Schenke zu finden; den Alkohol haben sich nur die Anwohner größerer Städte angewöhnt.“

Schweden. Die zweite Kammer hat sich am 2. März mit 113 gegen 62 Stimmen für das Verbot der Herstellung und des Verkaufs alkoholischer Getränke während des Krieges ausgesprochen.

Am 20. August starb Generalmajor a. D. J. F. Lilliehöök im Alter von 84 Jahren. Er hat sich, seit er 1897 aus dem Heere schied, auf verschiedenen Gebieten des Gemeinwohls betätigt. Er war auch als Bekämpfer des Alkohols hochangesehen. U. a. hat er viel dazu beigetragen, daß seinerzeit in Schweden der Ausschank des Bieres auf den militärischen Übungsplätzen verboten wurde.

Schweiz. Der freiburgische Staatsrat sieht als Norm für Wirtschaften in seinem Entwurf eines Gesetzes über das Wirtschaftswesen, die Herstellung und den Verkauf geistiger Getränke und die Bekämpfung des Alkoholismus eine Wirtschaft auf 400 Einwohner vor. Die Abgabe gebrannter Getränke vor morgens 9 Uhr ist verboten; eine Preistafel mit Angabe der alkoholfreien Getränke ist anzuschlagen. Die Abstinenzvereine haben das Recht auf staatliche Unterstützung.

Ein „Postulat“ Schüpbach und Genossen läßt den Bundesrat ein, zu prüfen und zu berichten, in welcher Weise eine rasche Organisation der Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Kartoffeln, Obst usw. in die Wege zu leiten ist.

Die Geschäftsstelle eines innerschweizerischen Mostereiverbandes fordert zum Obsttrocknen auf, weil für die Brennerei voraussichtlich keine Kohlen zur Verfügung stehen würden („Das blaue Kreuz“ Nr. 23).

In den Lichtspieltheatern dürfen nach Verordnung der Luzerner Regierung keine Wirtschaften betrieben werden (Bl. Kr. Nr. 19).

Placidus Colliard, Bischof von Lausanne und Genf, hat ein Hirtenschreiben gegen den Alkoholismus erlassen, worin er für Trinker und ihre Retter warm die Abstinenz empfiehlt. Er wünscht Mehrung der katholischen Abstinenzvereine.

Der Schweizer Verein abstinenter Lehrer hat die Herausgabe eines Handbuchs für Abstinenzunterricht in den Jugendorganisationen beschlossen; ein Handbuch für Lehrer soll, wo möglich, später erscheinen.

Die Sterblichkeit unter den Hotelangestellten erreicht, wie eine Totentafel im Organ schweizerischer Hotelangestellter ergibt, die höchste Ziffer zwischen dem 20 und 30 Lebensjahr.

„Der Schw. Abstinenz“ weist auf die Gemeinde Saas i. P. als einzig in ihrer Art hin: Dort sei kein Schnaps mehr zu haben; die Wirte hätten sich geeinigt, für 1918 kein Schnapspatent zu lösen.

Am 1. März d. J. ist eine „Schweizerische Gesellschaft für das Gemeindebestimmungsrecht“ mit dem Sitze in Basel (Präsident L. May) gebildet, „um durch die politische Forderung des Gemeindebestimmungsrechtes die Voraussetzung zur wirksamen Bekämpfung des Alkoholismus zu schaffen.“ Am 2. Juni wurde zu Olten die eigentliche Gründungsversammlung abgehalten; 174 Vereine und Korporationen (die etwa 20 v. H. aller Abstinenzvereine umfassen) und über 400 Einzelmitglieder sind beigetreten.

In Olten fand auch die Großlogensitzung der Schweizerischen Großloge des neutralen Guttemplerordens und im Anschluß daran eine Weltlogensitzung statt. Man legte Wert darauf, öffentlich festzustellen, daß der J. O. G. T. N. keine Geheimengesellschaft sei; der Aufbau als Orden habe nur organisatorische Bedeutung. — Die Internationalität konnte trotz des Krieges aufrecht erhalten werden. In Frankreich und Italien können allerdings die Logen nicht arbeiten; in Deutschland gibt es Schwierigkeiten; in Österreich wollen die Deutscharier „eine alte Großloge“ gründen. Aus Holland, Ungarn und sogar aus Serbien kommen gute Nachrichten. In Tunesien ist die Loge wieder erstanden.

Die Landesgruppe Schweiz des Internationalen Alkoholgegnerbundes hat im letzten Vereinsjahr (1. Juli 1917—1. Juli 1918) einen Ortsverein und 100 Mitglieder verloren; sie zählte am 31. Dezember 1917 1624 Mitglieder. Ihr Organ „Die Freiheit“ wird seit dem 15. September 1917 vom Abstinenzsekretariat in Lausanne geleitet. Das Jugendwerk umfaßt jetzt 5 Burschen- und Mädchenvereine (zusammen 71 Mitglieder) und 10 Jugendbünde (zusammen 455 Mitglieder). Es wurde eine Bibliothek für die Jugendbündeleiter begründet.

Frau S. Orelli hat aus ihrer verdienstvollen Arbeit ein neues Büchlein geschrieben: „Praktische Wirtshausreform“. Lausanne 1918 (15 Rp.). Das Werk des Züricher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften. Eine Aufmunterung für alle, welche auf diesem Gebiete arbeiten wollen.

Am 5. Juli waren es 10 Jahre, daß das Schweizer Volk mit einer Mehrheit von 100 000 Stimmen das Absinthverbot in die Bundesverfassung aufgenommen hat.

Prof. Forel hat in „L'Abstinence“ gegen „die Absurdität“ protestiert, als Mittel gegen die spanische Grippe Alkohol zu verordnen; durch Verabfolgung alkoholischer Getränke vergrößere man vielmehr die Gefahr, indem die Widerstandsfähigkeit des Kranken herabgesetzt werde. — Das waadtländische Departement des Innern hat am 11. Juli ein Rundschreiben an die Gemeindebehörden und Ärzte des Kantons erlassen, worin es heißt: „Es ist nötig, mit der größten Energie gegen die sich verbreitenden Ideen zu kämpfen, der Alkohol in großen Dosen sei ein Vorbeugungsmittel gegen die Ansteckung. Er kann höchstens während des Fiebers nützlich sein, wenn der Kranke sich nicht ernähren kann.“ Auch das Sanitätsamt Basel-Stadt hat eine öffentliche amtliche Erklärung erlassen, daß Alkohol gegen Influenza nichts ausrichte.

Dem Lehrplan der Hochschule für soziale Frauenberufe in Genf ist auch ein Kursus in Alkoholologie eingegliedert.

Die Heilanstalt für Alkoholkranke Vonderflüh (Hausarzt Nationalrat Dr. Ming) hatte im letzten Jahre 56 Pensionäre, die Trinkerheilstätte Effingerhort 14 Patienten. Es hat sich ein Ausschuß gebildet, um das 1911 im Berner Jura gegründete Liebeswerk „petites familles“ (Heime für Trinkerkinde) auch in dem Kanton Waadt einzuführen.

Das Pädagogische Schweizer Museum hat eine Ausstellung, betr. den Alkoholismus, und eine andere, betr. Tuberkulose veranstaltet.

Der Staatsrat hat dem Großen Rat einen Gesetzentwurf über Herbergen, Herstellung und Verkauf alkoholischer Ge-

tränke und die Unterdrückung des Alkoholismus vorgelegt.

Im Großen Rat regte Mury an, den Antialkoholprozenten 25 v. H. des Alkoholzehntels zuzusichern.

Auf dem Kongreß der Schweizer Arbeiter zu Basel, am 27. und 28. Juni wurde (falls Zugeständnisse des Bundesrats betr. Achtstundentag für alle staatlichen Betriebe und Verkehrsanstalten ausbleiben) ein allgemeiner Landesstreik beschlossen. In seinem Referat forderte der Redakteur Schneider aus Basel die Arbeiterschaft auf, sich während jener Zeit des Alkohols gänzlich zu enthalten.

In Genf herrschte im Juli die spanische Grippe. Die Regierung untersagte am 20. Juli „alles, was Ansammlung von Menschen herbeiführen kann“, auch Gottesdienste, aber die Trinkstuben blieben geöffnet. Das „Consistoire“ verlangte einstimmig Wiedereröffnung der Kirchen zum 4. August (in Trinkstuben, Straßen- und Eisenbahnen, Dampfzügen usw. sammeln sich auch Menschen; die stärkende Wirkung der Gottesdienste sei schwer zu entbehren). Es erfolgte ein abschlägiger Bescheid: In anderen Kantonen sei es ebenso.

Prof. August Forel, geboren am 1. September 1848 zu Morges, vollendete am 1. September sein 70. Lebensjahr. Der Weltkrieg brachte es mit sich, daß der Tag nicht solche Würdigung fand, wie es zu anderen Zeiten der Fall gewesen wäre. Eine besonders sinnige Huldigung brachte die „Internationale Monatsschrift“, indem sie das Doppelheft für August-September als Forel-Nummer ausgestaltete. Delbrück, Kleiber, Herodot, Schoenenberger, Suter, Holitscher beleuchten die Tätigkeit des Gelehrten und Reformers auf den verschiedensten Gebieten; auch ist ein Verzeichnis der Hauptarbeiten Forels beigegeben. — Die Internationale Vereinigung g. d. M. g. G. und ihre Zeitschrift „Alkoholfrage“ schließen sich den Glückwünschenden herzlich an. Die hervorragende Tätigkeit und der Feuereifer Forels in der Bekämpfung des Alkoholismus sind unsern Lesern bekannt; möchten beide noch lange der Gesamtbewegung zugute kommen.

Ukraine. „De Geheel-Onthouder“ meldet, daß die Ukraine ein Branntweinmonopol einführen will, teils um Geld zu gewinnen, teils um den Alkoholmißbrauch zu begrenzen. Die Erzeugung soll beschränkt werden auf 8 bis 10 Millionen Liter mit einem Gehalt von 40 v. H., und der Verbrauch von 1 Flasche monatlich für den Mann und $\frac{1}{2}$ Flasche für Frauen. Preis 100 bis 120 Rubel die Flasche (? St.) An Personen über 60 oder unter 20 Jahren darf überhaupt kein Branntwein verkauft werden. 23 bis 24 Millionen sollen den Staatsfinanzen zufließen, der Überschuß darüber dem Ministerium für Volkswohlfahrt zur Verfügung stehen.

Die „Vossische Zeitung“ vom 13. August berichtet nach der „Isrwjestia“, daß der Hetman das Gesetz über die Wiederherstellung des Branntweinmonopols bestätigt habe; für 1918 sei die Erzeugung von 4 Millionen Eimern (Eimer = 12,3 l) fiskalischen Branntweins vorgesehen. Die Branntweinbrennereien haben z. B. bei Charkow bei den Bauern große Mengen von Kartoffeln angekauft.

Daß die Getreideeinfuhr aus der Ukraine nach Mitteleuropa weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, führt die „Köln. Zeitung“ z. T. auf die heimlichen Branntweinbrennereien der Bauern zurück. In einem Dorfe mit 800 Häusern seien 200 Brennereieinrichtungen gefunden. Und es würde nur Korn, keine Kartoffeln, verwandt. Der hohe Spirituspreis verführe immer wieder zum Brennen.

Das deutsche Kriegsernährungsamt hat eröffnet, daß es nicht beabsichtige, eine weitere Belieferung der Malzkontingente der deutschen Bierbrauereien durch Heranziehung der ukrainischen Einfuhr für diesen Zweck eintreten zu lassen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Im „Reichsboten“ Nr. 152 heißt es: „In den Temperenzstaaten wurden die deutschen Vereine vielfach

von der Polizei belästigt, indem man vorgab, daß ihre Mitglieder sich durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke eines unordentlichen Betragens schuldig machten. Um Mitternacht, oft auch noch früher, drangen die Polizisten in die Vereinsräume ein, drehten die Lichter aus und notierten die Anwesenden zwecks Bestrafung.“

In New-York hat, wie die „Christliche Welt“ 16–17 berichtet, eine große Beratung über afrikanische Missionsstrategie stattgefunden, in der u. a. Eingeborenenschutz beim bevorstehenden Friedensschluß und das Verbot berauschender Getränke gefordert wurden.

Das Verbotsgesetz für die Sandwich-Inseln wurde am 16. Mai vom amerikanischen Senat, am 18. vom Parlament angenommen und am 24. Mai bereits von Wilson unterzeichnet.

Im vorigen Jahr, entnehmen wir dem „Wereldstrijd“, führte die Kommission für Brennstoff in Boston einige „ungeheizte Montage“ ein (verbot also, an bestimmten Montagen zu heizen). An diesen Tagen waren die Wirtshäuser geschlossen. Obgleich Boston eine Großstadt von rund 800 000 Einwohnern ist, zeigte sich sofort, daß an den ungeheizten Tagen die Verhaftungen wegen Trunksucht wesentlich abnahmen. Folgende Verhaftungen fallen auf die geheizten Montage: 7. Jan. 154, 14. Jan. 129, 25. Febr. 125, 4. März 141, — während auf die ungeheizten Montage 21. Jan. 50, 28. Jan. 18, 4. Febr. 7, 11. Febr. 18 Verhaftungen wegen Trunkenheit fielen.

In der von der Anti-Saloon-League berufenen Versammlung des Kirchenbundes (federation of Churches) beschloß man, für unmittelbare Prohibitions-gesetzgebung einzutreten, auch sprach man sich dafür aus, daß die Gotteshäuser der dem Bunde angeschlossenen Kirchengemeinschaften Prohibitionsrednern frei zur Verfügung stehen sollten.

In immer neuen Staaten wird die Einführung der Prohibition beschlossen, in einigen — wie in Indiana und Nebraska — wohl nur von der „Legislatur.“ In Indiana wurde gegen Einführung der Prohibition gerichtliche Entscheidung herbeigeführt, und das Urteil lautete: Nicht die Legislatur, sondern die Volksabstimmung habe zu entscheiden, weil es sich um Änderung der Verfassung handle. — Man erwartet, daß das letzte Wort in dieser Sache vom höchsten Staatsgerichtshof, dessen Entscheidung angerufen wird, falle („Lincoln Freie Presse“).

W. T. B. drahtet: „Washington 30. August. Reuter. Der Senat hat die Bill, die sich für die vollständige Einstellung der Erzeugung und des Verkaufs alkoholischer Getränke nach dem 10. Juni 1919 ausspricht, angenommen. Man glaubt, daß das Repräsentantenhaus sie ebenfalls annehmen wird.“

„Daily Telegraph“ erfährt: Die Vereinigten Staaten werden im nächsten Jahr den Verkauf von berauschenden Getränken für die Dauer des Krieges verbieten. Alle Brauereien haben die Mitteilung erhalten, daß sie nur soviel Brennstoff empfangen werden, als für die Verarbeitung ihrer vorrätigen Rohstoffe erforderlich ist. Unter dem 7. September bringt Reuter eine Drahtung aus Washington: Die Lebensmittelverwaltung hat angeordnet, daß alle Brauereien am 1. Dezember schließen müssen und Bier und andere Maisgetränke vom Markte zu verschwinden haben, sobald die Vorräte aufgebraucht sind.

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Aus der Arbeit der Zürcherischen Fürsorgestelle für Alkoholranke.

Auch während des Krieges wurde die Arbeit erfolgreich fortgesetzt. Im Jahre 1917 standen 835 alte Fälle zur Behandlung, wozu 84 neue, darunter 21 Frauen, hinzukamen. In den vorhergehenden Jahren betrugen die Neuanmeldungen 124 (35 Frauen), 138 (34 Frauen). Auffallend ist auch hier der hohe Prozentsatz der erkrankten Frauen (24—28 pCt. aller Behandelten). Die meisten Meldungen erfolgten durch Behörden, besonders durch das Waisenamt. Dauererfolge wurden z. T. durch die Kriegsverhältnisse erschwert. Mit allen, selbst den als geheilt geltenden Trinkern und Trinkerinnen hält die Fürsorgestelle weitere Verbindung aufrecht. Vom Waisenrat bekommt die Fürsorgestelle Beistand und Vormundschaften über behördlich verwarnte bezw. entmündigte Trinker zugewiesen, im Jahre 1916 in 72 Fällen. Dadurch bekommt sie über die Gemeldeten weitergehende Befugnisse, die sie besonders zum Wohle der Angehörigen ausnutzt. Eine Schweizerische Trinkerheilanstalt, in der zwangsweise Trinker untergebracht werden können, wird gewünscht, ebenso ein Zürcherisches Trinkerfürsorgegesetz, ähnlich den schon in anderen Kantonen bestehenden, zwecks besserer Handhaben gegen widersetzliche Trinker.

G. W.

2. Aus Trinkerheilstätten.

Die deutschen Trinkerheilstätten im Kriege.

Wiederholt wurde gewünscht, daß die im September 1915 an dieser Stelle gegebene Übersicht (Die Alkoholfrage, XI. Jahrgang, S. 275 f), nachdem drei weitere Kriegsjahre ins Land gezogen sind, nach dem neuesten Stande ergänzt werde. Es erging daher an sämtliche Anstalten Mitte August 1918 die Anfrage, ob und wie weit die Häuser ihrer Bestimmung erhalten geblieben seien, was geschehen sei, um über die schwere Zeit hinwegzukommen, und wie man über die Zukunft der Anstalten denke. Die völlig lückenlosen Antworten sollen in Nachfolgendem zusammengefaßt werden.

Ein ernstes, aber dennoch nicht unerfreuliches Bild. Wenn man im Herbst 1915 von schwacher Zunahme unsrer Arbeit berichtete, so haben sich die daran geknüpften Erwartungen nicht erfüllt. Die Männerwelt Deutschlands und mit ihr auch manche, die sonst Gegenstand unsrer Fürsorge geworden wären, trat immer mehr in den vaterländischen Dienst. Bei dem zurückbleibenden Volke fand aber eine weitgehende Ernüchterung statt, die von allen Kennern des Volkslebens bezeugt und jüngst auch von psychiatrischer Seite, von den Organen der öffentlichen Armenpflege und der Trinkerfürsorge, übereinstimmend hervorgehoben wird. Die Trinkerheilanstalten leerten sich weiter, ohne daß neuer Zuzug erfolgt wäre. Von den etwa 52 der Trinkerbehandlung dienenden und im Heilstättenverband des deutschen Sprachgebietes zusammengeschlossenen Häusern haben nur zwölf in früherer Weise, wenn auch zum Teil mit sehr verminderter Inanspruchnahme, ihre

Arbeit fortgesetzt, während elf weitere Anstalten ihre Tätigkeit neben neu hinzugenommenen Aufgaben nach Möglichkeit fortzuführen bemüht waren. Diesen 23 Anstalten, in denen auch heute noch der Alkoholkranke Aufnahme findet, stehen aber nicht weniger wie 29 Häuser gegenüber, die ihrer Bestimmung zunächst völlig entzogen wurden, um sich anderen durch die Stunde gebotenen Aufgaben zuzuwenden. Von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, wo man der Arbeit müde wurde oder glaubt, daß später den Bedürfnissen der Provinz oder eines Landesteils auch durch eine verminderte Zahl von Heilstätten Genüge geschehen werde, stimmen aber alle Berichtersteller, davon überzeugt, daß es auch in Zukunft an Arbeit nicht fehlen werde, in dem tapferen Entschlusse überein, bis aufs Äußerste durchzuhalten und die Anstalten baldmöglichst ihrer früheren Bestimmung zurückzugeben. Von verschiedenen Seiten setzt man, dankbar des Reichstagsabgeordneten D. M u m m und seines tapferen Auftretens gedenkend, auf den Reichstagsbeschluß vom 13. Juli, durch den zur Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Folgen jährlich 4 Millionen Mark bewilligt worden sind, große Hoffnungen. Unsre Heilstätten tun in der Tat gut, die dadurch geschaffene Lage sich nach Kräften nutzbar zu machen, damit dort, wo die Arbeit aufs neue anheben soll, der Wiederaufbau in großzügigerer Weise vor sich gehe, als dies hier und da der Fall war.

Die Kriegswirkungen zeigen sich auch darin, daß es sich bei den zwölf Häusern, die, wenn auch meist mit verminderter Besuchszahl, ganz wie früher weiter arbeiteten, nur 5 mal um eine Anstalt handelt, die M ä n n e r n dient. Waldrieden bei Fürstenwalde sah seine geschlossenen Abteilungen infolge des Abkommens mit der Provinz dauernd gut besetzt, beschränkte aber um der Verpflegungsschwierigkeiten und des Mangels einer hauptamtlichen ärztlichen Versorgung willen um ein Bedeutesendes die Patientenzahl seines offenen Hauses. Außerdem berichten von kaum gehindertem Fortgang das Zieglerstift Wilhelmshof (Post Hasenweiler, O.-A. Ravensburg) und die westfälischen Privatanstalten Elim zu Diebrock bei Herford (Ernst Wetters) und Blaukreuzhof, Post Dinker (Dietr. Goebel). Das Sanatorium Johannesheim des P. Haw in Leutesdorf nahm nach vorübergehender Schließung seine Arbeit wieder auf, und zwar unter bedeutender Erweiterung durch den Ankauf eines Gasthofs, der sich damit aus einer Löwenburg in eine Johannesburg verwandelte.

In die Rubrik der ungehindert weiter arbeitenden Häuser für alkoholranke Frauen gehört vor allem das Parksanatorium in Jauer, obwohl dessen Grundstücke zu Lazarettzwecken eine Reihe von Barackenbauten erstehen sahen, das Elisenheim in Himmelstür vor Hildesheim, die Heimstätte der Lungstras-Stiftung in Bonn, die Anstalt Siloah zu Hamburg-Eppendorf und Blaukreuzheim Elim zu Straßburg-Neudorf, das jüngst einen wohlthuenden Bericht veröffentlichte, und das St. Marienheim zu Wassenberg für Trinkerinnen aus katholischen Kreisen und endlich auch die nach dem Tode ihres Begründers Heinr. Wittland von der Witwe unter der Mitwirkung eines Beirats fortgeführte westfälische Trinkerinnenanstalt Mara zu Herford.

Neben diese zwölf unter verhältnismäßig günstigen Verhältnissen weiter arbeitenden Anstalten sind zehn weitere zu stellen, die das nicht gerade Leichte versucht haben, die Arbeit an Alkoholkranken zum Teil in denselben Häusern mit anderen Aufgaben zu vereinen. Es sind dies die Anstalten Bethesda und Asyl in Lintorf, die fortführen, Heil- und Heimstätte für alkoholranke Männer zu sein, obwohl sie einen Teil ihrer Einrichtungen bzw. Bauten der Allgemeinen-Invalidenpflege zur Verfügung stellten, das St. Kamillushaus in Werden-Heidhausen und die Heilanstalt für männliche Alkoholiker in Jauer, die den Bodelschwingschen Anstalten gehörenden Häuser Friedrichshütte und Thekoa, sowie das Haus Immanuel des P. Keupp in Hutschdorf, Post Thurnau, Bayern. Letzgenannte Anstalten dienen Lazarettzwecken, ohne aber die Aufnahme bürgerlicher Alkoholkranker (in Werden nur Kranke 1. und 2. Klasse) ge-

radezu auszuschließen. Es gehören zu diesen Häusern noch die pommerschen Anstalten des Superintendents Klar in Belgard (Johannes- und Maria-Marta-Haus), die ihre fortlaufend befriedigende Benutzung wohl dem Umstande zu danken haben, daß sie eine Reihe Dauerpfleglinge, Alte und allerhand Volk, das der Pflege und erbarrenden Aufrichtung bedarf, aufgenommen haben. Von den Frauenanstalten ist endlich noch die Villa Elisabeth in Borsdorf bei Leipzig hinzuzurechnen, wo die leerbleibenden Räume zur Unterbringung von anderen Pfleglingen der Erziehungsanstalt Frauenheim benutzt wurden.

Weit größer ist die Zahl der Trinkerheilstätten, welche ihrer Bestimmung entzogen und anderen Zwecken nutzbar gemacht wurden. Es sind ihrer nicht weniger wie 29. 5 Anstalten haben der Bekämpfung der durch die Zeitverhältnisse gesteigerten Jugendnot für die nächsten Jahre sich bereitgestellt, nämlich Siloah, Lintorf, die älteste für Trinker aus gehobenen Verhältnissen begründete Heilstätte Deutschlands, Stift Isenwald zu Gifhorn, Salem zu Rickling bei Neumünster, Bernardshof zu Maria-Veen, Westfalen, und Tannenhof, Sachsen. Diese 5 Häuser sind Erziehungshäuser für schulentlassene männliche bzw. weibliche (Tannenhof) Fürsorgezöglinge geworden; Bernardshof, obwohl auf westfälischem Boden gelegen, ist mit seinem neu erbauten Hause für rheinische Zöglinge in Dienst genommen, während die ältere Anstalt Kriegsgefangene beherbergt. Kriegerwaisen fanden Aufnahme im St. Johanneshaus in Tarnowitz, das vorher zeitweilig Lazarett gewesen war. Kriegskinderheim wurde Waldesrieden in Werden-Heidhausen, mit Stadtkindern wurde belegt die westpreußische Trinkerinnenheilanstalt in Sagorsch bei Rahmel und das Else-Abbehaus in Thal in Thüringen, das seit 1917 der Krankenkasse der Jenenser Firma C. Zeiß dient. Die Heilstätte zu Renchen, längere Zeit hindurch Lazarett, verpflegte im Sommer 1917 und 1918 Ferienkinder. Haus Burgwald bei Darmstadt dient als Erholungsheim für Kriegerwitwen und Kriegerfrauen, Gastfeld bei Rogasen, 1914 schon geschlossen, beherbergte zunächst wolhynische Flüchtlinge, dann Kriegerkinder und ist jetzt Erholungsheim für Kriegsarbeiterinnen. Russennot machte 1914 den ostpreußischen Anstalten Wartburg und Rosenberg zu Carlshof bei Rastenburg ein Ende, von denen später Wartburg für die Siechenpflege, Rosenberg ebenfalls für wolhynische Flüchtlinge benutzt wurde.

Seefrieden bei Moritzburg, am 1. Oktober als Trinkerheilanstalt geschlossen, ist seitdem Lazarett für nervenkranken Soldaten mit alkoholfreier Behandlung und weitgehender alkoholgegnertischer Aufklärung, während das Kurhaus Wilhelmshof in Uchtspringe, seit Januar 1915 als Hilfslazarett mit herz- und nervenkranken Soldaten belegt wurde, Militärgenesungsheim wurde Wiesenhof in Klein-Drenzig bei Guben, der Fürsorge für Kriegsinvaliden dient die westpreußische Heilanstalt in Sagorsch, die in den Besitz der Landes-Versicherungsanstalt Westpreußen überging und damit wohl zunächst aus dem Kreise der Trinkerheilanstalten ausgeschieden sein dürfte. Gleiches gilt von der Schöpfung des im Jahre 1917 verschiedenen tapferen Vorkämpfers der alkoholgegnertischen Bewegung, von dem Sanatorium Chr. G. Tienkens, Villa Margaretha in Nesse bei Loxstedt und von dem früheren Sanatorium Waldesruh bei Reinbeck, Holstein. Auch das Unternehmen Ottos, „Im stillen Tal“ zu Grebin bei Ploen hat wohl sein Ende gefunden, wie auch das Bergische Diakonissenhaus Elberfeld sein „Frauenheim“ geschlossen und anderen Aufgaben der Frauenfürsorge dienstbar gemacht hat. Der wirtschaftliche Betrieb im Asyl zu Leipe, Schlesien, in der Anstalt „Gottes Freude“ zu Bojanowo, in Haus Sittard, der Heilsarmee-Gründung zu Rheindahlen, wird nach Möglichkeit und für die mit Bestimmtheit erwartete Zeit aufrechterhalten, wo die anstaltliche Fürsorge für Alkoholkranken wieder gegeben sein wird. Die bayerische Anstalt, das Abstinenteheim St. Baptist in Egmatting ist geschlossen. Ebenso das St. Josephshaus in Waldernbach, Nassau, des P. Enderich. Eine Zeitlang Lazarett, dann Er-

holungsheim — auch für die immer seltener werdenden Alkoholkranken, soll dasselbe verkauft und an seiner Stelle ein kleines Kurheim für Entziehungskuren errichtet werden. Das Diakonissenhaus Kinderheil in Stettin hat zwar sein Haus Elim für trunksüchtige Frauen ebenfalls geschlossen, wird aber, wenn die Stunde dafür kommen sollte, die Arbeit in dem für die Zwecke des Mutterhauses erworbenen Buchheide bei Finkenwalde wieder aufnehmen.

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß die deutschen Heilanstalten für Alkoholranke in allen Stücken an der Gesamtlage beteiligt sind. Sie bringen freudig die Opfer, tragen die Lasten und leisten die Dienste, welche in dem großen Ringen dieser Zeit ihnen zugewiesen werden. Die Reihen ihrer Mitarbeiter haben weiter sich gelichtet. Von ihren Vorstehern, Hausvätern und Gehilfen erlitten mehrere den Heldentod. Auf die Zurückbleibenden legte sich vielfache Arbeitslast, zumal da man der ärztlichen Mitwirkung und der Hilfe geschulter Pflegekräfte fast ganz ermangelte. Finanzielle Nöte waren unvermeidlich. Die Vereinigung der alten Arbeit mit neuen Notwerken brachte eine Fülle von Schwierigkeiten, deren Größe nur diejenigen ermessen, die selbst in der Arbeit stehen.

Über die Erfahrungen an den ins Feld Hinausgezogenen zu berichten, geht über den Rahmen dieser Zeilen hinaus. Es ist begreiflich, daß der Krieg von den Ergebnissen unsrer Arbeit vieles vernichtet hat; aber es fehlt unter den früheren Patienten nicht an solchen, die als festgebliebene Männer draußen sich bewähren und bis zum Tode sich bewährten. Über das Thema „Was wir ohne Alkohol vermochten“, ließe sich eine wertvolle Zusammenstellung machen, wenn man die Stimmen aus dem Felde, wie sie in zahlreichen Zuschriften an die Anstalten laut werden, sich vereinigen ließe.

Die deutschen Heilanstalten sind zu weiterem Durchhalten bereit, bereit auch, ihre Arbeit weiterzuführen und wieder aufzunehmen, wenn die Stunde ruft. Sie standen in den ersten Anfängen ihrer Entwicklung, als die große Hemmung des Krieges ihnen Halt gebot. Daß diese Hemmung nur eine zeitlich begrenzte sein und dann eine neue Entwicklung anheben wird, das ist zweifellos. Möchten die Anstalten überall dann diejenige tatkräftige und zielbewußte Förderung finden, deren sie bedürfen, um das zu sein, was sie sein sollen und wollen. Nicht Zufluchtstätten für allerlei Volk, sondern Heilanstalten, dieses Namens wert, die, alles andere ausschließend, Alkoholkranken jedes Standes und Geschlechts, die ihnen zur Heilung ihres Schadens dienende Hilfe darbieten und alle die Einrichtungen aufweisen, die im Interesse dieses Zieles gefordert werden müssen.

September 1918.

P. Kruse, Lintorf.

Trinkerheilstätte Effingerhort bei Holderbank (Schweiz).

Am 31. 12. 1917 befanden sich 14 Kranke in der Heilstätte. Der Jahresbericht bemerkt am Schlusse: „Es mag sich mancher Leser dieses Berichts fragen, ob es sich denn lohne, für die Heilung einiger Alkoholiker so große Kosten zu wagen. Der Verwaltungsrat hat sich diese Frage genugsam vorgelegt. Wir können aber aus unserer langjährigen Praxis in der Trinkerrettung erklären: Wenn jährlich nur 10 oder auch nur 5 Alkoholiker gerettet werden können, so ist damit unserm Volke ein großer Dienst erwiesen. Denn jeder Armenpfleger und jeder Pfarrer muß oft zu seinem großen Schmerz erfahren, wie ein einziger Alkoholiker seine Kinder, seine Enkel und Urenkel mit seiner Schuld behaftet. Welche Fülle von Roheit, Verkommenheit, Schwachsinn und Armut bringt ein trunksüchtiger Vater über eine Familie! Was soll mit einem solchen Trinker geschehen, wenn alle Vereinsarbeit nutzlos geblieben ist? Entweder lassen wir den Strom des Verderbens laufen ohne Widerstand, oder wir wenden alle Kräfte an, um diesen Strom zu hemmen. Das wollen wir in unserer Heilstätte tun auch im neuen Jahre.“

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Geldaufwendungen der Krankenkassen für die Bekämpfung des Alkoholismus und ihre rechtliche Begründung.

Mit der zunehmenden Erkenntnis des Alkoholismus als Krankheit setzt sich in neuerer Zeit die weitere Erkenntnis, daß die Bekämpfung der Schäden des Alkoholismus folgerichtig eine Aufgabe der staatlichen und kommunalen Fürsorge ist, wenn auch nur langsam, so doch immerhin in erfreulicher Weise durch. Auch in unserer Gesetzgebung finden wir diese Erkenntnis mehrfach angedeutet. Aber bei „Andeutungen“ blieb es meist, so daß für die alkoholgegenerische Bewegung nur schwer ein Gewinn daraus zu ziehen ist. Und doch spielt die Geldfrage in der alkoholgegenerischen Bewegung durchweg eine große Rolle: viele dringend notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Alkoholschäden mußten bisher unterbleiben, weil eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage dafür fehlte. Es ist daher als notwendig zu erstreben, daß künftighin in der Gesetzgebung die Stellungnahme zur Alkoholfrage klarer und unzweideutiger erfolgt. Besonders gilt dies hinsichtlich der sogenannten sozialen Gesetzgebung.

Für die Gegenwart wichtig ist vor allem eine Prüfung der jetzt maßgebenden Gesetze (und ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung) daraufhin, inwieweit sie im vorstehend angedeuteten Sinne für die Bekämpfung des Alkoholismus gewinnbringend werden können. Hierbei muß leider festgestellt werden, daß die alkoholgegenerische Bewegung es bisher nicht einmal vermocht hat, die vorhandenen Gesetze für sich voll auszunutzen. Die Ursache liegt wohl im wesentlichen in der mangelhaften Kenntnis der diesbezüglichen Möglichkeiten. Deshalb dürfte auch ein Hinweis auf § 363 der Reichs-Versicherungsordnung (R. V. O.) nicht ohne Wert sein. Dieser lautet: „Die Mittel der Kasse (Krankenkasse! der Vt.) dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, der Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden“ (vom Verf. gesperrt). Daß die Arbeit der alkoholgegenerischen Vereine in weitgehendem Maße der Krankheitsverhütung dient, daran kann wohl kein Zweifel bestehen. Nicht ganz so klar ist die Frage, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, die durch die Worte „für allgemeine Zwecke“ gefordert werden. Aber auch hier können ernsthafte Zweifel wohl kaum bestehen. Der Oldenburger Landesverband des Guttemplerordens (I. O. G. T.) stellte an eine Anzahl Krankenkassen seines Wirkungsbereichs den Antrag um Bewilligung angemessener Beihilfen auf Grund des § 363 R. V. O. Während einige Kassen durch Beschluß des Ausschusses (§ 345 R. V. O.) ohne Bedenken dem Antrage stattgaben, brachten andere, vermutlich beeinflußt durch den Verband der Ortskrankenkassen für das Großherzogtum Oldenburg, rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Bewilligung zur Sprache. Der Kern der Bedenken war dieser: Die Arbeit des antragstellenden Verbandes komme der ganzen Bevölkerung zugute, also auch Nichtmitgliedern der Kasse; soweit gehe der Begriff „allgemeiner Zweck“ aber nicht. Da dieser engen Auslegung nach der ganzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht beigeplichtet werden konnte, wurde eine gutachtliche Äußerung mehrerer erster Kenner des Versicherungsrechts eingeholt. Von besonderem Interesse dürfte ein ausführlicheres Gutachten sein, das durch die auf dem Gebiete des Versicherungsrechts mit an erster Stelle stehende Zeitschrift „Die Arbeiter-Versorgung“ (Berlin-Lichterfelde) vermittelt wurde. Dasselbe lautet:

„Nach § 363 R. V. O. dürfen die Mittel der Kasse auch für „allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung“ verwendet werden. Auf Grund dieser Vorschrift halten wir es für unbedenklich, daß die Krankenkassen im Großherzogtum Oldenburg dem dortigen Landesverbande des Guttemplerordens in angemessenen Grenzen Beträge zur Förderung der Zwecke des Verbandes

zuwenden. Denn die Gelder des Verbandes dürfen (nach den Angaben der Anfrage) bestimmungsgemäß nur für Zwecke der Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden. Der Alkoholmißbrauch aber ist die Ursache nicht nur der in der besonderen Form des „chronischen Alkoholismus“ erscheinenden schweren Krankheit, sondern auch der Schwächung des Organismus im allgemeinen und somit zahlreicher Krankheiten, die auf dem Boden verminderter Widerstandsfähigkeit gegen Schädlichkeiten aller Art erwachsen. Somit dient die alkoholgegenerische Arbeit des Landesverbandes und der von ihm vertretenen Ortsgruppen (Logen) der Krankheitsverhütung, und es bedarf, um die Zuwendung von Kassengeldern zu rechtfertigen, nur noch der Feststellung, daß dadurch „allgemeine“ Zwecke der Krankheitsverhütung gefördert werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Jahrg. 1916 S. 66, wo als Sinn dieser Fassung des Gesetzes auf Grund der Entstehungsgeschichte nachgewiesen wird, daß die Verwendung von Kassengeldern auch für Maßnahmen „im Interesse der Allgemeinheit“ zulässig sein soll. Dabei ist an Aufwendungen zu denken, die dem Interesse eines zwar über den Mitgliederkreis der Kasse hinausreichenden, aber doch einen erheblichen Teil der Mitglieder mitumfassenden Kreises von Personen dienen. Deshalb ist es irrig, wenn die Ablehnung einer Beihilfe damit begründet wird, daß keine Gewähr bestehe, daß der von einer bestimmten Kasse bewilligte Betrag auch restlos für alkoholgegenerische Arbeit im Wirkungskreise eben dieser Kasse verwendet werde. Das ist eine Einengung des Begriffs der „allgemeinen“ Zwecke der Krankheitsverhütung, die ebenso unbegründet ist, wie wenn eine Gewähr dafür verlangt würde, daß auch innerhalb des Kassenbezirks der bewilligte Betrag nur den Mitgliedern der Kasse zustatten kommen solle. Es genügt zur Rechtfertigung der Ausgabe, daß sie den Interessen der Allgemeinheit und damit in erheblichem Maße zugleich den besonderen Interessen der Kasse und ihrer Mitglieder dient. Dabei ist auch das nicht außer acht zu lassen, daß die Arbeit, die der Verband und seine Ortsgruppen außerhalb des Bezirks einer bestimmten Kasse leisten, doch auch insofern den Interessen dieser Kasse dient, als diese jederzeit in die Lage kommen kann, Personen, denen die außerhalb ihres Bezirks entfaltete Tätigkeit zustatten gekommen ist, infolge von Übersiedlungen aufzunehmen. — Zu beschließen sind Bewilligungen dieser Art vom Kassenvorstande und, im Hinblick auf § 345 Abs. 2 Ziffer 1 R. V. O., auch vom Ausschuß. Um sicherzugehen, mag die Kasse sich, wie wir es schon im Jahre 1916 S. 66 empfohlen haben, des Einverständnisses des Versicherungsamts vergewissern.“

Strittig kann noch sein, was man unter „angemessenen Grenzen“ zu verstehen hat, da selbstverständlich nur innerhalb solcher eine Beihilfe statthaft ist. Für ihre Bestimmung dürfte hinsichtlich der bewilligenden Kassen, deren Größe und Leistungsfähigkeit, hinsichtlich des antragstellenden Vereins dessen Leistungen für „Zwecke der Krankheitsverhütung“, also dessen Arbeitserfolg, in erster Linie maßgebend sein. Da die Bekämpfung des Alkoholismus für die Verhütung der verschiedensten Krankheiten sehr wichtig ist, kann eine erhebliche und wiederkehrende Zuwendung gemäß § 363 R. V. O. gerechtfertigt sein.

Johannes Th i e n.

4. Aus Vereinen.

Der 9. Deutsche Abstinrententag

versammelte sich vom 30. September bis zum 3. Oktober 1918 in Berlin, wo er seine Sitzungen im Abgeordnetenhaus hielt — gerade noch, bevor der große Umschwung des politischen Lebens alle Gedanken von solchen Veranstaltungen ab- und auf das allgemeine öffentliche Leben hingelenkt hat. Die Revolution hat nun inzwischen das Interesse an den Beratungen des

Abstiniententages ganz in den Hintergrund treten lassen. Wenn wir dennoch über den wichtigsten Ertrag der Tagung hier kurz berichten, so geschieht es in der Meinung, daß wir in ruhigerer Zeit wieder auf ihre Verhandlungen zurückkommen und sie für die Nüchternheitsbewegung nutzbar machen müssen.

Der letzte Abstiniententag hatte Pfingsten 1912 in Freiburg i. Br. stattgefunden und einerseits, wie es ja im fruchtbaren Südgau besonders nahe lag, der alkoholfreien Obstverwertung, andererseits der organisatorischen Festigung der Bewegung gedient. Für Herbst 1914 bereiteten wir in Breslau eine neue Tagung vor — da machte der Krieg diesen Vorbereitungen ein jähes Ende. Die Arbeit des Allgemeinen Deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Trägers dieser Abstiniententage, geriet ins Stocken, da es an Führern fehlte, die Zeit und Kraft hatten, die Einzelverbände, welche schwer genug um ihren eigenen Bestand ringen mußten, zu gemeinsamem Handeln aufzurufen und anzuleiten. Unterdessen entwickelte sich die Alkoholfrage mehr und mehr zu einer sein Dasein mitbestimmenden Frage für unser ganzes Volksleben. Einige Stichworte genügen, um diese ihre erhöhte Bedeutung ins Licht zu rücken: alkoholfreier Aufmarsch; schwerste Schädigung von Manneszucht, Gesundheitszustand und Leistungsfähigkeit der Mannschaften und damit zusammenhängend große Mißerfolge nach vielen Richtungen, bedingt durch das Überhandnehmen des Alkoholgenusses an der Front, in der Étape und in der Heimat; anti-alkoholische Maßnahmen der Militärbehörden in der Heimat; starker Rückgang der Alkoholherzeugung während des Verlaufs des Krieges und damit in Verbindung eine erhebliche Abnahme von Trunksucht und Trunkenheitsausschreitungen in weiten Kreisen, wo nicht übertriebene Löhne ein übertriebenes Genußleben entfesselten u. a. Also Verhandlungsstoff war zur Genüge vorhanden und dazu ein großes Bedürfnis der Führer in der Abstinenzbewegung, nun endlich wieder einmal gemeinsam Rates zu pflegen und die im Kriege gewonnenen Erfahrungen für die künftige Friedensarbeit zu nützen.

Für die Tagung war die Reichshauptstadt der gegebene Ort, weil sie zugleich der Mittelpunkt des weitverzweigten Bahnnetzes ist. Mit der Wahl von Berlin mußte freilich jeder Gedanke an eine Verbindung des Abstiniententages mit Werbearbeit in der Bevölkerung verabschiedet werden, weil hier der Boden, zumal im Kriege, für solche Tätigkeit im großen zu unfruchtbar ist. Und unsere Versammlung sollte ausgesprochenenmaßen eine Arbeitstagung im Kreise der Hauptmitarbeiter am Nüchternheitswerke sein. Die Ungunst der Zeit verbot auch jede gesellige Veranstaltung; nur der künstlerisch fein ausgestaltete Begrüßungsabend im Berliner Guttemplerhause an der Linienstraße brachte eine warme Note der unter uns Abstinenten waltenden Gesinnungsgemeinschaft in den Ernst der Verhandlungen hinein.

Die Zusammensetzung der ungefähr 300 Männer und Frauen zählenden Tagung ist von früheren Abstiniententagen her bekannt. Mancher wackere Mitstreiter ist seit Freiburg vom Kampfplatz abgerufen worden. Es fehlten, um ihrer nur einige zu nennen: Gaye, der Führer der Eisenbahner; Burk, der Blaukreuzler und neutrale Guttempler; Leimbach, der Großtempler dieser letzteren. Es fehlte zu aller Schmerz eine große Zahl derer, die jetzt, wenn der Krieg sie uns nicht geraubt hätte, als junge treibende Kräfte in der vordersten Linie unserer Bewegung stehen würden. Der Vorsitzende des Ortsausschusses gedachte ihrer besonders in seinem Begrüßungswort. Von den großen und kleinen Vereinigungen, den zusammenfassenden Kampforganisationen und den Standesvereinen, waren ziemlich alle vertreten. Gastweise nahmen auch Abgeordnete des Deutschen Hauptvereins vom Blauen Kreuz (mit Sitz in Barmen) und des Deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes teil. Zum erstenmal waren die seit 1912 neu angeschlossenen Kirchlichen Blaukreuzler mit auf dem Plan. Die stattliche Zahl von 50 Teilnehmern wies der leider wie alle andern vom Krieg stark mitgenommene Bund auf. Daneben war das katholische Kreuzbündnis gut vertreten, dem Zentralverband neu angeschlossen sein Süddeutscher Verband. Die evangelischen Teilnehmer hielten zur Eröffnung des Abstiniententages am Sonntag abend in der Neuen Kirche

einen feierlichen Gottesdienst. Eine Anzahl der Gruppen veranstalteten an den Wochenabenden Sonderversammlungen in ihrem Kreise. Als die wichtigsten seien erwähnt: eine Wehrlogensitzung der Guttempler, ein Festabend des Kreuzbündnisses und die Jahresversammlung der enthaltenen Pfarrer, auf welcher der Vortrag des Geheimen Konsistorialrats Professor D. Mahling, eines der Ehrenvorsitzenden des Abstiniententages, über Entschluß, Versprechen, Gelübde viel Beachtung fand und eine lebhaftere Aussprache veranlaßte.

Die eigentlichen Verhandlungen des Abstiniententages nahmen 2½ Tage in Anspruch. Der Neuland-Verlag in Hamburg wird einen gedrängten Tagungsbericht sowie einzelne Vorträge im Wortlaut herausgeben; die z. T. sehr ausführlich gehaltenen Leitsätze der Berichterstatter bringen die Nummern 10—12 der Monatsschrift „Das Blaue Kreuz“, Berlin W 15.)* Der uns hier zugewiesene Raum läßt uns wenig mehr als die Vortragsgegenstände und die Namen der Berichterstatter erwähnen.

„Unsere Forderungen für die Gastwirtschaftsgesetzgebung und Gasthausreform“ begründeten in gedankenreichen, auf einer langjährigen Beschäftigung mit diesen Fragen fußenden Ausführungen der Schriftleiter des „Deutschen Guttemplers“, F. Goesch, Hamburg, und G. Davidsohn, M. d. R., Berlin. Pfarrer Zaulack, der Organisator der evangelischen Jugendarbeit in Bochum und unermüdliche Rufer im Streit wider Alkoholfreundlichkeit und Abstinenzfeindlichkeit der Behörden, begeisterte durch sein prophetisches Wort für „Unsere Jugendarbeit in Aufklärung und Organisation“. Studienrat Professor Dr. Neumann, Neiß, ergänzte ihn in wertvoller Weise durch seine Mitteilungen aus der mächtig aufstrebenden, erfolgreichen Quickborn-Arbeit unter der katholischen höhern Schuljugend, während Fräulein Wilhelmine Lohmann, Bielefeld, die Vertreterin des „Jugenddankes von 1915“, dafür eintrat, daß gerade diese Organisation, die sich mit der Zeit aus dem losen Gebilde der zumeist für Kriegsdauer für die Enthaltsamkeit verpflichteten Jungmannschaft zu einem festeren vereinsmäßigen Gefüge entwickelt hat, der Sammelpunkt für die ganze enthaltsame Jugendbewegung sein soll; hiergegen erhob sich starker Widerspruch: diese Zusammenfassung müsse vielmehr durch den Zentralverband selber kräftig in die Hand genommen werden. Über die „Eingliederung der Enthaltsamkeitsbewegung in die allgemeinen Bewegungen der Volkserziehung und Volkswohlfaht, namentlich der Bevölkerungspolitik“ sprach der Hauptgeschäftsführer des katholischen Kreuzbündnisses, Pater praef. Syring, Heidhausen (Ruhr), und legte die große Bedeutung der Enthaltsamkeit für die Aufartung des Menschengeschlechts dar, unterstützt von Frau Friese-Schmid, Schwerin i. M., die einen Beitrag namentlich vom Standpunkt der sozial wirkenden Frau bot. Die künftige Neuordnung und Neubelebung der ganzen Zentralverbandsarbeit leitete der Generalsekretär der kirchlichen Blaukreuzvereine Dr. Burckhardt, Berlin, durch seinen Vortrag ein: „Organisation, Arbeitsweise und Arbeitsaufgaben des Allgemeinen Deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus und sein Verhältnis zu den ihm angeschlossenen Verbänden“.

Diese Zentralverbandsarbeit hat die schöne Aufgabe, unter der neuen Leitung (Professor Dr. Delbrück, Direktor der Irrenanstalt in Bremen, 1. Vorsitzender; Dr. Burckhardt, Berlin, 2. Vorsitzender; Obertelegraphensekretär Maaßen, Duisburg, Schatzmeister; F. Goesch, Hamburg, Geschäftsführer) im Sinne der Lösung, die Mahling dem 9. Deutschen Abstiniententage gegeben

*) Im „Deutschen Guttempler“ ist der Bericht über den Abstiniententag in Nr. 21 (11. 10. 18), Sp. 326—330 erschienen, eine kleine Ergänzung in Nr. 22, Sp. 343. Der „Volksfreund“, Zeitschrift des Kreuzbündnisses, brachte in Nr. 11 (Nov.), S. 84 f. einen Bericht.

hat: „Die Enthaltsamkeitsbewegung ist eine nationale, soziale, ideale Bewegung,“ das neue Deutschland auf der Grundlage von Freiheit, Recht und Bruderliebe aufbauen zu helfen.

R. Burckhardt.

5. Verschiedenes.

Preis ausschreiben.

Zum Andenken an seinen am 1. Juli 1916 gefallenen Sohn hat der uns nahestehende Geheime Sanitätsrat Professor Dr. Rosenfeld in Breslau die Rudolf Rosenfeld-Stiftung eingesetzt.

6000 $\mathcal{M}$ sind der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur übergeben worden mit der Maßgabe, am 29. 10. jedes 2. Jahres (dem Geburtstage des Gefallenen) eine Preisarbeit auszuschreiben, die am 1. Juli des folgenden Jahres zur Prämiiierung kommt.

Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau schreibt die Preisarbeit jetzt zum ersten Male aus:

„Der Einfluss des Alkoholismus auf Vorkommen und Verlauf der Tuberkulose soll durch literarische, statistische, sowie pathologisch-anatomische Untersuchungen geprüft werden.“

Der Preis beträgt 500 $\mathcal{M}$.

Die Arbeiten müssen bis 1. Juni 1919 deutlich geschrieben im versiegelten Paket mit der Aufschrift: Preisarbeit für die Rudolf Rosenfeld-Stiftung, sowie mit einem Kennwort außen auf dem Paket und auf dem Manuskript versehen, unter Beifügung eines versiegelten Briefumschlages, welcher außen das Kennwort, innen Name und Wohnung des Einsenders trägt, an das Sekretariat der Gesellschaft, Matthiaskunst Nr. 1, eingesendet werden.

Alkohol — geschlechtliche Sittlichkeit — Vorbeugung — Heilung. In der Sitzung der Ärztlichen Gesellschaft für Sexualwissenschaft und Eugenik in Berlin, am 28. März d. J., sprach Sanitätsrat Dr. Juliusburger im Anschluß an einen Vortrag von Dr. Bornstein über Alkohol und Sexualität. Juliusburger behauptet einen angeborenen Typus des Trinkers, der aus einer vererbten Triebrichtung auf Grund eines ethischen und intellektuellen Defektes dem Rauschbedürfnis im niedrigsten Sinne und so dem Alkoholismus verfällt und durch diesen rückwirkend wieder schwere körperliche Schädigungen erfährt. Auf Grund der durch Freud eingeleiteten Erforschung der Bedeutung der psychosexuellen Triebe und Zusammenhänge wurde J. zu einer von der bisherigen Auffassung abweichenden Psychologie des Alkohol trinkenden Menschen geführt; er sieht den Trinker als einen geborenen Psychopathen und Defektmenschen an, abgesehen von den sekundären Alkoholschädigungen. Juliusburger redet einer organischen wie seelischen Heilbehandlung das Wort und spricht der bedingten Abstinenz als Beispiel Einfluß zu. Völlige Abstinenz fordert aber J. nach wie vor für die heranwachsende Jugend und für alle Kranken.

Mit Nachdruck weist er auf die Gefahren hin, die besonders in der Zeit nach dem Kriege erwachsen werden und tritt mit Entschiedenheit für eine vorbeugende Aufklärung durch Wort und Schrift über die Alkoholschädigungen, insbesondere auch in bezug auf das Geschlechtsleben ein. (Ausführlich in Heft 4, Juli 1918, der „Zeitschrift für Sexualwissenschaft“, S. 145 und 146).

Welche alkoholgegenerischen Gesetzgebungs- und Verwaltungs- Maßnahmen sind für die Zukunft erforderlich?

Unter diesem Titel ist Heft 1, 1918, der „Alkoholfrage“ als Denkschrift des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. erschienen und hat in kurzer Zeit bereits weite Verbreitung und vielseitige Anerkennung und Zustimmung gefunden.

Eine kleine Auswahl aus den Zuschriften und Besprechungen in Tageszeitungen und Zeitschriften usw.:

Gutachten von Behörden u. a.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, 26. Juli 1918: „... Den segensreichen Bestrebungen des Vereins g. d. M. g. G. bringe ich mein lebhaftestes Interesse entgegen. Die Anregungen für die Umgestaltung des Strafgesetzbuches werden gebührend geprüft werden.“

K. Bayr. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern. München, 27. Juli 1918: „... Für eine entsprechende Verständigung der übrigen beteiligten K. Staatsministerien habe ich Sorge getragen.“

Der Oberpräsident in Danzig, 24. September 1918: „... Ich habe die Schrift mit Interesse gelesen und sie den unterstellten Behörden empfohlen.“

Der Regierungspräsident in Gumbinnen, 10. August 1918: „Durch Rundverfügung vom 29. 8. habe ich auf die vom Deutschen Verein g. d. M. g. G. herausgegebene Vierteljahreszeitschrift „Die Alkoholfrage“ empfehlend hingewiesen. ... Denkschrift, die eine Reihe beachtenswerter Anregungen enthält und für die Büchereien der Polizeiverwaltungen, Magistrate und Schulen geeignet ist. ...“

Bischöfliches General-Vikariat, Paderborn, 8. September 1918: „... haben wir die übersandte Denkschrift betr. Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Anschaffung gern empfohlen.“

Aus den Urteilen der Presse.

Der Tag, Nr. 194, 20. 8. 1918: „... Es war deshalb ein vortrefflicher Gedanke des Deutschen Vereins g. d. M. g. G., daß er den Beschluß faßte, noch während des Krieges den Stoff zu sammeln und zu sichten, um ihn den maßgebenden Stellen in Reich, Staat und Gemeinden sowie allen, die es angeht, zur Verfügung zu stellen. ... Die in der Schrift an Heer, Flotte, höhere Schulen und Hochschulen gerichteten Vorschläge tragen hoffentlich dazu bei, daß sich die führenden sozialen Schichten ihrer Verantwortung, die sie für die Gesunderhaltung unseres Volkes tragen, mehr und mehr bewußt werden.“

Kölnische Volkszeitung, Nr. 613, 6. 8. 1918: „... Die in der Denkschrift gemachten Vorschläge sind nach mehrfacher — wirtschaftlicher, volksgesundheitlicher, sittlicher — Richtung hin jedenfalls von sehr erheblichem Belange, welche Stellung man auch sonst zu ihnen einnehmen möge. ...“

Hildesheimer Allgemeine Zeitung und Anzeigen, Nr. 213, 5. 8. 1918: „... überall, in allen Kreisen, richtet der Mißbrauch des Alkohols Verheerungen an und überall muß von denen, welchen unseres deutschen Volkes Wohl am Herzen liegt, seiner Schädigung kämpfend und vorbeugend entgegengetreten werden. Dazu liefert jene Denkschrift reichen Stoff, und daher soll ihre eingehende Kenntnisnahme und Weiterverbreitung allen, welche an dem möglichst baldigen Wiederaufblühen des deutschen Volkes in geistiger und körperlicher Beziehung nach dem Kriege mitzuarbeiten berufen oder willens sind, Behörden, Vereine und Einzelpersonen, warm empfohlen sein.“

Badener Tageblatt, 8. 8. 1918: „... vortreffliche Denkschrift ..., die fern von übertriebenen Forderungen in sehr praktischer, vernünftiger Weise durch die Arbeiten hervorragender Praktiker und wissenschaftlicher Autoritäten diese Aufgaben zu lösen sucht. ... Die ganze Arbeit ist hochinteressant und wichtig und verdient in ihren Einzelheiten eine eingehende Besprechung in den Zeitungen, die um so erwünschter ist, als später, wenn erst einmal

Entschließungen gefaßt sind, eine Stellungnahme dazu bedeutend schwieriger wird.“

Rheinisch-Westfälischer Volksbote, Nr. 33, 18. 8. 18: „ Gibt man den Anregungen Folge, wird zur Tat, was hier mit ebensoviel Sachkenntnis wie Besonnenheit empfohlen wird, dann dürfte die vom deutschen Mäßigkeitsverein geleistete Arbeit wesentlich dazu beigetragen haben, die Dämme zu schützen, deren es bedarf, damit in künftiger Friedenszeit ein Feind ferngehalten werde, der sich nur zur Schwächung des Volkswohls, der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit betätigen würde.“

Die Urzeitung, 15. 8. 1918: „ . . . Der Deutsche Verein g. d. M. g. G. hat darüber eine wertvolle Zusammenstellung von Abhandlungen herausgegeben. Die berufensten Kenner berichten“

Liberaler Korrespondenz, 20. 8. 1918: „ . . . Da trifft es sich gut, daß der rührige Deutsche Verein g. d. M. g. G. . . . eine Reihe von eingehend begründeten alkoholgegnerschaftlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen vorschlägt.“

Kriegskorrespondenz des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland, Nr. 316, 20. 8. 1918: „ . . . Es kann nur gewünscht werden, daß den gründlichen, wohlherwogenen Anträgen, die sich auf langjährige, reiche praktische Erfahrung und Arbeit stützen, von allen in Betracht kommenden Instanzen die verdiente Beachtung geschenkt wird.“

Gewerbearchiv, Bd. XVII, 4. H.: „Wohlthuend berührt es, daß fast alle Berichte und Anträge das Hauptgewicht auf schaffende Tätigkeit legen.“

Zeitschrift für Medizinalbeamte, Nr. 18, 20. 9. 1918: „ . . . Jeder, dem an der Gesunderhaltung unseres Volkes liegt, wird den Wunsch haben müssen, daß das, was der Deutsche Verein g. d. M. g. G. mit dieser Denkschrift anstrebt, auch erreicht wird.“

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Nr. 18, 15. 9. 1918: „ . . . Sowohl der hier berührte Teil der Broschüre als die weiteren in ihr enthaltenen Ausführungen machen sie zu einem trefflichen Werbemittel für die durchaus zu billigenden Bestrebungen des Vereins und die Broschüre verdient deshalb weiteste Verbreitung und Beachtung.“

Evangelische Kirchenzeitung (Beilage), Nr. 30, 28. 7. 1918: „ . . . die sehr sorgfältig durchberatenen Berichte und Anträge . . . Das sehr wertvolle Heft bildet somit eine geschlossene Einheit, die für die soziale Seite der Alkoholfrage gewiß für lange Zeit den Auftakt gibt. . . .“

Deutscher Guttempler, Nr. 15, 19. 7. 1918: „ . . . Bestimmte Forderungen, Leitsätze werden gegeben und im einzelnen begründet. Die Fragen der Alkoholgesetzgebung werden in der Zukunft noch mehr als bisher im Vordergrund der Erörterung stehen. Das Heft mit seinem von Fachmännern und Kennern der Fragen gründlich durchgearbeiteten Inhalt wird dabei gar nicht entbehrt werden können . . .“

Größere Aufsätze über die Denkschrift sind noch in folgenden Zeitungen und Zeitschriften erschienen: Tägliche Rundschau, 8. 8.; Kölnische Zeitung, 25. 7.; Deutsche Warte, 30. 7.; Kieler Zeitung, 20. 6.; Straßburger Post, 27. 7.; Deutsches Volksblatt, 26. 7.; Casseler Tageblatt, 8. 8.; Schwäbischer Merkur, 14. 8.; Süddeutsche Zeitung, 20. 8.; Untertürkheimer Zeitung, 29. 7.; Feuerbacher Zeitung, 25. 7.; Neuzeit, 7. 8.; Reichs-Arbeitsblatt, Nr. 9; Deutsche Strafrechts-Zeitung, Juli-Aug.-Nr.; Landeskirchliche Rundschau (Schleswig-Holstein-Lauenburg), 16. 8.; Schleswig-Holsteinisches Kirchenblatt, 16. 6.; Neues Sächsisches Kirchenblatt, 6. 10.; Amtliche Mitteilungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg; Danzers Armee-Zeitung, 10. u. 17. 10.; Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung, Nr. 10; Ortskrankenkasse, Heft 14; Die Abstinenz, 1. 8.; Die Volksschule, Nr. 15/16; Die Nornen, Heft 45; Der Nachbar, 15. 9.

Die Denkschrift haben in größerer Anzahl bezogen: das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern (125 Stück); Großherzogliches Staatsministerium, Weimar; Fürstlich Lippische Regierung, Detmold; Landräte in Bartenstein, Gelsenkirchen, Hamm, Hindenburg, Schmalkalden; Verband kathol. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands, Kattowitz; Deutscher Werkmeister-Verband; Großloge der Guttempler u. a.